

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. August 2021  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	9, 10, 11, 12	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	25, 34, 35, 108
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	92
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	53	Herbrand, Markus (FDP)	39, 117
Bauer, Nicole (FDP)	84	Herbst, Torsten (FDP)	109
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Hess, Martin (AfD)	26
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 83, 85	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118
Bleck, Andreas (AfD)	15, 16, 17, 18	Holm, Leif-Erik (AfD)	110
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	33, 104, 127	Houben, Reinhard (FDP)	40
Brandner, Stephan (AfD)	128	Huber, Johannes (AfD)	27, 28
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 20, 21	in der Beek, Olaf (FDP)	129
Dürr, Christian (FDP)	105, 106	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	22, 68, 69	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	70, 93
Föst, Daniel (FDP)	23	Jensen, Gyde (FDP)	29, 30
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	86	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	130, 131
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	87, 88, 89	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 43
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90	Korte, Jan (DIE LINKE.)	95, 96, 97, 119
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	120
Gröhler, Klaus-Dieter (CDU/CSU)	1, 2	Kubicki, Wolfgang (FDP)	98
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	24	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	.. 80

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lay, Caren (DIE LINKE.) .....	111, 112	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	8
Lühmann, Kirsten (SPD) .....	113	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) .....	132
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	31, 99	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) .....	52
Müller, Alexander (FDP) .....	71, 72, 73	Skudelny, Judith (FDP) .....	47, 121
Müller-Böhm, Roman (FDP) .....	100, 101	Springer, René (AfD) .....	56, 57, 58, 59
Müller-Rosentritt, Frank (FDP) .....	74	Stark-Watzinger, Bettina (FDP) .....	116
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	44, 45, 114	Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP) ...	78
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) .....	75	Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	60, 61
Nolte, Jan Ralf (AfD) .....	76	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	122
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	32, 36, 37, 38	Tatti, Jessica (DIE LINKE.) .....	62, 63, 64, 65
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	46	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	81
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ....	4, 5, 6	Ullrich, Gerald (FDP) .....	48, 49
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) .....	54, 55	Wagner, Andreas (DIE LINKE.) .....	102, 126
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) .....	77	Werner, Katrin (DIE LINKE.) .....	66, 67
Pohl, Jürgen (AfD) .....	7	Zebel, Hubertus (DIE LINKE.) ...	50, 79, 123, 124
Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP) .....	51, 125	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	82
Schäffler, Frank (FDP) .....	115		

**Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung**

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>	<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>
Gröhler, Klaus-Dieter (CDU/CSU) ..... 1	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) ..... 25
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) ..... 26
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 2	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 27, 28
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 4, 5	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>
Pohl, Jürgen (AfD) ..... 6	Herbrand, Markus (FDP) ..... 29
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 6	Houben, Reinhard (FDP) ..... 31
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat</b>	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 32, 33
Akbulut, Gökyay (DIE LINKE.) ..... 7, 8, 9	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 34
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 10	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 35, 36
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 10	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 37
Bleck, Andreas (AfD) ..... 11, 12	Skudelny, Judith (FDP) ..... 38
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 13, 14	Ullrich, Gerald (FDP) ..... 39
Faber, Marcus, Dr. (FDP) ..... 14	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) ..... 40
Föst, Daniel (FDP) ..... 16	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) ..... 17	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP) ..... 40
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) ..... 18	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) ..... 41
Hess, Martin (AfD) ..... 18	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>
Huber, Johannes (AfD) ..... 19, 20	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) ..... 42
Jensen, Gyde (FDP) ..... 21	Pellmann, Sören (DIE LINKE.) ..... 42, 43
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 23	Springer, René (AfD) ..... 44, 45
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 24	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	48	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	70
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) .....	49, 51, 52	Frömming, Götz, Dr. (AfD) .....	71
Werner, Katrin (DIE LINKE.) .....	53	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) .....	72, 74, 75
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>		Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	75
Faber, Marcus, Dr. (FDP) .....	57, 58	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	76
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	60	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) .....	77
Müller, Alexander (FDP) .....	60, 61	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	77, 78
Müller-Rosentritt, Frank (FDP) .....	62	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	79
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) .....	62	Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	79, 80, 81
Nolte, Jan Ralf (AfD) .....	63	Kubicki, Wolfgang (FDP) .....	81
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) .....	63	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	82
Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr. (FDP) .....	64	Müller-Böhm, Roman (FDP) .....	83, 84
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) .....	65	Wagner, Andreas (DIE LINKE.) .....	85
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>	
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	66	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	86
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	67	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) .....	86
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	67	Dürr, Christian (FDP) .....	87
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>		Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	88
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	69	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) .....	89
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>		Herbst, Torsten (FDP) .....	90
Bauer, Nicole (FDP) .....	69	Holm, Leif-Erik (AfD) .....	90
		Lay, Caren (DIE LINKE.) .....	91
		Lühmann, Kirsten (SPD) .....	92
		Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	92
		Schäffler, Frank (FDP) .....	93
		Stark-Watzinger, Bettina (FDP) .....	94

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</b>	
Herbrand, Markus (FDP) .....	95
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	97
Korte, Jan (DIE LINKE.) .....	98
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	98
Skudelny, Judith (FDP) .....	100
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	101
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) .....	102
 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>	
Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP) .....	103
 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	
Wagner, Andreas (DIE LINKE.) .....	104
 <b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) .....	105
Brandner, Stephan (AfD) .....	106
in der Beek, Olaf (FDP) .....	106
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	107, 108
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.) .....	109



**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter  
**Klaus-Dieter Gröhler**  
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung 75 Jahre nach dem Verbringen deutscher Flüchtlinge durch die Reichskriegsmarine nach Dänemark die anschließende Lebenssituation der Betroffenen in durch Stacheldraht abgeäunten und von bewaffneten Soldaten bewachten Lagern ([www.mdr.de/zeitreise/ns-zeit/deutsche-kriegsfluechtlinge-in-daenemark-100.html](http://www.mdr.de/zeitreise/ns-zeit/deutsche-kriegsfluechtlinge-in-daenemark-100.html); [www.vimu.info/general\\_04.jsp?id=mod\\_14\\_9&lang=de&u=teacher](http://www.vimu.info/general_04.jsp?id=mod_14_9&lang=de&u=teacher))?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 2. August 2021**

Die in der Frage genannten Quellen fassen nach Kenntnis der Bundesregierung die Lebenssituation der von der deutschen Kriegsmarine im Frühjahr 1945 aus Ostpreußen, Pommern und Westpreußen/Danzig evakuierten rund 250.000 deutschen Flüchtlinge in Dänemark nach dem Ende der Besatzung zutreffend zusammen. Seit Mitte der 2000er Jahre liegen mehrere Forschungsarbeiten zu diesem Thema insbesondere von dänischen Historikerinnen und Historikern vor.

Das Schicksal der deutschen Flüchtlinge in Dänemark 1945 bis 1949 ist auch Thema in der ständigen Ausstellung des neu eröffneten Dokumentationszentrums Flucht, Vertreibung, Versöhnung in Berlin. Das Dokumentationszentrum kooperiert mit dem 2022 zu eröffnenden Museum „FLUGT – Dänemarks Flüchtlingsmuseum“ in Oksbøl an der dänischen Westküste, welches von der Bundesregierung sowie der dänischen Regierung finanziell unterstützt wird. Das Museum entsteht auf dem Gelände des ehemals größten deutschen Flüchtlingslagers in Dänemark. Die Museumsgründung ist auch eine Reaktion auf den intensiven dänischen Diskurs über dieses Kapitel der deutsch-dänischen Geschichte.

2. Abgeordneter  
**Klaus-Dieter Gröhler**  
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit/Notwendigkeit, die Betroffenen zu entschädigen, da diese in ihrer Lebenssituation in Internierungslagern in Dänemark derer Kriegsgefangener gleichgestellt waren, und wenn nicht, warum nicht?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 2. August 2021**

Die im Februar 1945 durch die Reichskriegsmarine erfolgte Evakuierung von deutschen Flüchtlingen aus dem Osten nach Dänemark geschah auf Anordnung der Reichsführung. Eine Anspruchsberechtigung der in Dänemark internierten deutschen Flüchtlinge und Evakuierten nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG) schied aus, da sie nicht im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmit-

telbar mit Kriegsführung des Zweiten Weltkrieges zusammenhängen, von einer ausländischen Macht auf eng begrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten wurden.

Dies war Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigung nach den KgfEG.

Bereits 1960 hat das Bundesverfassungsgericht (2 BvL 19/59) hierzu Stellung bezogen und einen Anspruch der in dänischen Lagern festgehaltenen deutschen Flüchtlinge und Vertriebenen abgelehnt, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

3. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Schäden durch Starkregenwetterereignisse (gemäß der Definition vom Deutschen Wetterdienst) und Dürren aufgrund gestiegener Temperaturen sind in Deutschland seit 2011 aufgetreten, die vom Bund und von den Ländern finanziell entschädigt bzw. getragen wurden (bitte jahresheben genau nach Schadens- bzw. Entschädigungsart auflisten)?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 2. August 2021**

Für im Zusammenhang mit Starkregenereignissen gemäß Definition des Deutschen Wetterdienstes eingetretene Schäden haben Bund und Länder für das Hochwasser an Elbe und Donau im Jahr 2013 bisher insgesamt Hilfen über den Fonds „Aufbauhilfe“ in Höhe von rund 5,1 Mrd. Euro geleistet. Mit Ausnahme der Programme zur Beseitigung der Schäden an der Bundesinfrastruktur erfolgt die Finanzierung des Aufbauhilfefonds gemeinsam durch Bund und Länder. Eine Übersicht der Programmausgaben kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Abschließende Angaben zur Gesamthöhe der entstandenen Schäden liegen dem Bund nicht vor; die Abwicklung der Hochwasserhilfe 2013 dauert noch an und die Bundesregierung verfügt über keine Kenntnis zu den Leistungen der Versicherungswirtschaft.

Für im Zusammenhang mit den Dürreereignissen des Jahres 2018 eingetretene Schäden hat der Bund folgende Hilfen geleistet:

2018: 82.392.000 Euro

2019: 68.823.000 Euro.

Zusammen mit dem Länderanteil (50 Prozent) ergeben sich daraus insgesamt 302.430.000 Euro. Durch diese Ad-hoc-Hilfen wurden 50 Prozent der bewilligten Schäden ersetzt.

Über von Ländern darüber hinaus ggfs. geleistete Hilfen für Starkregen- und Dürreereignisse liegen dem Bund keine Angaben vor.

Mittelabfluss aus dem Fonds Aufbauhilfe 2013 per 29.07.2021 - in T€ -

Titel	Zweckbestimmung	Mittelabfluss (T€)											Summe Länder
		Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	IST 2020	IST 2021 Stand: 29.07.2021	Summe	Summe Bund	
6095 741 11	Aufwendungen für Bundesautobahnen	5.732	1.135	3.237	1.539	474	21	14	0	0	12.153	12.153	
6095 741 12		11.902	9.556	6.715	3.277	3.225	1.615	529	116	0	36.935	36.935	
6095 741 13		-	-	-	0	0	0	0	0	0	0	0	
6095 741 14		23	5.720	1.742	669	1.123	777	917	928	24	11.924	11.924	
6095 891 11		sonstiges Vermögen des Bundes	157	26.662	16.077	-342	-122	-	0	0	0	42.431	42.431
6095 611 21	Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschielenwegenetz und für das Bundeseisenbahnvermögen	146.216	-	-	-	-	0	0	0	0	146.216	146.216	
6095 612 21		Bundesanteil an Soforthilfen	127.720	15.561	-34.605	-2.368	-385	-1.664	-288	-42	103.851	103.851	
6095 697 21		Soforthilfen der Länder	28.800	105.410	107.542	102.125	48.656	24.734	27.967	21.621	19.873	486.728	243.364
6095 697 22	Programme zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden	79.695	108.697	93.009	115.811	96.216	92.985	98.494	29.650	4.671	719.228	359.614	359.614
6095 698 21	Programme zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen	52.820	154.852	126.643	99.152	45.789	21.793	8.871	1.696	703	506.320	253.160	253.160
6095 698 22	Programme zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft	375	10.546	11.765	20.889	15.684	18.090	21.166	13.590	4.288	116.393	58.196	58.196
6095 698 23	Programme zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft	-	748	1.312	-91	-	0	0	0	0	1.969	985	985
6095 882 21	Programme zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden	35.278	159.209	274.942	376.919	422.722	401.686	343.429	283.580	86.043	2.383.808	1.191.904	1.191.904
6095 882 22	Programme zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder	66.786	182.346	28.539	61.235	45.253	41.684	53.133	52.087	9.478	540.542	270.271	270.271
<b>Summe</b>		<b>555.504</b>	<b>780.442</b>	<b>636.919</b>	<b>772.815</b>	<b>678.635</b>	<b>601.721</b>	<b>554.232</b>	<b>403.226</b>	<b>125.002</b>	<b>5.108.496</b>	<b>2.627.152</b>	<b>2.481.345</b>

Hinweis zum Titel 612 21 Soforthilfen der Länder: Ab dem Jahr 2015 kam es zu Rückflüssen z. B. aufgrund zweckfremd verwendeten Mitteln

Grundsätzlich werden die Programmausgaben des Sondervermögens "Aufbauhilfe" zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte von den Ländern finanziert. Die Titel, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie vom Bundesfinanzministerium bewirtschaftet werden, finanziert der Bund hingegen alleine.

4. Abgeordnete  
**Lisa Paus**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche aufsichtlichen Fragen muss die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für eine erneute Freigabe einer Fusion wie im Falle von Vonovia SE und Deutsche Wohnen SE unter Aussetzung der Zwölf-Monatsfrist (vgl. [www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/vonovia-deutsche-wohnen-uebernahme-optionen-101.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/vonovia-deutsche-wohnen-uebernahme-optionen-101.html)) grundsätzlich prüfen (sofern möglich, bitte die konkrete Rechtsgrundlage und Prüfschritte sowie beteiligte Bundes- und Landesbehörden auflisten), und welche aufsichtlichen Ziele gilt es hier abzuwägen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. August 2021**

Ist ein Übernahmeangebot an einer vom Bieter gesetzten Mindestannahmeschwelle gescheitert, so unterliegt der Bieter nach § 26 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) grundsätzlich einer einjährigen Sperrfrist, innerhalb derer er kein erneutes Übernahmeangebot für die Zielgesellschaft abgeben darf. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann den Bieter gemäß § 26 Absatz 5 WpÜG auf schriftlichen Antrag von der Sperrfrist befreien, wenn die Zielgesellschaft der Befreiung zustimmt.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung ist von der BaFin insbesondere darauf zu achten, dass die Befreiung nur auf schriftlichen Antrag des Bieters hin erfolgen kann. Auch hat der Bieter darzulegen, warum ein erneutes Angebot nicht aus den gleichen Gründen scheitern sollte, wie das ursprüngliche Übernahmeangebot, das an der vom Bieter gesetzten Mindestannahmeschwelle scheiterte.

Da die Sperrfrist dem Schutz der Zielgesellschaft dient, ist das Ermessen der BaFin bei Zustimmung der Zielgesellschaft zum Befreiungsantrag reduziert und die Befreiung von der Sperrfrist in der Regel zu erteilen. Die Sperrfrist dient nicht der Durchsetzung allgemeiner oder wirtschaftspolitischer Erwägungen. Eine Verweigerung der Befreiung kommt damit nach einhelliger Auffassung nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht.

Eine Beteiligung von Bundes- oder Landesbehörden im Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Befreiung von der Sperrfrist ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Abgeordnete  
**Lisa Paus**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist es nach Kenntnis des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zutreffend, dass im Rahmen interner Berechnungen und unter Hinzuziehung des Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT (vgl. u. a. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 des Abgeordneten Fabio De Masi auf Bundestagsdrucksache 19/31575 und Handelsblatt „Auftrag mit Geschmäckle“ vom 5. Juli 2021) Steuerkonzepte verschiedener Parteien durchgerechnet wurden, und welche Aufkommens- und Verteilungswirkung haben die verschiedenen Simulationen jeweils ergeben (bitte nach Einkommensperzentilen und Auswirkungen für den Bundes- und die Ländershaushalte, falls möglich, aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. August 2021**

Auf Fachebene des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) werden regelmäßig Vorschläge und Reformoptionen zum Steuerrecht bewertet. Für die Berechnungen bezieht das BMF über einen Rahmenvertrag das Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT ein. Dafür fallen keine gesonderten Kosten an. Insofern wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 des Abgeordneten Fabio De Masi auf Bundestagsdrucksache 19/31575 verwiesen.

6. Abgeordnete  
**Lisa Paus**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe hat das Bundesfinanzministerium einen Rahmenvertrag mit dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT (vgl. u. a. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3 des Abgeordneten Fabio De Masi auf Bundestagsdrucksache 19/31575 und Handelsblatt „Auftrag mit Geschmäckle“ vom 5. Juli 2021) abgeschlossen, und wie viele separate Arbeitsaufträge bzw. Leistungen hat das BMF in diesem Zusammenhang bisher erteilt (bitte Arbeitsaufträge bzw. Leistungen nach Zweck, Zeitpunkt und Auftragsvolumen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. August 2021**

Für die Berechnung finanzieller Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen benutzt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mikroanalytische Berechnungsmodelle, die im Wesentlichen auf den fortgeschriebenen Daten der amtlichen Steuerstatistiken des Statistischen Bundesamtes beruhen. Dazu hat das BMF mit dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der die wissenschaftliche Betreuung, die Weiterentwicklung sowie einen dauerhaft sicheren Betrieb der Modelle zum Ziel hat. Die Ergebnisse der Simulationsberechnungen werden für die Beantwortung einer Vielzahl von Anfragen an das BMF, für Berichtspflichten des BMF und

regelmäßig für die Steuerschätzung benötigt. Zum vereinbarten Leistungsumfang gehört ein Berechnungsmodul zum Einkommensteuertarif, das den obersten Finanzbehörden der Länder für deren Zwecke bereitgestellt wird.

Im Jahr 2020 wurden vom FIT 170 Schätzaufträge auf der Grundlage dieses Vertrages bearbeitet. Die vereinbarte Vergütung ist aus angebotsrechtlichen Gründen vertraulich.

7. Abgeordneter **Jürgen Pohl** (AfD) Über welche Mittel verfügt der im Jahr 2013 von Bund und Ländern aufgelegte temporäre Fluthilfefonds aktuell, und in welchem Umfang sind seither Mittel vom Freistaat Thüringen hieraus abgerufen worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 2. August 2021**

Derzeit stehen im Aufbauhilfefonds 2013 noch rund 1,2 Mrd. Euro zur Verfügung, die gemäß Liquiditätsplanung für den noch ausstehenden Teil der Umsetzung der Projekte gebunden sind.

Das Bundesministerium der Finanzen weist die Mittel den jeweils zuständigen Fachressorts zur Bewirtschaftung zu. Bei den Bewirtschaftern erfolgt eine bedarfsgerechte Verteilung an die Länder. Insgesamt sind bisher rund 309,16 Mio. Euro durch den Freistaat Thüringen abgerufen worden.

8. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viel der insgesamt rund 178 Hektar Fläche des ehemaligen Munitionsdepots Schierling erachtet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben aktuell für entbehrlich, weil sie z. B. nicht für Ausgleichsflächen für Bundesautobahnen zurückgehalten wird, und wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen mit den Marktgemeinden Schierling und Langquaid, die für die entbehrlichen Flächen Interesse an der Nutzung ihres Vorkaufsrechtes zum Ausdruck gebracht haben (vgl. [www.schierling.de/a-z-register/muna-ehemaliges-munitionshauptdepot](http://www.schierling.de/a-z-register/muna-ehemaliges-munitionshauptdepot))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 4. August 2021**

Das ehemalige Munitionshauptdepot Schierling (Muna Schierling) mit einer Größe von rund 176 Hektar befindet sich auf den Gebieten der Marktgemeinden Schierling und Langquaid. Dabei gehört Schierling zum oberpfälzischen Landkreis Regensburg, während Langquaid dem niederbayerischen Landkreis Kelheim zugeordnet ist.

Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist gegenwärtig ein Vertrag zwischen der BImA und der Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Südbayern) über die Nutzung einer rund

134 Hektar großen Teilfläche der ehemaligen Muna Schierling zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Vorbereitung. An dieser Teilfläche besteht mithin Bundesbedarf und sie ist daher nicht entbehrlich.

Die beiden Marktgemeinden Schierling und Langquaid haben Interesse am Erwerb einer Teilfläche von rund 35 Hektar, der Landkreis Kelheim an rund 7 Hektar. Diesen Interessen will die BImA gerne entsprechen. Auf der Grundlage des Haushaltsvermerks Nr. 60.3 im Einzelplan 60 bei Kapitel 6004 Titel 121 01 ist der Direktverkauf von entbehrlichen Flächen (ohne Bieterverfahren) an Gebietskörperschaften sowie an privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen und Anstalten, an denen die Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, zugelassen, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Erfüllung einer kommunalen Aufgabe dient, zu der die Gebietskörperschaft gesetzlich verpflichtet ist oder die sie auf der Grundlage der jeweiligen Kommunalverfassung/Gemeindeordnung des Landes wahrnimmt. Beide Marktgemeinden sind bereits aufgefordert, eine entsprechende Zweckerklärung abzugeben. Die Zweckerklärung des Landkreises Kelheim liegt der BImA bereits vor.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat**

9. Abgeordnete **Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat der Meinung, dass die in den Verordnungen (EU) 2019/1896 und (EU) 2016/1624 festgelegten zunehmenden Fähigkeiten und Kompetenzen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex dazu führen sollten, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten ihre Kontrollfunktion im Verwaltungsrat der Agentur verstärkt wahrnehmen sollten, und wie wird dies ggf. von den deutschen Delegierten umgesetzt?

### **Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 30. Juli 2021**

Dem Frontex-Verwaltungsrat obliegt es, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (Frontex-VO) strategische Beschlüsse der Agentur zu fassen. Diese sind abschließend in Artikel 100 der Frontex-VO geregelt und wurden im Vergleich zum Artikel 62 der Verordnung (EU) 2016/1624 mit der aktuellen Verordnung den erweiterten Aufgaben und Befugnissen der Agentur angepasst.

Zur Stärkung des Verwaltungsrates wurde durch diesen weiterhin ein Exekutivausschuss gemäß Artikel 100 Absatz 7 der Frontex-VO gebildet, welcher den Verwaltungsrat unterstützt.

Hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch die deutschen Mitglieder im Frontex-Verwaltungsrat wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/28193 verwiesen.

10. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an dem Verfahren zur Aufnahme von Schutzsuchenden, die aus Seenot gerettet werden und im Rahmen von Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung aufgenommen werden sollen, und welches sich im Wesentlichen an der „Malta Erklärung“ vom 23. September 2019 orientiert, beteiligt, und hat die Bundesregierung Kenntnis über mögliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Rahmen des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens im Wege der Organleihe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (bitte die Inhalte der Vereinbarungen über die Organleihe so konkret wie möglich aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 4. August 2021**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Bundeskriminalamt (BKA) und der Bundespolizei (BPOL) werden im Rahmen eines Sicherheitsüberprüfungsverfahrens im Wege der Organleihe für das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) tätig, das die Überprüfung nach Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 vornimmt.

Die Sicherheitsüberprüfungen bestehen aus einem Datenabgleich mit den Datenbanken der Sicherheitsbehörden und einer persönlichen Befragung vor Ort, sog. Sicherheitsinterviews.

Die Entscheidung, ob die Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens für aus Seenot gerettete Asylsuchende übernimmt, wird ausschließlich durch das BAMF getroffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von BfV, BKA und BPOL geben lediglich ein Votum ab, welches durch das BAMF im Rahmen seiner Entscheidung berücksichtigt werden kann.

11. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Zu welchen weiteren „Einsatzanlässen“ hat die Grenzagentur Frontex in den letzten zwei Jahren wie bei der „Rapid Border Intervention EVROS 2020“ bei den EU-Mitgliedstaaten und damit auch der Bundesregierung um Einsatzkräfte gebeten, die „Erfahrungen mit geschlossenen Einsätzen zum Schutz von Veranstaltungs- und Versammlungslagen aufweisen“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28 des Abgeordneten Michel Brandt auf Bundestagsdrucksache 19/30613), und wie viel „auslandserfahrenes Personal“ hat die Bundesbereitschaftspolizei als Antwort auf diese Anfragen jeweils entsandt (bitte auch für die erwähnte „Rapid Border Intervention“ in Griechenland angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 30. Juli 2021**

Über die im Rahmen der „Rapid Border Intervention EVROS 2020“ hinaus hat es keine Anfragen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex zu Einsatzkräften, die „Erfahrungen mit geschlossenen Einsätzen zum Schutz von Veranstaltungs- und Versammlungslagen aufweisen“, gegeben.

Im Rahmen der „Rapid Border Intervention EVROS 2020“ hat sich die Bundespolizei in der Anfangsphase des Einsatzes mit elf Beamtinnen und Beamten der Bundesbereitschaftspolizei beteiligt.

12. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Wurde der Verwaltungsrat von Frontex und damit auch das dort vertretene Bundesinnenministerium vom Frontex-Direktor hinsichtlich eines Einsatzes der Grenzagentur in Belarus konsultiert, und wenn ja, zu welchen Fragen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 30. Juli 2021**

Eine Konsultation des Frontex-Verwaltungsrates durch den Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu einem Einsatz in Belarus hat es nicht gegeben.

Der Verwaltungsrat wurde jedoch über den Soforteinsatz in Litauen aufgrund der Migrationslage an der Grenze zu Belarus gemäß der in Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Verfahrensweise beteiligt.

13. Abgeordnete  
**Margarete Bause**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Nimmt die Bundesregierung die Äußerung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zur Aufnahme afghanischer Ortskräfte auf der Bundespressekonferenz vom 22. Juli 2021, bei der sie sagte, dass diejenigen, die für Deutschland gearbeitet haben, auch nach Deutschland kommen sollen, zum Anlass, das Aufnahmeprogramm für afghanische Ortskräfte auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von deutschen Subunternehmerfirmen, die im Auftrag der Bundeswehr in Afghanistan für Deutschland gearbeitet haben, zu öffnen, und falls nein, wie begründet die Bundesregierung diese unterschiedliche Behandlung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 30. Juli 2021**

Die Bundesregierung bezieht auch weiterhin grundsätzlich nur die Personen in das Ortskräfteverfahren ein, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages für ein Ressort, eine Institution der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder eine politische Stiftung tätig waren oder sind. Ein vertraglich geregeltes Beschäftigungsverhältnis bedingt eine besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Dieser Fürsorgepflicht kommen die in Afghanistan engagierten Ressorts mit den etablierten Mechanismen des Ortskräfteverfahrens in besonderer Weise nach. Grundlage des Beschäftigungsverhältnisses ist grundsätzlich auch mindestens eine Personenüberprüfung, oft auch Sicherheitsüberprüfungen der Ortskräfte, die vor oder während der Einstellung stattfinden. Dieses Verfahren zur Wahrung der Sicherheitsinteressen der Ressorts und der jeweiligen Mitarbeiter vor Ort ist für Personen, die in keinem Arbeits- bzw. Vertragsverhältnis zu den vor Ort vertretenen Ressorts, Institutionen der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder politischen Stiftungen stehen, nur teilweise gegeben. Diejenigen, die für externe Dienstleister tätig waren oder sind und die kein vertraglich geregeltes Arbeits- bzw. Vertragsverhältnis zu einem deutschen Ressort, einer Institution der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder einer politischen Stiftung haben, werden von dem besonderen Aufnahmeverfahren daher nicht erfasst.

Nach der Vereinbarung unter den betroffenen Ressorts kann lediglich in einzelnen, ganz besonders hervorgehobenen, begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit für eine Aufnahme geprüft werden, wenn die individuelle Gefährdung auf das Vertragsverhältnis besonders begründet zurückzuführen ist.

14. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Gründe hatte die Bundesregierung dafür, eine Machbarkeitsstudie für das Warnsystem Cell Broadcasting in Auftrag zu geben, obwohl das System als Teil eines globalen Mobilfunkstandards definiert ist und in mehreren Ländern schon erfolgreich eingesetzt wird ([www.heise.de/news/Warnsystem-Bundesregierung-will-offenbar-Cell-Broadcast-einfuehren-6146798.html](http://www.heise.de/news/Warnsystem-Bundesregierung-will-offenbar-Cell-Broadcast-einfuehren-6146798.html)), und welche Kosten sind durch diese Studie entstanden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 5. August 2021**

Sowohl die Strukturen im Bevölkerungsschutz als auch in der Telekommunikation weisen in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu zahlreichen anderen Ländern Unterschiede auf. Ziel der Machbarkeitsstudie ist es daher, unter Berücksichtigung dieser in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rahmenbedingungen, den bestmöglichen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger bei einer Einführung von Cell Broadcast zu erreichen.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher, ein System zu implementieren, das zugeschnitten auf die Strukturen in unserem Land ist, einen Mehrwert bietet und dabei stabil und zuverlässig funktioniert. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, die notwendigen Umsetzungsschritte sorgfältig zu ermitteln. Dabei werden selbstverständlich auch Erfahrungen einbezogen, die von Mobilfunknetzbetreibern in anderen Ländern bereits gewonnen wurden.

Für den sofortigen Einsatz der Technologie Cell Broadcast fehlen in Deutschland derzeit die technischen Voraussetzungen. Es gibt momentan keinen Mobilfunknetzbetreiber, der die Technologie in Deutschland nutzt oder diesen Dienst anbietet. In derzeitigen Mobilfunkstandards ist Cell Broadcast zwar grundsätzlich vorhanden, jedoch nicht aktiv implementiert.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) prüft seit November 2020 die Einführung von Cell Broadcasting. Im Zentrum stehen die Fragen, wie und mit welchem Aufwand eine Einführung von Cell Broadcast erfolgen kann.

Der Präsident des BBK hat den Ausschuss Digitale Agenda des Deutschen Bundestages im Januar dieses Jahres bereits über die Planungen zu Cell Broadcasting informiert und für dessen Einführung geworben. Im März dieses Jahres hat der Präsident des BBK zudem den Stand des Vorhabens vor der Bundespressekonferenz vorgestellt. Die Implementierung von Cell Broadcasting als Warnkanal ist dabei Teil der Neuausrichtungsstrategie des BBK.

Im Mai 2021 hat das BBK eine Pilotstudie zur Prüfung der Eignung von Cell Broadcast als an das Modulare Warnsystem angeschlossenes Warnmittel in Auftrag gegeben. Ein Konzept zur Umsetzung soll bis Ende August 2021 vorgelegt werden.

Die bisherigen Kosten für die Prüfung, welche ausnahmslos durch die Finanzierung der genannten Pilotstudie entstanden sind, belaufen sich auf einen Nettobetrag von 24.600 Euro.

15. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD)                      Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ihre Hilfe angeboten?
16. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD)                      In welcher Form haben nach Kenntnis der Bundesregierung diese Staaten ihre Hilfe bei der Flutkatastrophe angeboten (bitte für jeden Staat einzeln und detailliert aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 3. August 2021**

Die Fragen 15 und 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine vollständige und abschließende Liste der Staaten, die im Zuge der Flutkatastrophe Hilfe angeboten haben. Nach hiesiger Kenntnis hat die Bundesregierung u. a. Hilfsangebote aus Belgien, Italien, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, Griechenland, Israel, Rumänien, Zypern, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und Nordmazedonien erhalten. Diese Hilfsangebote erreichten die Bundesregierung auf unterschiedlichste Weise und auf verschiedensten Ebenen. Teilweise wurden sie in Gesprächen und Kondolenzschreiben auf politischer Ebene zum Ausdruck gebracht, teilweise beim Fachaustausch im Rahmen von Telefonaten oder Treffen auf Arbeitsebene kommuniziert.

Daneben existiert mit dem EU-Katastrophenschutzverfahren (Unionsverfahren; Beschluss Nr. 1313/2013/EU) ein grundsätzliches allgemeines Hilfsangebot aller am Verfahren teilnehmender Staaten, welches durch eine Aktivierung des Verfahrens durch Deutschland mit einem konkreten Unterstützungsersuchen aufgerufen werden könnte (am Verfahren nehmen alle EU-Mitgliedstaaten sowie Serbien, Montenegro, Norwegen, Island und die Türkei teil).

17. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD)                      Welche dieser Hilfsangebote hat die Bundesregierung bzw. die nordrhein-westfälische und rheinland-pfälzische Landesregierung aus welchen Gründen angenommen bzw. abgelehnt?
18. Abgeordneter  
**Andreas Bleck**  
(AfD)                      In welcher Form haben nach Kenntnis der Bundesregierung diese Staaten bei der Flutkatastrophe Hilfe geleistet (bitte für jeden Staat einzeln und detailliert aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 3. August 2021**

Die Fragen 17 und 18 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat infolge der Flutkatastrophe bislang keines der Internationalen Hilfsangebote angenommen und auch das Unionsverfahren nicht aktiviert.

Voraussetzung hierfür wäre ein konkreter Hilfebedarf auf Bundesebene oder in den von den Überschwemmungen betroffenen Ländern. Der Bundesregierung sind bislang zwei Sachverhalte bekannt, in denen die betroffenen Länder ausländische Hilfe in Anspruch genommen haben beziehungsweise um Unterstützung ersucht haben.

Durch die polnische Feuerwehr wurden nach vorangegangenen bilateralen Kontakten zwischen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Innenministerium in Polen am 27. Juli 2021 164 Baurockner zur Verfügung gestellt. Ferner hat die Landesregierung Rhein-

land-Pfalz die Bundesregierung am 28. Juli 2021 ersucht, die in Deutschland stationierten US-Streitkräfte um Unterstützung im Ahrtal durch mobile Festbrücken zu bitten. Ob und in welchem Umfang die US-Streitkräfte dieser Bitte nachkommen können, wird derzeit noch geprüft. Soldaten der US Air Base Spangdahlem hatten bereits in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 spontan in den Nachbargemeinden geholfen, Sandsäcke zu füllen und zu verteilen.

Im Übrigen geht die Bundesregierung davon aus, dass in den von der Flutkatastrophe betroffenen Ländern ausreichende nationale Kapazitäten für die erforderlichen Bewältigungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

19. Abgeordneter  
**Dr. Janosch Dahmen**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) Kenntnis darüber, ob durch das Hochwasser in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz betroffene Gebietskörperschaften bzw. Bundesländer andere nicht betroffene Bundesländer um den Einsatz von dort stationierten Zivilschutzhubschraubern (ZSH) zur Unterstützung ersucht haben, und wenn ja, ob diese abschlägig beschieden wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 3. August 2021**

Der Bund hat keine Kenntnis über Ersuchen im Sinne der Fragestellung.

20. Abgeordneter  
**Dr. Janosch Dahmen**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wurde der Bund im Rahmen des Hochwassers in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz um Unterstützung durch den Einsatz von Zivilschutzhubschrauber (ZSH) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) ersucht, und wenn ja, in welchem Umfang, wenn nein, hat das BBK den betroffenen Landkreisen und Kommunen Hilfe durch den Einsatz der ZSH, insbesondere der ZSH mit Rettungswinde, aktiv angeboten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 3. August 2021**

Weder Nordrhein-Westfalen noch Rheinland-Pfalz haben um Unterstützung im Sinne der Fragestellung ersucht. Grundsätzlich können Zivilschutzhubschrauber im Rahmen der Notfallrettung bei der zuständigen Leitstelle selbständig angefordert und eingesetzt werden. Das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat nach Anforderung luftgebundener Rettungsmittel im multilateralen Verfahren mehrere Angebote internationaler, staatlicher und privater Partner vermittelt.

21. Abgeordneter  
**Dr. Janosch Dahmen**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass es entsprechend der Zuweisungsverfügung der Zivilschutzhubschrauber (ZSH) des Bundes an die Länder gegenüber den Ländern keine Gewähr für eine ständige Bereitstellung der ZSH im Rettungsdienst der Länder gibt und der Bund in Ausnahmefällen, entsprechend der vorrangigen Verwendung der ZSH für den Katastrophenschutz, diese bei länderübergreifenden Schadenslagen oder im Rahmen des EU-Gemeinschaftsverfahrens auch ohne Vorliegen eines Verteidigungs- oder Spannungsfalls selbst zum Einsatz bringen kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 3. August 2021**

Es trifft zu, dass der Bund entsprechend den Zuweisungsverfügungen keine Gewähr für die ständige Bereitstellung der Zivilschutzhubschrauber (ZSH) für den Rettungsdienst leistet. Er ist jedoch bei Ausfall unverzüglich um die Ersatzstellung bemüht.

Gemäß den Zuweisungsverfügungen können ZSH in Ausnahmefällen mit Unterrichtung des Landes, dem der ZSH zugewiesen ist, bei länderübergreifenden Schadensereignissen sowie im Rahmen des EU-Gemeinschaftsverfahrens eingesetzt werden. Die Anforderung im Rahmen des EU-Gemeinschaftsverfahrens erfolgt über das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern.

22. Abgeordneter  
**Dr. Marcus Faber**  
(FDP)
- Wie haben sich die antisemitisch-motivierten Straftaten in den ostdeutschen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) in den vergangenen vier Jahren entwickelt ([www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-magdeburg-banner-fuer-den-synagogenneubau-in-brand-gesetzt-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-210726-99-539047](http://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-magdeburg-banner-fuer-den-synagogenneubau-in-brand-gesetzt-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-210726-99-539047)), und welche Programme zur Prävention von Antisemitismus hat die Bundesregierung in den letzten vier Jahren umgesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 3. August 2021**

Zur Beantwortung der Teilfrage nach den antisemitisch-motivierten Straftaten in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird auf die nachstehenden Fallzahlenaufstellungen für die Jahre 2017 bis 2020 (Stichtag ist jeweils der 31. Januar des Folgejahres) verwiesen:

Jahr	Summe
2020	580
2019	491
2018	416
2017	330

Zur zweiten Teilfrage betreffend Programme zur Prävention von Antisemitismus:

Seit 2015 fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ verschiedene Maßnahmen auf kommunaler, regionaler und bundesweiter Ebene, die sich auf Basis präventiv-pädagogischer Ansätze mit dem Themenfeld Antisemitismus auseinandersetzen.

Sowohl in der ersten Förderperiode (2015 bis 2019), als auch in der seit 2020 laufenden zweiten Förderperiode werden im Rahmen des Bundesprogramms zahlreiche Modellprojekte im Themenfeld gefördert, die im gesamten Bundesgebiet innovative methodische und pädagogische Ansätze und Arbeitsformen im Themenfeld der Antisemitismusprävention entwickeln und erproben.

In allen Ländern werden zudem Landes-Demokratiezentren gefördert, die Beratungsangebote für von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt Betroffene unterstützen.

Darüber hinaus werden auf lokaler Ebene über 300 lokale Partnerschaften für Demokratie gefördert, die u. a. auch im Bereich der Antisemitismusprävention aktiv sind.

Seit Beginn der zweiten Förderperiode wird erstmalig ein eigenes Kompetenznetzwerk im Themenfeld Antisemitismus mit erfahrenen Trägern der Antisemitismusprävention gefördert, das Informationen bundesweit bündelt, fachliche Beratung bereitstellt und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen gewährleisten soll.

Aus den Haushaltsmitteln des Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus, Dr. Felix Klein, werden seit 2019 eine Vielzahl von Projekten gefördert, welche neben dem Kampf gegen auch der Prävention von Antisemitismus dienen und mitunter auch mehrjährig angelegt sind. Beispielhaft können folgende Projekte genannt werden:

- „Young Ambassadors Against Antisemitism“ der Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa (2020/2021)
- „Sichtbar Handeln – Umgehen mit Antisemitismus in Jugend- und Bildungsarbeit“ des Koordinierungszentrums Deutsch-Israelischer Jugendaustausch (ConAct) (2020/2021)
- „Nie Wieder!? Gemeinsam gegen Antisemitismus & für eine offene und plurale Gesellschaft“ (2. Programmstufe) der Leo Baeck Foundation (2020–2022)
- „Bildungs- und Aktionswochen gegen Antisemitismus der Amadeu Antonio Stiftung“ (2020 mit Bundesprogramm „Demokratie Leben!“; 2021–2024 Teil des Maßnahmenkatalogs des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus – KabARR)

Die Auseinandersetzung mit Antisemitismus ist auch eine Kernaufgabe der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB). Das Thema Antisemitismus wird dabei in vielen verschiedenen Formaten aufgegriffen wie z. B. einem laufend aktualisierten Online-Dossier, das vielfältige Informationen zum Thema bietet und auch multimediale Inhalte umfasst ([www.bpb.de/politik/extremismus/antisemitismus/](http://www.bpb.de/politik/extremismus/antisemitismus/)), oder der Handreichung „Kritische Auseinandersetzung mit Antisemitismus“, die elf Aktivitäten für die schulische und außerschulische politische Jugend- und Erwachsenenbildung umfasst ([www.bpb.de/236021](http://www.bpb.de/236021)).

Zu dieser Handreichung wurden außerdem bundesweit Trainings für Multiplikatoren durchgeführt.

Die „Begegnen“-Reihe thematisiert unterschiedliche Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und gibt Anregungen zum Umgang mit derartigen Äußerungen im Alltag. Zum Antisemitismus sind in den vergangenen Jahren eine Wandzeitung, ein Flyer und ein Online-Erklärfilm erschienen ([www.bpb.de/293531](http://www.bpb.de/293531)).

Darüber hinaus hat die BpB in den vergangenen vier Jahren zahlreiche Projekte gefördert, die sich schwerpunktmäßig mit Antisemitismus befasst haben. Beispielhaft können folgende genannt werden:

- „Das verschwundene Bildnis – Ein dezentrales Denkmal für Eduard Rosenthal – begleitendes Vermittlungs- und Bildungsprogramm“ (Stadt Jena, 2020)
- „Kein Ort für Antisemitismus und Rassismus! Eine digitale und analoge Bildungsoffensive für das Rheinland“ (Kölnische Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit, 2021)

Zusammen mit dem BMFSFJ bzw. dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ werden außerdem die beiden Projekte „Couragiert! Gemeinsam gegen Antisemitismus und Islamfeindlichkeit“ des Maimoniden Bildungswerkes und der Bundesverband RIAS e. V. gefördert, welcher mit Hilfe des Meldeportals [www.report-antisemitism.de](http://www.report-antisemitism.de) bundesweit eine einheitliche zivilgesellschaftliche Erfassung und Dokumentation antisemitischer Vorfälle gewährleistet und so die PMK-Zahlen ergänzt.

23. Abgeordneter  
**Daniel Föst**  
(FDP)

Beabsichtigt die Bundesregierung in der Verwaltungsvereinbarung für die Soforthilfen für Hochwasserbetroffene sowie im geplanten Aufbaufonds ([www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/hochwasserhilfen-der-bundesregierung-1944556](http://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/hochwasserhilfen-der-bundesregierung-1944556)) auch Sportvereine zu berücksichtigen, deren vereinseigene Sportstätten und -anlagen durch das Hochwasser zerstört oder beschädigt wurden, und wie will die Bundesregierung über diese Hilfen hinaus vom Hochwasser betroffene Sportvereine unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 6. August 2021**

Die Bundesregierung hat am 21. Juli 2021 beschlossen, sich hälftig an den Soforthilfen der betroffenen Länder zu beteiligen.

Bereits am 30. Juli 2021 wurden die Verwaltungsvereinbarungen mit den vom Hochwasser betroffenen Ländern unterzeichnet. Der Bund wird sich an den Soforthilfen der Länder zur Milderung der Notsituation mit Mitteln in Höhe von 50 Prozent der bewilligten Soforthilfen und insgesamt zunächst 400 Mio. Euro beteiligen. Ein Euro Landesmittel wird durch einen Euro Bundesmittel ergänzt.

Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Soforthilfen obliegt den Ländern.

Zudem hat die Bundesregierung den Ländern zugesichert, sich nach Abschätzung des Gesamtschadens auch am erforderlichen Wiederaufbau finanziell zu beteiligen und die eigene Infrastruktur des Bundes zügig wiederherzustellen.

Bund und Länder befassen sich derzeit mit der Ausgestaltung der mittel- und langfristigen Aufbauhilfen.

Wie die Modalitäten der Aufbauhilfe von Bund und Ländern konkret ausgestaltet werden sollen, wird Gegenstand der nächsten Bund-Länder-Besprechungen (CdS, MPK) sein und zeitnah beschlossen werden. Im Rahmen der Wiederaufbauhilfe wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auch die Sportstätten in den betroffenen Regionen mit in den Blick nehmen.

24. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.) Gibt es derzeit Planungen für eine Polizeikooperation beziehungsweise finden diesbezüglich Gespräche zwischen Bundesregierung und kolumbianischer Regierung oder dafür verantwortlichen Stellen statt, und wenn ja, in welchem Umfang (bitte unter Angabe der Einheiten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 6. August 2021**

Die Bundesregierung wurde gebeten, eine begonnene Weiterentwicklung der Polizei zu einer gesellschaftlich akzeptierten, integrierten Bürgerpolizei beratend zu begleiten. Hierzu findet aktuell ein Informationsaustausch mit kolumbianischen Sicherheitsbehörden und der Nationalpolizei statt, in dessen Rahmen mögliche konkrete Beratungsthemen abgestimmt werden. Das Themenspektrum umfasst u. a. die Beachtung von Menschenrechten, Deeskalation bei Einsätzen und Verhältnismäßigkeitsaspekte. Aber auch die Rolle und Bedeutung von Frauen in Führungsfunktionen stehen im Fokus. In diesem Zusammenhang wurde zwischen der kolumbianischen Polizei und Experten der Polizeien der Länder bereits ein erster digitaler Informationsaustausch zum Thema „Deeskalative Interventionsformen in Großveranstaltungen“ durchgeführt.

Die Bundesregierung plant, das begrüßenswerte Weiterentwicklungsvorhaben der kolumbianischen Polizei weiterhin beratend zu unterstützen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 19/22831 und auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 15 (Plenarprotokoll 19/185, S. 23270) in der Fragestunde im Deutschen Bundestag am 28. Oktober 2020 verwiesen.

25. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang hat der Bund die Teilnahme der Fußball-Männermannschaft bei den Olympischen Spielen in Tokio finanziell unterstützt (bitte nach den wesentlichen Positionen aufschlüsseln), und inwieweit teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass der Deutsche Fußball-Bund e. V. (DFB) sowie die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH mit ihrem gezeigten unzureichenden Engagement bei der Vorbereitung und Entsendung dieser Mannschaft (u. a. wurden statt der 22 möglichen gerade einmal 18 Spieler von ihren Vereinen abgestellt) weit unter ihren Möglichkeiten geblieben sind und damit dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland geschadet haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber  
vom 5. August 2021**

Der Bund beteiligt sich an den Entsendungskosten der deutschen Olympiamannschaften zu den Olympischen Spielen. Alle qualifizierten Sportler gehören der deutschen Olympiamannschaft an. Die Entsendekosten gelten für das gesamte Team D. Eine Aufschlüsselung der Ausgaben nach Sportart erfolgt nicht.

Darüber hinaus gilt: Aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen im Fußball kann der Deutsche Fußball-Bund e. V. (DFB) als Spitzenverband die Kosten seiner Trainings und Wettkampfmaßnahmen eigenständig tragen, daher erhält der DFB keinerlei Bundesförderung in Form von Zuwendungen.

Sportpolitisches Förderziel des Bundes ist es, dass sich Deutschland als Sportnation bestmöglich präsentiert. Deshalb wurde das Ausscheiden der deutschen Fußball-Herrenmannschaft in der Vorrunde des Fußballwettbewerbs der Olympischen Spiele in Tokio mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Die Kaderzusammenstellung der deutschen Fußball-Olympia-Auswahl liegt im Übrigen vollständig in der Verantwortung des autonomen Sports.

26. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Wie viele Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit, die in Deutschland leben, sind derzeit vollziehbar ausreisepflichtig, und wie viele sind davon vorbestraft oder werden als Gefährder eingestuft?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 6. August 2021**

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag 30. Juni 2021 30.269 afghanische Staatsangehörige vollziehbar ausreisepflichtig. Erkenntnisse zur Zahl der davon vorbestraften Personen liegen nicht vor, entsprechende Angaben werden im AZR nicht erfasst.

Soweit der Bundesregierung bekannt, halten sich aktuell keine als Gefährder eingestuften ausreisepflichtigen Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit in Deutschland auf.

27. Abgeordneter  
**Johannes Huber**  
(AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Messerattentat in Würzburg vom 25. Juni 2021 geplant oder umgesetzt, um das Risiko derartiger Fälle wie den des mutmaßlichen Attentäters „Abdirahman J. A.“ ([www.20min.ch/story/alle-wussten-dass-er-total-durchgeknallt-ist-215110993229](http://www.20min.ch/story/alle-wussten-dass-er-total-durchgeknallt-ist-215110993229)) künftig durch eine schnellstmögliche Ausweisung respektive Abschiebung der betroffenen Personen nach abgelehnten Asylanträgen zu minimieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 6. August 2021**

Grundsätzlich ist der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Aufgabe der Länder. Systematische Erkenntnisse zu Initiativen der Länder im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor, zumal die Länder hierzu nicht berichtspflichtig sind.

§ 54 AufenthG enthält zahlreiche Tatbestände, die schwerwiegende und sogar besonders schwerwiegende Ausweisungsinteressen zu generalpräventiven Zwecken bzw. im Falle einer erheblichen Straffälligkeit vorsehen. Diese sind zuletzt mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das am 21. August 2019 in Kraft getreten ist, nochmals verschärft bzw. stärker konturiert worden. Auch wenn das Ausweisungsinteresse in diesen Fällen schwer wiegt, ist jeweils eine einzelfallbezogene Abwägung mit möglichen Bleibeinteressen des Ausländers vorzunehmen (vgl. § 53 Absatz 1, 2 und § 55 AufenthG).

Eine Abschiebung ist dann möglich, wenn die (z. B. durch Ausweisung oder Wegfall eines Aufenthaltstitels entstandene) Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint (§ 58 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Zudem dürfen der Abschiebung keine Verbote gemäß § 60 AufenthG entgegenstehen.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren umfassende Maßnahmen ergriffen, um die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht durch die zuständigen Behörden der Länder zu effektivieren. Hierzu gehören z. B. die durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht geschaffenen Erleichterungen, aber auch operative Maßnahmen. Hier verfolgt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Vielzahl von Ansätzen, wie etwa die weitergehende Übernahme der Passersatzpapierbeschaffung durch den Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) für die Länder und Verbesserungen bei der Bereitstellung von Personenbegleitern Luft der Bundespolizei. Diese und weitere

Maßnahmen sorgen für weitere Verbesserungen im Bereich des Vollzugs.

Darüber hinaus findet eine kontinuierliche Prüfung von Optimierungs- und Verbesserungsmöglichkeiten sowohl in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen des Asyl- und Aufenthaltsrechts durch Begleitung und Überprüfung von Rechtsanwendung und Rechtsprechung auf eventuellen Anpassungs-, Überarbeitungs- und Novellierungsbedarf als auch mit Blick auf operative Unterstützungsangebote des Bundes an die Länder statt.

28. Abgeordneter  
**Johannes Huber**  
(AfD)
- Weshalb wurde nach Kenntnis der Bundesregierung ein halbes Jahr nach Ablauf des Abschiebestopps nach Syrien (31. Dezember 2020) noch kein Syrer aus Deutschland ausgewiesen bzw. abgeschoben, und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung respektive das Auswärtige Amt unternommen, um die diplomatischen Beziehungen ([www.rnd.de/politik/halbes-jahr-nach-ende-des-abschiebestopps-noch-niemand-nach-syrien-zurueckgeschickt-A7RGSDBDSBD7DLMEWTZGNOBCDY.html](http://www.rnd.de/politik/halbes-jahr-nach-ende-des-abschiebestopps-noch-niemand-nach-syrien-zurueckgeschickt-A7RGSDBDSBD7DLMEWTZGNOBCDY.html)) zwischen der syrischen Regierung und der Bundesregierung wieder aufzunehmen und zu bilateralen Erfolgen zu führen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 6. August 2021**

Zu den Gründen, weshalb ein halbes Jahr nach Beendigung des Abschiebestopps keine Rückführungen nach Syrien zu verzeichnen sind, hatte die Bundesregierung bereits in der 235. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2021 Stellung genommen. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 6 des Abgeordneten Matthias Peterka (Plenarprotokoll 19/235) wird daher verwiesen.

Die diplomatischen Beziehungen der Bundesregierung zu Syrien bestehen grundsätzlich fort, beschränken sich jedoch aufgrund des andauernden Konfliktes und der fortgesetzten Weigerung des syrischen Regimes sich an einem glaubwürdigen politischen Prozess auf Grundlage der Resolution 2254 (2015) des VN-Sicherheitsrates zu beteiligen auf das zwingend erforderliche Mindestmaß.

29. Abgeordnete  
**Gyde Jensen**  
(FDP)
- Aus welchen Gründen kommt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 29 (Bundestagsdrucksache 19/31438) zu der Einschätzung, dass „[a]ktuell [...] keine konkrete Bedrohungslage für türkische Dissidenten in Deutschland durch türkische Nationalisten [...] gesehen“ wird, obwohl sie sich im Verfassungsschutzbericht dem Phänomen des türkischen Rechtsextremismus umfassend gewidmet hat sowie seinen Vertretern Gewaltbereitschaft attestiert, und wie viele Straftaten konnten zwischen 2013 und 2021 türkischen Rechtsextremisten zugeordnet werden (bitte nach Gewalttaten und sonstige Straftaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 6. August 2021**

Die Verbände der türkisch rechtsextremen „Ülkücü“-Bewegung sind in ihrer Außendarstellung um ein gemäßigtes Auftreten bemüht. Sie pflegen ihre rechtsextremistische Ideologie eher nach innen. Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse vor, wonach einzelne Anhänger der „Ülkücü“-Bewegung ihre meist rassistischen oder antisemitischen Feindbilder unterschiedlich ausleben. Häufig geschieht dies in den sozialen Medien, aber auch beim öffentlichen Aufeinandertreffen mit ihren politischen Gegnern. Hieraus können sich Bedrohungsszenarien ergeben. Für eine konkrete Gefährdungslage bestimmter türkischer Dissidenten in Deutschland durch türkische Nationalisten oder türkische Rechtsextremisten liegen der Bundesregierung derzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse vor.

Straftaten im Sinne der Fragestellung werden nicht bundesweit einheitlich erfasst, so dass eine Nennung konkreter Fallzahlen nicht erfolgen kann.

30. Abgeordnete  
**Gyde Jensen**  
(FDP)
- Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen, um die von der Bundeskanzlerin in ihrer Pressekonferenz vom 22. Juli 2021 angesprochene Unterstützung gefährdeter afghanischer Ortskräfte bei der Ausreise nach Deutschland, insbesondere durch Finanzierung der Reisekosten und die Organisation von Charterflügen, in die Tat umzusetzen, und kann die Bundesregierung zusichern, diese Unterstützung vollumfänglich für alle Betroffenen zu leisten, die nach Deutschland ausreisen möchten (vgl. [www.bundestkanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/pressekonferenz-von-bundestkanzlerin-merkel-zu-aktuellen-themen-der-innen-und-aussenpolitik-1944938](http://www.bundestkanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/pressekonferenz-von-bundestkanzlerin-merkel-zu-aktuellen-themen-der-innen-und-aussenpolitik-1944938))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 6. August 2021**

Die Bundesregierung hat für Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages für ein Ressort, eine Institution der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit oder eine politische Stiftung tätig waren oder sind (Ortskräfte), das sogenannte „Ortskräfteverfahren“ entwickelt, das unter bestimmten Umständen eine Aufnahme der Ortskräfte in Deutschland ermöglicht. Ein vertraglich geregeltes Beschäftigungsverhältnis bedingt eine besondere Fürsorgepflicht des Arbeitsgebers. Dieser Fürsorgepflicht kommen die in Afghanistan engagierten Ressorts mit den etablierten Mechanismen des Ortskräfteverfahrens in besonderer Weise nach.

Mit Entscheidung der Bundesregierung vom 16. Juni 2021 wurde die bisherige grundsätzliche zweijährige Ausschlussfrist nach dem Ortskräfteverfahren für die Ortskräfte der Bundeswehr und des Polizeiprojekts geöffnet. Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang des Abzugs der Bundeswehr und des Polizeiprojekts aus Afghanistan hat sich die Bundesregierung entschieden, das bisherige Ortskräfteverfahren grundsätzlich beizubehalten, aber zum Schutz der Ortskräfte und ihrer Familien zu erweitern. Nunmehr sind die Ortskräfte des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), welche im Zeitraum von 2013 bis 2019 bereits eine Gefährdung angezeigt hatten, die aber durch die jeweiligen Ressortbeauftragten zum damaligen Zeitpunkt nicht bestätigt werden konnte, erneut berechtigt, eine aktuelle Gefährdung anzuzeigen.

Diese Anzeige wird dann durch die jeweiligen Ressortbeauftragten in einem vereinfachten Verfahren bearbeitet. Das vereinfachte Verfahren unterstellt die Schlüssigkeit der angezeigten Gefährdung und führt zur Erteilung einer Aufnahmezusage durch das BMI für die Ortskraft und ihre Kernfamilie. Liegen keine Erkenntnisse aus der obligatorischen Sicherheitsüberprüfung dieser Personen vor, erfolgt die Erteilung eines Visums durch das Auswärtige Amt (AA).

Die Bundesregierung hat sich auf die Prüfung von Optionen zur weitergehenden Unterstützung der Ausreise von Ortskräften verständigt und befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess dazu. Schon jetzt unterstützt das BMVg die Ortskräfte der Bundeswehr im Rahmen der eigenverantwortlichen Ausreise im Bedarfsfall durch Bereitstellen von Flugtickets.

Im Rahmen der Amtshilfe wurden durch die Bundeswehr in Mazar-e Sharif noch vor Ende der Mission Visaanträge und biometrische Daten von 2.380 Personen (471 Ortskräfte und ihrer Kernfamilie) erfasst. Diese Anträge wurden an das AA weitergeleitet, wo sie in einer besonderen Arbeitseinheit für die Visumbearbeitung im Inland im Schichtbetrieb und während der Wochenenden geprüft und entschieden sowie die Reisedokumente visiert wurden. Inzwischen wurden alle deutschen Reisedokumente, die zu einer eigenständigen Einreise nach Deutschland berechtigten, an die genannten Personen übergeben. Mit Stand vom 4. August 2021 sind bereits 287 Ortskräfte der Bundeswehr mit ihren Familien, insgesamt 1.451 Personen, nach Deutschland eingereist.

Weitere Optionen, die geeignet sind, eine zeitnahe und der Lage angepasste Ausreise aus Afghanistan zu ermöglichen, werden derzeit zwischen den zuständigen Ressorts abgestimmt.

31. Abgeordnete  
**Dr. Irene Mihalic**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern (Ort, Zeit) sind während der Hochwasserkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz Ausfälle des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) aufgetreten, und wurden hierdurch Rettungsmaßnahmen beeinträchtigt (vgl. WirtschaftsWoche vom 27. Juli 2021: Warum das Milliarden-Netz ausgerechnet in der Katastrophe versagt hat, abrufbar unter: [www.wiwo.de/technologie/digitale-welt/digitaler-polizeifunk-warum-das-milliarden-netz-ausgerechnet-in-der-katastrophe-versagt-hat/27454406.html](http://www.wiwo.de/technologie/digitale-welt/digitaler-polizeifunk-warum-das-milliarden-netz-ausgerechnet-in-der-katastrophe-versagt-hat/27454406.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber  
vom 6. August 2021**

Die Hochwasserkatastrophe hatte auch Auswirkungen auf den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Im Wesentlichen waren in Nordrhein-Westfalen 13 und in Rheinland-Pfalz 16 TETRA-Basisstationen betroffen. Bei den unwetterbedingten Schäden handelte es sich in der Hauptsache um solche an kommerziellen Leitungen der Zugangsnetze der Länder zwischen Basisstationen und Vermittlungsstellen und andererseits um solche an den kabelgebundenen Stromversorgungen. Die physischen Zerstörungen von acht Basisstationen in Nordrhein-Westfalen und zwei in Rheinland-Pfalz sind so groß, dass die Instandsetzung bzw. der Wiederaufbau längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Von fehlender kommerzieller Anbindung betroffene Basisstationen laufen im sogenannten Fallback-Modus, d. h. ohne rückwärtige Netzanbindung. Den Einsatzkräften steht damit der Funk innerhalb der Funkzelle und darüber hinaus der Direktmodus zur Verfügung, typischerweise besteht aber keine Kommunikation mit entfernten Leitstellen außerhalb der Funkzelle.

Zur Überbrückung der wichtigsten fehlenden kommerziellen Anbindungen wurden mobile, satellitengestützte Basisstationen in Betrieb genommen. Dadurch ist in dem Bereich, der durch diese Basisstationen abgedeckt wird, normaler Funkverkehr möglich.

Dort, wo die Stromversorgung der Basisstationen durch Energieversorger nicht aufrechterhalten werden konnte, wurde planmäßig Stromversorgung durch Batteriebetrieb und durch den Einsatz drei mobiler Netzersatzanlagen sichergestellt.

Zur Verhinderung des im hektischen Einsatzgeschehen aufgetretenen Warteschlangenbetriebs wurden in Abstimmung mit den autorisierten Stellen der betroffenen Länder die Kapazitäten der Basisstationen im Einsatzgebiet erhöht.

Die in der Verantwortung des Bundes stehenden Vermittlungsstellen des Digitalfunknetzes befanden und befinden sich alle im stabilen Betrieb, ihre Anbindung wurde bereits beim Netzaufbau unabhängig von den durch das Hochwasser betroffenen kommerziellen Linienführungen sichergestellt.

Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben hat in der Einsatzlage mit ihrem Notfallstab rund um die Uhr die Autorisierten Stellen der betroffenen Länder zu

ihren Anforderungen und hinsichtlich der kurzfristigen Umsetzung erforderlicher technischer Realisierungen unterstützt.

Im Fall von Einsatzgebieten ohne Netzabdeckung durch den Digitalfunk BOS wurde die Kommunikation der THW-Einsatzkräfte durch die Umschaltung der Endgeräte vom netzgestützten Betrieb in den als Rückfallebene konzipierten netzunabhängigen Direktbetrieb oder durch Nutzung von noch vorhandenen Gerätschaften mit BOS-Analogfunk sichergestellt.

Rettungseinsätze der Bundeswehr wurden nach derzeitiger Erkenntnislage in Rheinland-Pfalz durch Störungen des Digitalfunks BOS wie folgt beeinträchtigt: Der Austausch von Lagemeldungen zwischen den eingesetzten Fahrzeugen des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr (zivile Rettungsfahrzeuge des Bundeswehrzentralkrankenhauses Koblenz und militärische Krankentransportwagen eines Sanitätsregiments) und der zivilen Einsatzleitung war in Rheinland-Pfalz nur eingeschränkt möglich.

Darüber hinaus kann die Bundesregierung über den Umfang von Beeinträchtigungen der – im Verantwortungsbereich der Länder liegenden – Rettungsmaßnahmen durch Einschränkungen der Kommunikation keine Angaben machen.

32. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Rückführungen nach Afghanistan wurden in den letzten zwölf Monaten vollzogen, und aus welchen Orten in Afghanistan stammten die zurückgeführten Personen (bitte nach Datum der Rückführung aufzählen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 6. August 2021**

In dem Zeitraum von Juli 2020 bis Juli 2021 wurden 197 ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige von Deutschland nach Afghanistan zurückgeführt.

Soweit der Bundesregierung durch die für die jeweilige Rückführung zuständigen Behörden in den Bundesländern Informationen zu den Städten bzw. Provinzen in Afghanistan, aus denen die Ausreisepflichtigen stammen, mitgeteilt wurden, kann dies der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Ob diese Städte bzw. Provinzen immer auch die letzten Wohnsitze dieser Personen in Afghanistan waren, bevor sie nach Deutschland kamen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

<b>Datum der Rückführung im Zeitraum von Juli 2020 bis Juli 2021</b>	<b>Herkunftsort (soweit bekannt)</b>
<b>Rückführungsmaßnahme am 16./17. Dezember 2020</b>	Bamyan, Chahar Bagh, Ghazni, Herat, Kunduz, Kapisa, Kabul, Logar, Mazar-e Sharif, Paktia, Pandschschir, Parwan, Wardak
<b>Rückführungsmaßnahme am 12./13. Januar 2021</b>	Baghlan, Balch, Dschalalabad, Faryab, Ghazni, Herat, Nangarhar, Kabul, Logar, Wardak,

Datum der Rückführung im Zeitraum von Juli 2020 bis Juli 2021	Herkunftsort (soweit bekannt)
Rückführungsmaßnahme am 9./10. Februar 2021	Baghlan, Bamyan, Balch, Kabul, Kundus, Mazar-e-Sharif, Nangarhar, Parwan, Tachar, Urusgan
Rückführungsmaßnahme am 9./10. März 2021	Baghlan, Bamyan, Daikondi, Ghazni, Kabul, Kapisa, Kundus, Nangarhar, Wardak
Rückführungsmaßnahme am 7./8. April 2021	Baghlan, Bamyan, Ghazni, Kabul, Kandahar, Kunar, Kundus, Nangarhar, Pandschschir, Sar-i-Pul
Rückführungsmaßnahme am 8./9. Juni 2021	Balkh, Ghazni, Herat, Kabul, Kandahar, Kapisa, Khost, Kundus, Laghman, Mazar-e-Sharif, Pandschschir, Wardak, Tachar, Urusgan
Rückführungsmaßnahme am 6./7. Juli 2021	Baghlan, Badachschan, Bamyan, Daikundi, Dschalalabad, Ghazni, Herat, Kabul, Kunar, Logar, Mazar-e Sharif, Nangarhar

### Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

33. Abgeordneter **Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)** (FDP) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die aktuelle Lage und Entwicklung von Rechten der Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) in Ghana, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung ([www.queer.de/detail.php?article\\_id=39560](http://www.queer.de/detail.php?article_id=39560))?

### Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 4. August 2021

Homosexualität wird in Ghana kriminalisiert, gemäß einer noch aus Kolonialzeiten stammenden Regelung im ghanaischen Strafgesetzbuch sind bis zu drei Jahre Haft möglich. Diese Regelung wird heute jedoch in der Praxis nicht mehr angewandt.

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung im Bereich Rechte von LSBTI-Personen in Ghana sehr aufmerksam und setzt sich in bilateralen Kontakten mit der ghanaischen Regierung für die Stärkung der Rechte von LSBTI-Personen ein.

Auch zu dem aktuellen Gesetzentwurf, auf den der in der Frage genannte Artikel Bezug nimmt und der von fünf Abgeordneten in das ghanaische Parlament eingebracht wurde, steht die Bundesregierung gemeinsam mit EU- und Like-Minded-Partnern mit politischen Entscheidungsträgern sowie der Zivilgesellschaft in Ghana in engem Austausch.

34. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Projekte für das Jahr 2021 hat das Auswärtige Amt im Rahmen des Programms „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“ mit positivem Votum des zuständigen Referats 601 an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) zur Detailprüfung und Bescheiderteilung weitergeleitet, bei wie vielen davon mit der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 5. August 2021**

Seit Jahresbeginn wurden seitens des Auswärtigen Amts bis zum 30. Juli 2021 insgesamt 135 Projektanträge aus dem Programm „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“ (ÖPR-Programm) an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) weitergeleitet.

Zielland	An das BfAA weitergeleitete Projekte	Davon vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt
Armenien	3	3
Aserbaidshon	3	3
Belarus	13	12
Georgien	5	5
Republik Moldau	3	3
Russland	27	25
Ukraine	22	21
Multilaterale Projekte	59	59
<b>Insgesamt</b>	<b>135</b>	<b>131</b>

35. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele dieser Projekte sind mit Stand vom Juli 2021 immer noch nicht durch das BfAA abschließend bearbeitet und bewilligt (bitte nach Ländern aufschlüsseln), und welche Gründe gibt es dafür, auch angesichts der Tatsache, dass die lange Zeit bis zum Erhalt des Förderbescheids gerade kleinere und finanzschwächere Vereine in größere Schwierigkeiten bringen und die erfolgreiche Durchführung dieser Projekte gefährden kann?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 5. August 2021**

Derzeit befinden sich 77 Projektanträge noch in Bearbeitung, 37 davon stehen vor der abschließenden Bewilligung.

Zielland	Abschließende Projektantragsbearbeitung ausstehend
Armenien	0
Aserbaidschan	0
Belarus	8
Georgien	2
Republik Moldau	2
Russland	14
Ukraine	13
Multilaterale Projekte	38
<b>Insgesamt</b>	<b>77</b>

Das BfAA befindet sich derzeit noch im Aufbau. Seit Jahresbeginn hat es seine Bearbeitungsgeschwindigkeit signifikant steigern können und arbeitet mit Hochdruck daran, die noch ausstehenden Projektanträge abschließend zu bearbeiten.

36. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Form hat die Bundesregierung auf eine rechtsstaatliche Aufarbeitung der Ermordung des haitischen Präsidenten Jovenel Moïse hingewirkt (vgl. [www.mdr.de/nachrichten/welt/politik/haiti-praesident-moise-ermordet-100.html](http://www.mdr.de/nachrichten/welt/politik/haiti-praesident-moise-ermordet-100.html))?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 4. August 2021**

Die polizeiliche Untersuchung des Attentats auf Staatspräsident Jovenel Moïse am 7. Juli 2021 liegt in den Händen der haitianischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, die hierzu von Ermittlern aus den Vereinigten Staaten und Kolumbien unterstützt werden. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit internationalen Partnern im Rahmen der „Core Group Haiti“ auf die zeitnahe Bildung einer handlungsfähigen Übergangsregierung hingewirkt, die in einem nationalen Dialog die Voraussetzungen für baldige freie, faire und transparente Wahlen herstellt, in deren Folge die rechtsstaatlichen Organe Haitis ihre Arbeit wiederaufnehmen können. Dies ist Voraussetzung für eine angemessene Aufarbeitung des Attentats.

37. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie schätzt die Bundesregierung die Menschenrechtsbilanz Ebrahim Raisis ein, und welche Schlüsse zieht sie hieraus im Hinblick auf ihren Umgang mit ihm nach dessen Amtsübernahme als Staatspräsident der Islamischen Republik Iran?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 4. August 2021**

Das iranische Justizsystem, in dem der künftige Präsident Ebrahim Raisi in den letzten Jahrzehnten verschiedene Funktionen ausgeübt hat, ist von

mangelnder Unabhängigkeit und Transparenz geprägt. Der Bundesregierung ist bekannt, dass der künftige Präsident Ebrahim Raisi mit Massenhinrichtungen in iranischen Gefängnissen im Jahr 1988 in Verbindung gebracht wird. Die Bundesregierung kann mangels eigener Erkenntnisse darüber keine abschließende Bewertung vornehmen. Sie ruft den Iran dazu auf, die Ereignisse des Jahres 1988 endlich aufzuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 19/7879) verwiesen.

Die universelle Geltung der Menschenrechte und der Einsatz für ihre umfassende Wahrung sind ein Grundpfeiler der deutschen Außenpolitik. Die Menschenrechtssituation in Iran bleibt desolat, das Regime schränkt persönliche und politische Freiheiten bewusst und systematisch ein. Auch nach dem Amtsantritt Präsident Ebrahim Raisis wird die Bundesregierung ihre Iranpolitik regelmäßig kritisch überprüfen und fortwährend an die Entwicklungen anpassen, wobei der Menschenrechtslage ein besonderes Augenmerk zukommt. Gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern der Europäischen Union setzt sich die Bundesregierung regelmäßig gegenüber der iranischen Regierung für Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch iranische Behörden ein.

38. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die staatliche Gewalt in der iranischen Provinz Khuzestan gegenüber friedlichen Protestierenden, und welche Opferzahlen dieser Gewalt sind ihr bekannt (vgl. [www.tagesschau.de/ausland/asien/iran-wassermangel-proteste-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/asien/iran-wassermangel-proteste-101.html))?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 4. August 2021**

Seit dem 15. Juli 2021 finden Proteste gegen Wassermangel in der Provinz Khuzestan statt.

Nach Aussagen der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte Michelle Bachelet sollen staatliche Sicherheitskräfte dort mit unverhältnismäßiger Gewalt gegen unbewaffnete und friedlich Demonstrierende vorgegangen sein.

Über die Zahl von Protestierenden oder Unbeteiligten, die infolge des gewaltsamen Vorgehens der Sicherheitskräfte getötet oder verletzt wurden, liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung hat in hochrangigen Gesprächen mit der iranischen Regierung nachdrücklich zum Vorgehen der Sicherheitskräfte um Auskunft gebeten und Aufklärung angemahnt.

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

39. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) seit Oktober 2017 bis zum heutigen Stichtag eingeleitet hat, entwickelt (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln, in deren Zuständigkeit die Verfahren fallen), und welche dieser Vertragsverletzungsverfahren fallen, unter Angabe des jeweiligen Themas und der Verfahrensnummer, in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (bitte tabellarisch darstellen)?

#### Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 5. August 2021

Insgesamt sind seit Oktober 2017 bis zum heutigen Stichtag (2. August 2021) 92 Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) von der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet worden. Von diesen 92 Verfahren sind zwischenzeitlich 41 Verfahren eingestellt worden.

Aus der folgenden Übersicht ergibt sich die Verteilung auf die einzelnen Bundesministerien.

Ressort	Vertragsverletzungsverfahren		
	eingeleitet seit Oktober 2017	davon zwischenzeitlich eingestellt	davon noch laufend
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	21	16	5
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	16	1	15
Bundesministerium der Finanzen	15	5	10
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	13	6	7
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	10	4	6
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	6	5	1
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	5	1	4
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	3	1	2
Bundesministerium für Bildung und Forschung	1	0	1
Bundesministerium für Gesundheit	1	1	0
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	1	1	0
<b>Gesamt</b>	<b>92</b>	<b>41</b>	<b>51</b>

Die folgende Übersicht enthält alle Vertragsverletzungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen im genannten Zeitraum.

<b>Verfahrensnummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Aktuell laufend bzw. Datum der Einstellung</b>
2016/2029	Mehrwertsteuersystem-RL 2006/112/EG und Erstattungs-RL sowie Artikel 4 Absatz 3 EUV – Kommunikation mit anderen Mitgliedstaaten	eingestellt am 8. November 2018
2017/4121	Mehrwertsteuersystem-RL 2006/112/EG – Anwendung der Pauschalregelung für Landwirte; Ausgleichsprozentsatz	laufend
2018/2266	Umsetzung Geldwäsche-RL 2015/849/EU	eingestellt am 27. November 2019
2018/4147	Artikel 34 + 56 AEUV – Kaffeesteuer – Erfordernis eines Beauftragten bei Versandhandel aus anderen Mitgliedstaaten	laufend
2019/0029	Umsetzung RL 2017/2455/EU – Mehrwertsteuer bei Dienstleistungen und Fernverkäufen	eingestellt am 11. April 2019
2019/0109	Umsetzung RL 2016/2341/EU – Tätigkeiten und Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	laufend
2019/0184	Umsetzung RL 2017/1852/EU – Beilegung Besteuerungsstreitigkeiten	eingestellt am 2. Juli 2020
2019/2284	Mehrwertsteuersystem-RL 2006/112/EG – automatisierter Zugang zu Informationen zu Konsignationslagerregelungen	laufend
2019/4053	Artikel 49 AEUV – Formerfordernis für Organschaft nach Körperschaftsteuergesetz	laufend
2019/4080	Artikel 34 AEUV und Mehrwertsteuersystem-RL – Umsatzsteuerausfälle bei elektronischen Marktplätzen	laufend
2020/0024	Umsetzung RL 2016/1164/EU – Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken	laufend
2020/0027	Umsetzung RL 2017/952/EU – Änderung der Richtlinie 2016/1164 bzgl. hybrider Gestaltungen mit Drittländern	laufend
2020/0312	Umsetzung RL 2019/2177/EU – Änderung der RL'en 2009/138/EG, 2014/65/EU und 2015/849/EU (Solvabilität-II, Märkte für Finanzinstrumente, Verhinderung Geldwäsche, Terrorfinanzierung)	eingestellt am 3. Dezember 2020
2020/2359	Umsetzung Artikel 32 Absatz 4 RL 2015/849/EU – Geldwäsche-RL	laufend
2021/2114	BVerfG EZB Urteil – Verstoß gegen Unionsrecht	laufend

40. Abgeordneter  
**Reinhard Houben**  
(FDP)
- Hatte die Bundesregierung zum Zeitpunkt ihres Einstiegs bei der CureVac AG Kenntnis über den (bevorstehenden) Anteilserwerb von Glaxo SmithKline GmbH & Co. KG (GSK) und dem katarischen Staatsfonds Qatar Investment Authority (QIA) an der CureVac AG, die zum Stichtag des 17. Juli 2020, neben der KfW als Investoren beim „Investment and Shareholders’ Agreement“ der US-Börsenaufsicht SEC aufgeführt wurden ([www.sec.gov/Archives/edgar/data/0001809122/000180912220089179/tm2016252d8\\_ex3-5.htm](http://www.sec.gov/Archives/edgar/data/0001809122/000180912220089179/tm2016252d8_ex3-5.htm)), und fällt der Anteilserwerb eines britischen Unternehmens über 10 Prozent und eines staatlichen Investitionsfonds eines Nicht-EU-Landes über 4 Prozent an der CureVac AG unter die Investitionsprüfung gemäß der aktuellen Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 4. August 2021**

Ja, die Bundesregierung hatte zum Zeitpunkt ihres Einstiegs bei der CureVac AG Kenntnis über den (bevorstehenden) Anteilserwerb von GlaxoSmithKline GmbH & Co. KG (GSK) und dem katarischen Staatsfonds Qatar Investment Authority (QIA) an der CureVac AG.

Gemäß § 55 Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüfen, ob es die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union voraussichtlich beeinträchtigt, wenn ein Unionsfremder, worunter auch ein britisches Unternehmen fällt, unmittelbar oder mittelbar ein inländisches Unternehmen oder eine Beteiligung im Sinne des § 56 an einem inländischen Unternehmen erwirbt. Der Stimmrechtsanteil des Erwerbers an dem inländischen Unternehmen CureVac AG muss nach dem Erwerb seiner Beteiligung gemäß dem hier einschlägigen § 55a Absatz 1 Nummer 9 der Außenwirtschaftsverordnung mindestens 20 Prozent der Stimmrechte erreichen. Mithin lösen der Anteilserwerb eines britischen Unternehmens über 10 Prozent und eines staatlichen Investitionsfonds eines Nicht-EU-Landes über 4 Prozent an der CureVac AG keine Investitionsprüfung gemäß der 17. Novelle der Außenwirtschaftsverordnung aus.

41. Abgeordneter  
**Dieter Janecek**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass für Produktionsanlagen für pflanzliche Käse-, Fisch- bzw. Fleischalternativen derzeit keine Förderung im Rahmen des gemeinsamen Koordinierungsrahmens in der jeweils geltenden Fassung möglich ist, und inwieweit wird sich die Bundesregierung für die Schaffung eines Ausnahmetatbestandes bzw. eine Novellierung des Förderausschlusses im Rahmen des neuen Koordinierungsrahmens einsetzen (<https://vegconomist.de/politik/veganz-verfasst-offenen-brief-an-bundeswirtschaftsminister/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 2. August 2021**

Die Produktion von veganen Lebensmitteln nimmt in den letzten Jahren stetig zu. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist die Produktion von Nahrungs- und Genussmitteln – also auch von veganen Lebensmitteln – grundsätzlich förderfähig (vgl. Nr. 32 Anhang 8 – Positivliste des GRW-Koordinierungsrahmens vom 1. März 2021).

Dabei ist das EU-Beihilferecht zu beachten: So sind nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung ausgeschlossen, die direkt oder indirekt an Primärerzeuger weitergegeben werden.

Für die Verarbeitung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnissen imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen findet sich im GRW-Koordinierungsrahmen noch ein Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 1898/87. Diese Verordnung schloss eine Förderung dieser Milchprodukte aus. Da die Verordnung aber durch Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) aufgehoben wurde, beabsichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) diesen Textteil nunmehr zu aktualisieren. Das BMWi wird mit den Ländern erörtern, welche EU-beihilferechtlichen Anforderungen sich ergeben und wie der Themenbereich aus Sicht der regionalen Wirtschaftsförderung zu bewerten ist. Wie die Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 enthält auch die aktuelle EU-Verordnung über eine Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse Regelungen zum Milch-Bezeichnungsschutz. Diese stellen für sich genommen aber kein Hindernis für die in Rede stehende Investitionsförderung mehr dar. Eine Änderung des GRW-Koordinierungsrahmens könnte dann voraussichtlich zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der GRW-Koordinierungsrahmen lediglich die allgemeinen Förderbestimmungen wiedergibt. Durchgeführt wird die GRW allein durch die Länder, die eigene inhaltliche Schwerpunkte setzen können, Förderanträge entgegennehmen und über die Förderwürdigkeit entscheiden.

42. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aus welchem Grund hat die Bundesregierung die Möglichkeit zur GIL-Erdverkabelung (GIL: gasisolierter Leiter) der 380-Kilovolt-Leitung Adlkofen–Matzenhof im Gemeindebereich Wurmannsquick nicht mit „F“ als Pilotprojekt im Bundesbedarfsplan gekennzeichnet, und lässt sich dies rückwirkend noch als Erdkabelpilotprojekt kennzeichnen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 2. August 2021**

Änderungen des Bundesbedarfsplans erfolgen im Wege einer Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes. Das Bundeskabinett hat am 23. September 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften verabschiedet. Am 28. Januar 2021 hat der Bundestag den Gesetzentwurf mit Änderungen beschlossen. Am 12. Februar 2021 folgte die Zustimmung des Bundesrates.

Der Regierungsentwurf sah vor, dass das Vorhaben 32 „Höchstspannungsleitung Altheim–Bundesgrenze (AT)–Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn–Pirach und Matzenhof–Simbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ für die Einzelmaßnahmen „Maßnahme Bundesgrenze (AT)–Pleinting“ und „Maßnahme Abzweig Markt Tann/Gemeinde Zeilarn–Pirach“ eine F-Kennzeichnung erhält, nicht jedoch für die Einzelmaßnahmen „Maßnahme Altheim–Bundesgrenze (AT)“ und „Maßnahme Abzweig Matzenhof–Simbach“. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf mit Zustimmung des Bundesrates in diesem Punkt unverändert beschlossen.

Im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichnete Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung können als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 des Bundesbedarfsplangesetzes als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. Mit der F-Kennzeichnung der Einzelmaßnahmen „Maßnahme Bundesgrenze (AT)–Pleinting“ und „Maßnahme Abzweig Markt Tann/Gemeinde Zeilarn–Pirach“ wurde der „Vorschlag zur Lösung der Netzprobleme im Dreiländereck Bayern, Hessen und Thüringen“ umgesetzt, auf den sich Bundesminister Peter Altmaier und die Energieminister der betroffenen Bundesländer im Juni 2019 verständigt hatten. Er ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie abrufbar: [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/20190605-altmaier-durchbruch-beim-thema-netzausbau-im-dreilaendereck.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/20190605-altmaier-durchbruch-beim-thema-netzausbau-im-dreilaendereck.html).

Gegen eine F-Kennzeichnung weiterer Einzelmaßnahmen des Vorhabens sprach insbesondere, dass für diese das Raumordnungsverfahren bereits beendet und das Planfeststellungsverfahren begonnen worden war. Eine F-Kennzeichnung hätte hier die Wiederholung vieler Verfahrensschritte notwendig gemacht und zu erheblicher Verzögerung geführt. Der Einsatz von gasisolierten Rohrleitern (GIL) ist zudem regelmäßig mit erheblichen Kostensteigerungen verbunden und erfolgt daher nur in sehr seltenen Ausnahmefällen.

43. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Kontakte bestehen bzw. bestanden vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Thomas Bareiß zur „Gesellschaft zur Förderung der deutsch-aserbaidischen Beziehungen mbH“ und zum „Deutsch-Aserbaidischen Forum e. V.“ (bitte die 28 letzten Treffen, Austausch per Videokonferenz/Telefonkonferenz, Vorträge, Mitgliedschaften, Reisen einzeln auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 2. August 2021**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie Thomas Bareiß führt in seiner Funktion regelmäßig Gespräche zu den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Länder, Unternehmen und Verbänden. Dies gilt auch für die Republik Aserbaidisch.

Darüber hinaus nimmt er in seiner Funktion als Parlamentarischer Staatssekretär an zahlreichen Terminen, Veranstaltungen, Konferenzen (physisch und online) und Reisen teil.

In seiner Funktion als Parlamentarischer Staatssekretär hat Thomas Bareiß folgenden Termin im Sinne der Fragestellung wahrgenommen:

<b>Termin</b>	<b>Organisatoren</b>
<b>18. März 2019</b> Grußwort im Rahmen der Veranstaltung „7. Symposium anlässlich der Tragödie von Chodschali – Stabilität und Sicherheit im Südkaukasus – Perspektiven Deutsch-Aserbaidischer Zusammenarbeit“	– Botschaft der Republik Aserbaidisch; – Deutsche Atlantische Gesellschaft; – Deutsch-Aserbaidisches Forum.

Weitere Termine des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß mit der „Gesellschaft zur Förderung der deutsch-aserbaidischen Beziehungen mbH“ oder des „Deutsch-Aserbaidischen Forums e. V.“ fanden nicht statt. Es fanden zudem keine Reisen im Sinne der Fragestellung statt.

44. Abgeordnete  
**Dr. Ingrid Nestle**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen baut die Bundesregierung bislang primär mit weiter entfernten Regionen wie Saudi-Arabien, Australien oder Westafrika ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/20210311-altmaier-unterzeichnet-gemeinsame-absichtserklärung-Prozent3-Prozent4-Rang-zur-deutsch-saudischen-wasserstoffzusammenarbeit.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/20210311-altmaier-unterzeichnet-gemeinsame-absichtserklärung-Prozent3-Prozent4-Rang-zur-deutsch-saudischen-wasserstoffzusammenarbeit.html), [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/06/20210613-unterzeichnung-einer-absichtserklärung-zur-gründung-einer-deutsch-australischen-wasserstoffallianz.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/06/20210613-unterzeichnung-einer-absichtserklärung-zur-gründung-einer-deutsch-australischen-wasserstoffallianz.html), [www.wasserstoff-leitprojekte.de/partner\\_projekte/potenzialatlas](http://www.wasserstoff-leitprojekte.de/partner_projekte/potenzialatlas)) Kooperationen zwecks Wasserstoffimporten auf, statt zuerst die energiepolitische Zusammenarbeit mit europäischen Ländern mit hohen Erneuerbaren-Energien-Potentialen zu vertiefen, und wie gewichtet die Bundesregierung bei der Erarbeitung ihrer internationalen Wasserstoffabkommen das Risiko einer Energie-Abhängigkeit von Regionen mit politischen Instabilitäten und/oder Menschenrechtsverletzungen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 4. August 2021**

Grüner, aus erneuerbarem Strom hergestellter Wasserstoff, wird zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität 2045 einen Betrag in den Sektoren leisten, die nicht über den direkten Einsatz erneuerbaren Stroms dekarbonisiert werden können. Einen großen Teil des hierfür erforderlichen grünen Wasserstoffs dürfte Deutschland aus heutiger Sicht importieren müssen. Zur Sicherstellung der Versorgung mit grünem Wasserstoff ist daher eine Kooperation mit internationalen Partnern erforderlich. Die enge Zusammenarbeit mit den europäischen Partnern ist der Bundesregierung hierbei ein Kernanliegen und wird entsprechend intensiv verfolgt. So treibt die Bundesregierung die Förderung von grünen Wasserstoffprojekten innerhalb der Europäischen Union (EU) mit europäischen Partnern voran, bringt sich aktiv bei der Umsetzung der EU-Wasserstoffstrategie ein und setzt sich für die Schaffung eines förderlichen EU-Rahmens zur grünen Wasserstoffherzeugung und -nutzung ein. Unter anderem sollen im Rahmen der „Important Projects of Common European Interest (IPCEI)“ (deutsch: „Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse“) grüne Wasserstofftechnologien und -systeme unterstützt werden. IPCEI leisten als gemeinsame Investitionsanstrengung kooperierender europäischer Unternehmen, flankiert durch staatliche Förderung, einen wichtigen Impuls im europäischen Binnenmarkt und für die Erreichung der Energie- und Klimaziele und stärken so Wachstum, Beschäftigung, Innovationsfähigkeit und globale Wettbewerbsfähigkeit in ganz Europa ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/ipcei-wasserstoff.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/ipcei-wasserstoff.html)). Die Bundesregierung koordiniert zudem den IPCEI-Prozess auf EU-Ebene zwischen den europäischen Partnerstaaten.

Neben der Kooperation auf EU-Ebene ist auch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten essentiell, um die langfristige Versorgungssicherheit mit grünem Wasserstoff zu erhöhen und Märkte für deutsche Unternehmen in diesem strategischen Feld zu erschließen. Hierbei kooperiert die Bun-

desregierung bewusst mit einer Vielzahl von Partnern, um die Diversifizierung der Energieversorgung zu erhöhen und eine mögliche Energieabhängigkeit von einzelnen Partnerländern zu vermeiden. Wasserstoff aus erneuerbaren Energien hat hierbei den Vorteil, dass er in einer Vielzahl von Ländern erzeugt werden kann und die Möglichkeiten zur Diversifizierung der Importquellen somit sehr groß sind.

Die Bundesregierung strebt dabei auch bewusst die Kooperation mit derzeitigen Exporteuren fossiler Energieträger an, um diese Länder dabei zu begleiten, alternative Wirtschaftszweige aufzubauen, die mit einer klimaneutralen Zukunft kompatibel sind.

Ein offener Dialog mit Drittstaaten, u. a. Saudi-Arabien, auch zu schwierigen Fragen ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Die Bundesregierung wird Themen von beiderseitigem Interesse und auch konkrete Fälle zur Menschenrechtsslage weiter mit Saudi-Arabien aufnehmen. Die Bundesregierung begrüßt die wirtschaftliche Zusammenarbeit und setzt sich für ihren Ausbau ein. Nach Einschätzung der Bundesregierung stellt eine erfolgreiche wirtschaftliche Diversifizierung Saudi-Arabiens einen wichtigen Beitrag zu den eingeleiteten gesellschaftlichen Reformen dar. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/31237 verwiesen.

45. Abgeordnete  
**Dr. Ingrid Nestle**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Entwicklungsstand der Wasserstoffimport-Projekte (bitte Bezug nehmen unter anderem auf die Clean Hydrogen Mission: [www.ec.europa.eu/info/news/mission-innovation-launches-new-global-coalition-support-clean-hydrogen-economy-2021-jun-02\\_en](http://www.ec.europa.eu/info/news/mission-innovation-launches-new-global-coalition-support-clean-hydrogen-economy-2021-jun-02_en), die Wasserstoffzusammenarbeit zwischen Deutschland und Saudi-Arabien: [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/memorandum-of-understanding-wasserstoff-saudi-arabien-und-deutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/memorandum-of-understanding-wasserstoff-saudi-arabien-und-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4), den Germany Australia Hydrogen Accord: [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/06/20210613-unterzeichnung-einer-absichtserklaerung-zur-gruendung-einer-deutsch-australischen-wasserstoffallianz.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/06/20210613-unterzeichnung-einer-absichtserklaerung-zur-gruendung-einer-deutsch-australischen-wasserstoffallianz.html) sowie das H2Global-Konzepts: <https://h2-global.de/>), und welche konkreten Nachhaltigkeitskriterien wurden im Zuge dessen bislang jeweils erarbeitet?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 4. August 2021**

Die großskalige Wasserstoffproduktionsanlage „Helios Green Fuels Project“ für grünen Wasserstoff und Ammoniak in Saudi-Arabien soll 2025 fertig gestellt werden. Die Terminierung der Fertigstellung des vorgeschalteten, von der Bundesregierung geförderten Pilotprojektes „Element One“ ist noch in Arbeit.

Deutschland ist Mitglied in der „Mission Innovation“ und aktiv an der „Clean Hydrogen Mission“ beteiligt. Dabei unterstützt Deutschland die Europäische Kommission bei der Ko-Leitung der Clean Hydrogen Mis-

sion, derzeit beim Aufbau der Mission in drei Säulen, der voraussichtlich bis zur UN-Klimakonferenz 2021 (COP26) abgeschlossen sein wird. Die Mitgliedsländer der Clean Hydrogen Mission haben sich verpflichtet, bis 2030 bis zu 100 Hydrogen Valleys aufzubauen, mindestens drei pro Mitglied. Nachhaltigkeit wird bei der Clean Hydrogen Mission eine große Bedeutung beigemessen. Es sind derzeit Arbeitsgruppen in zwei Säulen der Clean Hydrogen Mission in Vorbereitung, die sich mit Nachhaltigkeitskriterien befassen werden. In der Auftaktsitzung der jeweiligen Arbeitsgruppen im September 2021 sollen die Nachhaltigkeitskriterien als Bestandteil der jeweiligen Leistungskennzahlen (KPIs) definiert werden.

Am 11. Juni 2021 wurde der Deutsch-Australische Wasserstoff-Akkord unterzeichnet, um die bilaterale Wasserstoff-Kooperation beider Länder durch drei neue Initiativen zu vertiefen: Erstens die Gründung des Innovations- und Technologieinkubators für Wasserstoff (HyGATE) durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie zweitens die Stärkung der industriellen Zusammenarbeit für bilaterale Demonstrationsprojekte und drittens die Unterstützung der Entwicklung des bilateralen Wasserstoffhandels durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), gegebenenfalls im Rahmen des Förderinstruments H2Global.

Durch H2Global werden Investitionen zum zügigen Aufbau von Wasserstoffproduktionsanlagen im industriellen Maßstab außerhalb der Europäischen Union und den EFTA-Staaten und in die zugehörigen Lieferketten nach Deutschland angereizt, die erzeugten Energieträger nach Deutschland transportiert und zu wettbewerbsfähigen Preisen verkauft. Die Bundesregierung deckt für maximal zehn Jahre und bis zu einem Maximalbetrag von 900 Mio. Euro die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis über eine Zuwendung ab. Die Auswahl erster Projekte auf der Beschaffungsseite soll per wettbewerblichem Dialog im Herbst 2021 stattfinden.

Die Nachhaltigkeitskriterien für grünen Wasserstoff und seinen Transport als Fördervoraussetzung für die Förderung im Rahmen von H2Global werden derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Dabei wird sich die Bundesregierung auch an den von der Europäischen Kommission angekündigten europäischen Vorgaben orientieren. Nachhaltigkeitskriterien für grünen Wasserstoff werden im Rahmen der Energiedialoge und -partnerschaften mit Partnerländern aktiv thematisiert.

46. Abgeordneter **Cem Özdemir** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)      Wie hoch fiel der Exportwert im Bereich der Kraftfahrzeuge in den vergangenen fünf Jahren jeweils aus, und auf welche 20 Staaten entfielen im letzten verfügbaren Jahr die höchsten Exportwerte?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 4. August 2021**

Die nachfolgende Tabelle gibt den Wert der Ausfuhren von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen (WZ 87 gemäß der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes) für die Jahre von 2016 bis 2020 in Tausend Euro an.

Wert in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Ausfuhr Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile</b>	220.432.667	227.543.702	223.013.192	218.500.024	184.052.233

In der nachfolgenden Tabelle sind die 20 Länder mit dem höchsten Wert der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen aus Deutschland (WZ 87) im Jahr 2020 gemäß der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes aufgeführt.

Nummer	Land	Ausfuhr Wert in Tausend Euro in 2020
1	China	24.376.284
2	Vereinigte Staaten	19.452.345
3	Vereinigtes Königreich	15.455.803
4	Frankreich	13.150.918
5	Italien	8.949.806
6	Niederlande	7.077.807
7	Belgien	6.880.191
8	Republik Korea	6.212.053
9	Polen	6.194.548
10	Österreich	6.050.400
11	Spanien	5.885.581
12	Schweiz	4.644.619
13	Tschechien	4.392.993
14	Schweden	4.002.455
15	Japan	3.928.410
16	Türkei	3.738.006
17	Ungarn	3.702.613
18	Slowakei	2.960.844
19	Russische Föderation	2.756.833
20	Dänemark	2.360.528

47. Abgeordnete **Judith Skudelny** (FDP) Wie viele Stromsperren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 bei Haushaltskundinnen und -kunden durchgeführt (bitte nach Bundesländern differenzieren), und wie viele Personen waren hiervon insgesamt betroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 5. August 2021**

Die Bundesregierung hat aus dem Monitoring der Bundesnetzagentur derzeit noch keine Erkenntnisse über entsprechende Zahlen des Jahres 2020. Diese Zahlen werden voraussichtlich im Herbst 2021 verfügbar sein.

48. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)                      Welchen Stellenwert bemisst die Bundesregierung den Netzbetreibern (Strom, Gas, Wasser) und Stadtwerken im Allgemeinen im Themenfeld Katastrophenschutz bei, und welche Pflichten nehmen erstgenannte in Extremwettersituationen ein?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 5. August 2021**

Der Katastrophenschutz liegt nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes im Verantwortungsbereich der Länder. Im Katastrophenfall, welcher auch Extremwettersituationen und gegebenenfalls den Ausfall kritischer Infrastrukturen einschließt, erfolgt die Arbeit vor Ort in enger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden, den verantwortlichen Netzbetreibern und Stadtwerken sowie weiteren Organisationen. Den genannten Netzbetreibern kommt dabei eine erhebliche Bedeutung bei der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser zu. Der Schutz der Energie- und Wasserversorgungsnetze als Kritische Infrastrukturen sowie das Risiko- und Krisenmanagement obliegen dem jeweiligen Betreiber.

49. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)                      Welche Kosten tragen nach Kenntnis der Bundesregierung Netzbetreiber (Strom, Gas, Wasser) zur Vorsorge von Katastrophenfällen, und wie soll nach Einschätzung der Bundesregierung ein hohes Maß an Netzsicherheit angesichts geringerer Einnahmequellen durch das Absenken des Eigenkapitalzinssatzes in der kommenden Regulierungsperiode gewährleistet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 5. August 2021**

Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen unterliegen einer Regulierung nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Sowohl im Strom- als auch im Gasbereich können die Netzbetreiber alle für den effizienten und bedarfsgerechten Netzausbau erforderlichen Investitionen über die Netzentgelte refinanzieren. Notwendige Maßnahmen zur Vorsorge von Katastrophenfällen bzw. zur Bewältigung von deren Folgen fallen im Grundsatz hierunter.

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist im Übrigen ein hohes Maß an Netzsicherheit bei den Energieversorgungsnetzen gewährleistet. Die anstehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur zur regulatorischen Eigenkapitalverzinsung in der bevorstehenden vierten Regulierungsperiode ab 2023 im Gasbereich und ab 2024 im Strombereich ändern dies im Grundsatz nicht. Die Eigenkapitalverzinsung betrifft im Übrigen die Renditeerwartungen der Betreiber von Energieversorgungsnetzen und nicht die Refinanzierung notwendiger Investitionen. Der in der Frage angedeutete Zusammenhang besteht aus Sicht der Bundesregierung insofern nicht. Denn die Kostenrefinanzierung erfolgt – wie oben dargestellt – aus den Netzentgelten und ist damit gewährleistet.

Der Wasserbereich unterfällt nicht dem Energiewirtschaftsgesetz. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die Kosten für die betreffenden Maßnahmen sowohl im Gebühren- als auch im Preisrecht geprüft und insofern als betriebsnotwendige Kosten der Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung berücksichtigt. Zuständig hierfür sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden (Kommunalaufsicht oder Kartellämter).

50. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Welche Mengen angereicherten Urans sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen vier Jahren von dem teilweise deutschen Unternehmen Urenco von einem seiner vier Standorte in den USA, den Niederlanden, der Bundesrepublik Deutschland oder Großbritannien an den US-amerikanischen Atomkraftwerksbetreiber Tennessee Valley Authority (TVA) oder einem von diesem Unternehmen beauftragten Brennelementhersteller geliefert worden, und in welchen Atomkraftwerken der TVA sind die aus diesen Uranlieferungen gefertigten Brennelemente nach Kenntnis der Bundesregierung eingesetzt worden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 5. August 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat Urenco von seinem Standort in den USA in den Jahren 2017 bis 2021 angereichertes Uran an Brennelementhersteller der Tennessee Valley Authority (TVA) geliefert, nicht an die TVA direkt. Das Unternehmen Urenco USA hat kein angereichertes Uran für Brennelemente für Block 1 des Kraftwerks Watts Barr geliefert.

Von den drei Standorten der Urenco in Europa (in den Niederlanden, in Deutschland und dem Vereinigten Königreich) ist kein angereichertes Uran für die TVA geliefert worden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

51. Abgeordneter  
**Dr. h. c. Thomas  
Sattelberger**  
(FDP)
- Wann wird ein Gesetzentwurf zur Reform des Abstammungsrechts, der Frauenpaaren und ihren Kindern Rechtssicherheit verschaffen soll, im Bundeskabinett beschlossen, und was hat dazu geführt, dass der letzte offizielle Stand zu dieser Reform laut Website des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz der Diskussionsentwurf vom März 2019 ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 4. August 2021**

Nach Veröffentlichung des Diskussionsentwurfs im März 2019 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Gesetzentwurf für eine Teilreform des Abstammungs-, des Kindschafts- und des Unterhaltsrechts erstellt, um besonders dringende Reformbedarfe noch in dieser Legislaturperiode zu regeln. Die Einführung der weiteren Mutterschaft kraft Ehe und kraft Anerkennung war einer der als besonders dringend regelungsbedürftig eingestuften Kernpunkte des Entwurfs. Ein Kind, das in eine Zwei-Mütter-Familie geboren wird, sollte danach von Geburt an beide Frauen als Elternteile haben, ohne dass es eines Adoptionsverfahrens bedarf. Über die Inhalte des Entwurfs bestehen innerhalb der Bundesregierung jedoch unterschiedliche Auffassungen, die trotz intensiver Bemühungen nicht geeint werden konnten.

52. Abgeordnete  
**Dr. Petra Sitte**  
(DIE LINKE.)
- Welchen grundrechtlichen Schutzzwecken diene das im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) vorgesehene Verbandsklagerecht gemäß § 18 Absatz 6 UrhDaG, und hat die Bundesregierung mit dieser Regelung im Gesetzentwurf die Absicht verfolgt, insbesondere gemeinnützige Vereine, die den Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens durch Maßnahmen zur Verwirklichung der grundrechtlich geschützten Kommunikationsfreiheiten im Internet verfolgen, klageberechtigt zu machen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 3. August 2021**

Das in § 18 Absatz 6 des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG) in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgesehene Verbandsklagerecht ist im Wesentlichen unverändert Gesetz geworden. Die Vorschrift lautet in der verkündeten Fassung:

„Blockiert der Diensteanbieter wiederholt fälschlicherweise erlaubte Nutzungen, so kann er von einem eingetragenen Verein, dessen Zweck auf die nicht gewerbsmäßige und nicht nur vorübergehende Förderung der Interessen von Nutzern gerichtet ist, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.“

Dies entspricht in der Sache der Konzeption des Regierungsentwurfs, nach dem sich die Anspruchsberechtigung durch einen Verweis auf das Unterlassungsklagengesetz ergab (siehe Bundestagsdrucksache 19/27426, S. 146). Es geht darum, mit diesem kollektiven Rechtsinstrument auf strukturelles Overblocking zu reagieren, weil einzelne Nutzerinnen und Nutzer ihre Rechte oft selbst nicht durchsetzen werden.

Zu den hier in Bezug genommenen „erlaubten Nutzungen“ zählen insbesondere auch die nach § 5 UrhDaG gesetzlich erlaubten Nutzungen, beispielsweise zum Zwecke des Zitats, der Parodie, Karikatur und des Pastiches. Damit hat das Verbandsklagerecht für die anspruchsberechtigten Vereine in der Tat die Zielsetzung, die grundrechtlich geschützte

Kommunikationsfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer im Internet abzusichern und so Fehlanreize zum übermäßigen Blockieren von Nutzeruploads entgegenzuwirken.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

53. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie groß ist der Anteil der Alleinerziehenden, die nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit zu wenig verdienen, um im Alter eine Rente oberhalb der Grundsicherung zu erhalten (bitte gesamt und nach Männern und Frauen sowie Bundesländern aufschlüsseln)?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 2. August 2021**

Daten zu Verdiensten und Renten von (ehemals) Alleinerziehenden liegen in den Statistiken der Rentenversicherung nicht vor. Für die Höhe der späteren Rente ist nicht nur der Zeitraum der Erziehungszeit(en), sondern die gesamte Versicherungsbiografie entscheidend. Insoweit es sich bei (ehemaligen) Alleinerziehenden um Geringverdienende handelt, können diese von den Regelungen zur Grundrente profitieren. Insbesondere werden auch Kindererziehungszeiten sowie Kinderberücksichtigungszeiten als Grundrentenzeiten gezählt.

54. Abgeordneter  
**Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung eine Nachbesserung der Rechte von Schwerbehindertenvertretungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vor dem Hintergrund, dass nach meinem Kenntnisstand, wenn Schwerbehindertenvertretungen als arbeitsunfähig eingestuft werden und dennoch ihrer Schwerbehindertenvertretungstätigkeit nachgehen wollen und können, diese nicht wahrnehmen dürfen und hier im Gegensatz zu allen anderen Schwerbehindertenvertretungen keinerlei Unterstützung durch den Arbeitgeber erhalten?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. August 2021**

Neben der Vertrauensperson wird nach § 177 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) auch wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertritt.

Eine Arbeitsunfähigkeit der nicht vollständig freigestellten Vertrauensperson ist nicht zwingend gleichbedeutend mit einer Amtsunfähigkeit.

Wenn die Vertrauensperson nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben, liegt ein Fall der Verhinderung vor. In diesem Fall wird das stellvertretende Mitglied herangezogen. Wenn sich die Vertrauensperson trotz bestehender Arbeitsunfähigkeit in der Lage sieht, ihr Amt auszuüben, erfolgt die Amtsausübung mit den gesetzlich geregelten Aufgaben, Rechten und Pflichten.

Liegt ein Sachverhalt vor, bei dem die Vertrauensperson vollständig freigestellt ist, wird nicht zwischen der Arbeitsfähigkeit und der Amtsfähigkeit unterschieden. In diesem Fall besteht die Tätigkeit ausschließlich aus dem Amt der Schwerbehindertenvertretung. Tritt eine Arbeitsunfähigkeit ein, ist dies gleichbedeutend mit einer Amtsunfähigkeit. Das Amt kann folglich nicht mehr ausgeübt werden und das stellvertretende Mitglied wird herangezogen.

Eine Änderung des SGB IX in diesem Zusammenhang ist daher nicht beabsichtigt.

55. Abgeordneter  
**Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den noch kurz vor Ende der Wahlperiode verabschiedeten gesetzlichen Regelungen zur Assistenzmitnahme in Krankenhäusern auch Personen umfasst, die ihre Assistenzkräfte über ambulante Dienste organisieren, und inwieweit zählen diese auch zu den Anspruchsberechtigten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 5. August 2021**

Die am 24. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossene Regelung eines § 113 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sieht einen neuen Anspruch von Leistungsberechtigten auf Begleitung und Befähigung im Krankenhaus durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Krankenhausbehandlung vor, soweit dies auf Grund des Vertrauensverhältnisses des Leistungsberechtigten zur Bezugsperson und auf Grund der behinderungsbedingten besonderen Bedürfnisse erforderlich ist.

Vertraute Bezugspersonen im Sinne der geplanten Vorschrift sind Personen, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen und zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht. Damit können auch Assistenzkräfte, die im Rahmen ambulanter Dienste Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen, vertraute Bezugspersonen sein. Und entsprechend können Leistungsberechtigte, die diese ambulanten Dienste nutzen, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, auf die Begleitung im Krankenhaus durch diese Personen einen Anspruch haben.

56. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 das notwendige versicherungspflichtige Jahresentgelt (Bruttojahresentgelt), das notwendig ist, um nach 45 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung eine Rente oberhalb der Grundsicherung im Alter zu erreichen, und wie viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 ein versicherungspflichtiges Jahresentgelt erzielt, das nicht ausreicht, um nach 45 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung eine Rente oberhalb der Grundsicherung im Alter zu erreichen (bitte nach Bund, Ostdeutschland gesamt, Westdeutschland gesamt, Bundesländer, Geschlecht – Männlich, Weiblich – sowie für die Staatsangehörigkeiten – Deutsche, Ausländer, EU-Ausländer, Drittstaatsangehörige, TOP-8-Asylherkunftsländer sowie die Westbalkanstaaten – getrennt ausweisen)?
57. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 das notwendige versicherungspflichtige Jahresentgelt (Bruttojahresentgelt), das notwendig ist, um nach 45 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung eine Rente oberhalb der Grundsicherung im Alter zu erreichen und wie viele sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 ein versicherungspflichtiges Jahresentgelt erzielt, das nicht ausreicht, um nach 45 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung eine Rente oberhalb der Grundsicherung im Alter zu erreichen (bitte nach Bund, Ostdeutschland gesamt, Westdeutschland gesamt, Bundesländer, Geschlecht – Männlich, Weiblich – sowie für die Staatsangehörigkeiten – Deutsche, Ausländer, EU-Ausländer, Drittstaatsangehörige, Top-8-Asylherkunftsländer sowie die Westbalkanstaaten – getrennt ausweisen)?
58. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 das Medianentgelt der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (bitte nach Bund, Ostdeutschland gesamt, Westdeutschland gesamt, Bundesländer, Geschlecht – Männlich, Weiblich – sowie für die Staatsangehörigkeiten – Deutsche, Ausländer, EU-Ausländer, Drittstaatsangehörige, TOP-8-Asylherkunftsländer sowie die Westbalkanstaaten – getrennt ausweisen)?

59. Abgeordneter  
**René Springer**  
(AfD)
- Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 die sieben Landkreise bzw. kreisfreien Städte mit dem niedrigsten Medianentgelt von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten in Deutschland (bitte aufsteigend sortieren und das Medianentgelt jeweils mit ausweisen), und was waren im Jahr 2020 die sieben Landkreise bzw. kreisfreien Städte mit dem höchsten Medianentgelt in Deutschland (bitte absteigend sortieren und das Medianentgelt jeweils mit ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. August 2021**

Die Fragen 56 bis 59 werden zusammen beantwortet.

Als Grundlage für die Beantwortung der Fragen wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Zum methodischen Hintergrund der Entgelte sowie zur Interpretation der Höhe eines Jahresentgeltes in Bezug auf eine zukünftige Rentenanwartschaft verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Altersabsicherung und Rentenanwartschaften von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland“ vom 11. Mai 2021 (Bundestagsdrucksache 19/29579). Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2020 vor.

Zur Ermittlung des sozialversicherungspflichtigen Jahresentgelts für eine Nettorente oberhalb des Grundsicherungsbedarfs nach 45 Jahren wird auf die Antwort zu Frage 5 der zuvor genannten Kleinen Anfrage verwiesen. Im Jahr 2020 betrug das rentenversicherungspflichtige Jahresentgelt für 1/45 an nötigen Entgeltpunkten für eine Nettorente in Höhe des durchschnittlichen Bruttobedarfs in der Grundsicherung im Alter des gleichen Jahres 24.641 Euro.

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahr 2020 insgesamt rund 9,10 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne Auszubildende), darunter 3,03 Millionen Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe, mit einem Entgelt unterhalb des Schwellenwertes von monatlich 2.100 Euro für eine Nettorente nach 45 Arbeitsjahren in Höhe des bundeseinheitlichen Grundsicherungsniveaus.

Das mittlere Bruttomonatsentgelt (Median) der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe im Jahr 2020 betrug 3.427 Euro. Das höchste Medianentgelt wurde in der kreisfreien Stadt Wolfsburg mit 5.067 Euro erzielt, das niedrigste im Erzgebirgskreis mit 2.407 Euro.

Weitere Ergebnisse nach den erfragten Differenzierungen können den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

**Tabelle 1: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Entgelt unterhalb des rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von 1/45 an nötigen Entgeltpunkten<sup>1)</sup> für eine Nettorente in Höhe des Grundsicherungsniveaus**

Deutschland, West/Ost und Länder  
Stichtag 31.12.2020

Region/Merkmale	Sozialversicherungspflichtig <b>Beschäftigte</b> ohne Auszubildende mit Entgeltangaben		Sozialversicherungspflichtig <b>Vollzeitbeschäftigte</b> der Kerngruppe mit Entgeltangaben	
	Personen insgesamt	Personen mit einem Entgelt unterhalb des jeweiligen rentenversicherungs- pflichtigen Monatsentgelts von <b>1/45</b> an nötigen Entgeltpunkten <sup>1)</sup>	Personen insgesamt	Personen mit einem Entgelt unterhalb des jeweiligen rentenversicherungs- pflichtigen Monatsentgelts von <b>1/45</b> an nötigen Entgeltpunkten <sup>1)</sup>
Insgesamt	31.787.542	9.096.281	21.452.043	3.029.499
Westdeutschland	25.849.196	7.067.633	17.580.666	2.178.456
Ostdeutschland	5.937.353	2.028.193	3.870.794	850.887
Schleswig-Holstein	951.934	304.170	606.065	95.623
Hamburg	958.004	226.799	662.703	69.818
Niedersachsen	2.859.890	877.477	1.887.155	284.680
Bremen	316.979	87.514	208.681	27.152
Nordrhein-Westfalen	6.646.267	1.862.551	4.525.011	586.804
Hessen	2.508.875	669.496	1.700.753	200.573
Rheinland-Pfalz	1.354.615	408.371	900.972	126.116
Baden-Württemberg	4.486.132	1.113.883	3.130.184	327.671
Bayern	5.400.582	1.410.126	3.708.583	425.058
Saarland	365.918	107.246	250.559	34.961
Berlin	1.496.144	439.507	956.929	139.457
Brandenburg	820.874	292.515	530.844	125.160
Mecklenburg-Vorpommern	544.281	204.079	358.618	93.766
Sachsen	1.553.388	554.426	1.004.622	245.588
Sachsen-Anhalt	762.088	268.362	501.086	117.277
Thüringen	760.578	269.304	518.695	129.639
Männer	16.976.388	3.010.285	14.457.547	1.611.026
Frauen	14.811.154	6.085.996	6.994.496	1.418.473
Deutsche	27.686.492	7.288.274	18.571.507	2.184.486
Ausländer	4.083.347	1.798.651	2.869.734	841.512
EU-Ausland <sup>2)</sup>	2.178.753	955.833	1.592.113	504.573
Drittstaatsangehörige	1.890.329	838.921	1.268.348	335.881
Asylherkunftsländer (Top 8) <sup>3)</sup>	332.580	206.307	220.610	107.836
Westbalkanstaaten <sup>4)</sup>	349.455	134.427	254.366	59.005

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Das rentenversicherungspflichtige Jahresentgelt für 1/45 an nötigen Entgeltpunkten für eine Nettorente in Höhe des durchschnittlichen Bruttobedarfs in der Grundsicherung im Alter des gleichen Jahres betrug im Jahr 2020 insgesamt 24.641 Euro. Der berücksichtigte Schwellenwert entspricht einem Bruttomonatsentgelt in Höhe von 2.100 Euro.

2) incl. Vereinigtes Königreich

3) Afghanistan, Iran, Irak, Syrien, Pakistan, Somalia, Nigeria, Eritrea

4) Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien

**Tabelle 2: Mediane der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe nach ausgewählten Merkmalen**Deutschland, West/Ost, Länder und ausgewählte Kreise  
Stichtag: 31.12.2020

Region/Merkmale	sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit Angabe zum Entgelt	Medianentgelt in Euro
	1	2
Deutschland	21.452.043	3.427
Westdeutschland	17.580.666	3.540
Ostdeutschland	3.870.794	2.890
Schleswig-Holstein	606.065	3.170
Hamburg	662.703	3.863
Niedersachsen	1.887.155	3.283
Bremen	208.681	3.598
Nordrhein-Westfalen	4.525.011	3.487
Hessen	1.700.753	3.709
Rheinland-Pfalz	900.972	3.372
Baden-Württemberg	3.130.184	3.751
Bayern	3.708.583	3.572
Saarland	250.559	3.456
Berlin	956.929	3.484
Brandenburg	530.844	2.772
Mecklenburg-Vorpommern	358.618	2.676
Sachsen	1.004.622	2.742
Sachsen-Anhalt	501.086	2.754
Thüringen	518.695	2.699
Männer	14.457.547	3.565
Frauen	6.994.496	3.171
Deutsche	18.571.507	3.541
Ausländer	2.869.734	2.638
EU-Ausland <sup>1)</sup>	1.592.113	2.537
Drittstaatsangehörige	1.268.348	2.775
Asylherkunftsländer (Top 8) <sup>2)</sup>	220.610	2.121
Westbalkanstaaten <sup>3)</sup>	254.366	2.677
<b>Top 7 der Landkreise mit dem höchsten Medianentgelt</b>		
Wolfsburg, Stadt	89.819	5.067
Erlangen, Stadt	58.432	5.002
Ingolstadt, Stadt	72.524	4.982
Böblingen	125.388	4.697
Ludwigshafen am Rhein, Stadt	72.125	4.685
Stuttgart, Landeshauptstadt	291.872	4.676
München, Landeshauptstadt	623.975	4.566
<b>Top 7 der Landkreise mit dem niedrigsten Medianentgelt</b>		
Erzgebirgskreis	68.980	2.407
Görlitz	49.236	2.422
Saale-Orla-Kreis	19.707	2.448
Altenburger Land	17.666	2.466
Greiz	19.621	2.480
Elbe-Elster	20.156	2.487
Vorpommern-Rügen	45.558	2.490

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) incl. Vereinigtes Königreich

2) Afghanistan, Iran, Irak, Syrien, Pakistan, Somalia, Nigeria, Eritrea

3) Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien

60. Abgeordneter  
**Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung vorübergehend zu ermöglichen, dass das Kurzarbeitergeld auch an Unternehmen gezahlt werden kann, die nicht unmittelbar, sondern lediglich indirekt von der Flutkatastrophe betroffen sind, beispielsweise durch zerstörte Infrastruktur, was es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unmöglich macht, ihre Arbeitsstätte zu erreichen, um so entstehende Umsatzeinbußen zu kompensieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. August 2021**

Die aktuellen Sonderregelungen (3. Änderungsverordnung zur Kurzarbeitergeldverordnung), die noch bis zum 31. Dezember 2021 gelten, wenn die Kurzarbeit bis spätestens zum 30. September 2021 eingeführt wird, fangen den infolge der Überschwemmungen aktuell bei den Betrieben auftretenden Arbeitsausfall umfassend auf. Dies gilt sowohl für die Betriebe, die unmittelbar von den Überflutungen betroffen sind und deshalb die Produktion einstellen müssen („unabwendbares Ereignis“), als auch für Betriebe, die lediglich mittelbar vom Hochwasser betroffen sind und deshalb in Folge von wirtschaftlichen Gründen einen Arbeitsausfall erleiden, z. B. durch die Überflutung eines Zulieferbetriebes. Die Bundesregierung plant daher keine Sonderregelungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit den unwetterbedingten Überschwemmungen Mitte Juli 2021.

Zur Gewährung von Kurzarbeitergeld muss der Arbeitsausfall auf die wirtschaftlichen Verhältnisse oder auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen sein, das unmittelbar auf den Betrieb einwirkt. Erforderlich ist außerdem, dass die Ursache des Arbeitsausfalls von außen auf den Betrieb selbst einwirkt. Es ist demnach nicht möglich, Kurzarbeit für Beschäftigte anzuzeigen, die ausschließlich persönlich von dem Hochwasser betroffen sind, sofern der Betrieb nicht ebenfalls betroffen ist. In diesen Fällen können jedoch dienstliche Vereinbarungen bezüglich Urlaub, Freizeitausgleich oder Freistellung getroffen werden

61. Abgeordneter  
**Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wenn Frage 60 mit nein beantwortet wird, warum nicht, und was plant die Bundesregierung stattdessen, um wirtschaftlichen Schaden von Unternehmen und Beschäftigten als Folge der Flutkatastrophe abzuwenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. August 2021**

Hinsichtlich der Gründe, warum kein Kurzarbeitergeld in den Fällen gewährt werden kann, in denen es den Beschäftigten eines Betriebes infolge der unwetterbedingten Überschwemmungen nicht möglich ist, ihre Arbeitsstätte aufzusuchen, wird auf die Antwort zu Frage 60 verwiesen.

Am 30. Juli 2021 wurde mit den betroffenen Ländern eine schlanke und unbürokratische Verwaltungsvereinbarung geschlossen, wonach sich der Bund zunächst in Höhe von insgesamt bis zu 400 Mio. Euro an den be-

willigten Soforthilfen der betroffenen Länder beteiligt. Hierbei wird ein Euro an Landesmitteln für Soforthilfen durch einen Euro an Bundesmitteln ergänzt.

Die Bundesregierung macht bewusst keine Vorgaben für die Soforthilfen, damit die Hilfen möglichst schnell und gleichzeitig effizient an die Betroffenen ausgereicht werden können. Über die Ausgestaltung der Soforthilfen entscheiden die betroffenen Länder; denn diese wissen durch ihre Vor-Ort-Kenntnisse am besten, wie die Soforthilfen zielgerichtet an die Bürgerinnen und Bürger sowie die Betriebe gestaltet werden sollten.

Die Beseitigung der Schäden und der Wiederaufbau der Infrastruktur werden auch in den nächsten Jahren große finanzielle Anstrengungen erfordern. Auch an diesen Aufbauhilfen sichert der Bund seine finanzielle Beteiligung zu. Bund und Länder werden sich zeitnah ein Bild zu den Gesamtschäden machen und auf dieser Grundlage eine Entscheidung über Umfang und Ausgestaltung der Hilfen zum Wiederaufbau treffen.

62. Abgeordnete  
**Jessica Tatti**  
(DIE LINKE.)
- Wie entwickelten sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 die Zugänge in Arbeitslosigkeit von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen aus Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt bundesweit sowie in Baden-Württemberg (bitte nach Monaten aufschlüsseln; falls keine ausreichenden Daten vorliegen, bitte Daten für den Wirtschaftszweig „Erziehung und Unterricht“ angeben)?
63. Abgeordnete  
**Jessica Tatti**  
(DIE LINKE.)
- Wie entwickelten sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 die Abgänge aus Arbeitslosigkeit von Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen aus Beschäftigung in den ersten Arbeitsmarkt bundesweit sowie in Baden-Württemberg (bitte nach Monaten aufschlüsseln; falls keine ausreichenden Daten vorliegen, bitte Daten für den Wirtschaftszweig „Erziehung und Unterricht“ angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. August 2021**

Die Fragen 62 und 63 werden zusammen beantwortet.

Angaben der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit zu den Zugängen in Arbeitslosigkeit aus Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, von Personen mit dem Herkunftsberuf „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ (Berufsgruppe 841 der Klassifikation der Berufe (KldB 2010)), können nachfolgender Tabelle A entnommen werden. In Tabelle B sind die Abgänge von Arbeitslosen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt mit dem Einmündungsberuf „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ abgebildet.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass es sich um die Abgänge von Arbeitslosen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt. Abgänge von Arbeitslosen in beamtenrechtliche Dienstverhältnisse werden nicht erfasst.

Darüber hinaus wird zur Ferien-Arbeitslosigkeit von Lehrkräften auf die Broschüre „Die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Lehrkräfte“ der Statistik der Bundesagentur für Arbeit verwiesen (siehe S. 11 und 12). Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://bpaq.de/bmas-a57>.

### Tabelle A: Zugang von Arbeitslosen aus Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt

Deutschland, Baden-Württemberg

Zeitreihe, Datenstand: Juli 2021

Berichtsmonat	Zugang von Arbeitslosen aus			
	Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt (Herkunftsberuf)			
	Deutschland		08 Baden-Württemberg	
	Insgesamt	841 Lehtätigkeit an allgemeinbild. Schulen	Insgesamt	841 Lehtätigkeit an allgemeinbild. Schulen
	1	2	3	4
Januar 2020	317.150	676	33.959	75
Februar 2020	199.705	1.097	22.803	58
März 2020	194.017	545	22.503	48
April 2020	296.537	830	35.547	53
Mai 2020	227.881	966	27.367	47
Juni 2020	177.651	609	21.160	24
Juli 2020	194.132	1.843	23.400	35
August 2020	186.807	5.215	24.626	1.911
September 2020	180.616	1.549	23.351	252
Oktober 2020	193.178	737	24.671	78
November 2020	194.358	686	23.436	46
Dezember 2020	189.082	421	21.004	34

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

### **Tabelle B: Abgang Arbeitsloser in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt**

Deutschland, Baden-Württemberg  
Zeitreihe, Datenstand: Juli 2021

Berichtsmonate	Abgang Arbeitsloser in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt (Einmündungsberuf)			
	Deutschland		08 Baden-Württemberg	
	Insgesamt	841 Lehrtätigkeit an allgemeinbild. Schulen	Insgesamt	841 Lehrtätigkeit an allgemeinbild. Schulen
	1	2	3	4
	Januar 2020	115.828	325	12.503
Februar 2020	151.567	676	16.403	33
März 2020	180.162	490	18.243	26
April 2020	118.223	208	11.739	11
Mai 2020	105.298	382	10.698	13
Juni 2020	131.510	307	13.938	12
Juli 2020	127.960	170	14.221	10
August 2020	150.849	1.316	15.763	37
September 2020	183.285	2.843	19.445	190
Oktober 2020	181.885	1.687	22.833	706
November 2020	163.902	810	19.730	100
Dezember 2020	130.024	540	15.882	41

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

64. Abgeordnete  
**Jessica Tatti**  
(DIE LINKE.)

Wie viele Lehrkräfte bezogen im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit sowie in Baden-Württemberg im direkten Anschluss einer Lehrtätigkeit Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II; bitte nach Monaten aufschlüsseln; falls keine ausreichenden Daten vorliegen, bitte Daten für den Wirtschaftszweig „Erziehung und Unterricht“ angeben)?

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. August 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, welche beruflichen Tätigkeiten erwerbsfähige Leistungsberechtigte unmittelbar vor dem Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeübt haben.

65. Abgeordnete  
**Jessica Tatti**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Lehrkräfte wurden im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit sowie in Baden-Württemberg aus dem SGB-II-Bezug heraus in eine Lehrtätigkeit vermittelt (bitte nach Monaten aufschlüsseln; falls keine ausreichenden Daten vorliegen, bitte Daten für den Wirtschaftszweig „Erziehung und Unterricht“ angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. August 2021**

Zur Beantwortung der Frage werden Integrationen und bedarfsdeckende Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eine Tätigkeit der Berufsgruppen 841 „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ und 842 „Lehrtätigkeit für berufsbildende Fächer, betriebliche Ausbildung und Betriebspädagogik“ der Klassifikation der Berufe 2010 ausgewiesen. Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit können nachfolgender Tabelle C entnommen werden.

Eine Integration in Erwerbstätigkeit nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) liegt vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Für eine Integration muss die Aufnahme der Erwerbstätigkeit den Leistungsbezug nicht notwendiger Weise beenden. Eine Integration gilt als bedarfsdeckend, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte drei Monate nach der Integrationsmessung keine Regelleistungen nach dem SGB II beziehen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass keine eindeutige Kausalität zwischen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Beendigung des Leistungsbezuges liegen muss. Der Leistungsbezug kann auch aus anderen Gründen beendet worden sein. Beispiele hierfür sind die Erzielung eines anderweitigen anzurechnenden Einkommens, die Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder aber auch die Beschäftigungsaufnahme einer anderen Person in der Bedarfsgemeinschaft.

**Tabelle C: Integrationen und bedarfsdeckende Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) in eine Lehrtätigkeit (KIdB 2010: 841+842)**

Deutschland und Baden-Württemberg (Gebietsstand Juli 2021)

Zeitreihe, Datenstand: Juli 2021

Berichtsmonat	Integrationen		bedarfsdeckende Integrationen	
	Deutschland	dar. Baden-Württemberg	Deutschland	dar. Baden-Württemberg
	1	2	3	4
Januar 2020	109	5	77	*
Februar 2020	206	8	139	7
März 2020	161	10	102	9
April 2020	49	4	32	3
Mai 2020	116	10	71	4
Juni 2020	142	11	102	5
Juli 2020	51	3	40	*
August 2020	477	15	400	14
September 2020	700	75	588	71
Oktober 2020	310	86	248	75
November 2020	219	18	157	15
Dezember 2020	169	13	132	11

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

66. Abgeordnete  
**Katrin Werner**  
(DIE LINKE.)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Armutsgefährdungsquote in den Jahren 2020 (hilfsweise 2019), 2018, 2017, 2015, 2010, 2009 in Rheinland-Pfalz und wie im Vergleich dazu im gesamten Bundesgebiet entwickelt (bitte nach Jahren und für den letzten bekannten Zeitpunkt in Rheinland-Pfalz nach den Raumordnungsregionen Trier, Mittelrhein-Westerwald, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz aufschlüsseln)?

67. Abgeordnete  
**Katrin Werner**  
(DIE LINKE.)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Armutsgefährdungsquote von Alleinerziehendenhaushalten, Haushalten mit zwei Erwachsenen und drei oder mehr Kindern, Einpersonenhaushalten, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit niedrigem Bildungsabschluss in Rheinland-Pfalz jeweils in den Jahren 2020 (hilfsweise 2019), 2018, 2015, 2010, 2009?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. August 2021**

Die Fragen 66 und 67 werden zusammen beantwortet.

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens; regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren mit der neuen OECD-Skala gewichteten Einkommens verwendet. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen.

Daten zur Armutsrisikoquote können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Entsprechende Werte für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

**Armutsgefährdungsquoten<sup>1)</sup> nach ausgewählten Regionen in %  
gemessen am Bundes-, Landes- und regionalem Median**

	2009			2010			2015		
	Bundes- median	Landes- median	regionaler Median	Bundes- median	Landes- median	regionaler Median	Bundes- median	Landes- median	regionaler Median
	in %			in %			in %		
Deutschland	14,6	-	-	14,5	-	-	15,7	-	-
Rheinland-Pfalz	14,2	15,2	-	14,8	15,7	-	15,2	16,3	-
Raumordnungsregionen									
Mittelrhein-Westenwald	15,0	16,0	14,1	14,5	15,4	14,2	14,5	15,7	15,4
Rheinessen-Nahe	15,6	16,6	17,2	16,1	17,0	18,6	16,4	17,4	17,2
Rheinpfalz	12,0	12,9	15,2	14,1	14,9	15,9	15,4	16,5	17,3
Trier	13,5	14,3	15,1	13,9	14,8	15,3	13,6	14,7	15,4
Westpfalz	14,9	15,9	14,6	15,7	16,4	15,2	16,3	17,3	16,4
	2017			2018			2019		
	Bundes- median	Landes- median	regionaler Median	Bundes- median	Landes- median	regionaler Median	Bundes- median	Landes- median	regionaler Median
	in %			in %			in %		
Deutschland	15,8	-	-	15,5	-	-	15,9	-	-
Rheinland-Pfalz	15,6	16,7	-	15,4	16,5	-	15,6	16,5	-
Raumordnungsregionen									
Mittelrhein-Westenwald	14,8	15,9	15,3	14,9	16,0	15,4	14,9	15,8	15,7
Rheinessen-Nahe	17,2	18,2	19,5	14,9	15,9	17,7	16,5	17,5	18,3
Rheinpfalz	16,3	17,4	16,6	16,9	18,1	17,6	15,6	16,6	16,9
Trier	12,0	13,1	15,6	11,9	12,9	14,4	12,8	13,8	15,3
Westpfalz	17,4	18,4	16,9	18,6	19,7	17,5	18,4	19,4	16,1

Ergebnisse des Mikrozensus; Hochrechnung der fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2011.

<sup>1)</sup> Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60% des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

Armutsgefährdungsquoten<sup>1)</sup> nach ausgewählten sozio-demografischen Merkmalen in %  
gemessen am Bundes- und Landesmedian

	2009		2010		2015		2018		2019	
	Bundes- median	Landes- median								
	in %		in %		in %		in %		in %	
Deutschland	14,6	-	14,5	-	15,7	-	15,5	-	15,9	-
Verschiedene sozio-demografische Merkmale										
Ein(e) Erwachsene(r) mit Kind(ern) <sup>2)</sup>	41,8	44,0	40,2	42,1	44,2	46,9	46,9	49,1	46,4	48,3
Zwei Erwachsene und drei oder mehr Kinder <sup>2)</sup>	25,5	28,0	26,5	28,5	24,4	26,6	34,5	36,8	29,8	31,8
Einpersonenhaushalt	24,9	26,1	24,6	25,7	26,7	28,1	26,6	27,9	28,1	29,4
Mit Migrationshintergrund <sup>3)</sup>	27,0	28,9	26,7	28,2	26,9	28,5	27,1	28,6	26,8	28,4
Niedriges Qualifikationsniveau <sup>4)</sup>	26,1	27,7	28,1	29,8	30,5	32,5	30,8	32,7	31,7	33,5
<b>Ergebnisse des Mikrozensus; Hochrechnung der fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2011.</b>										

<sup>1)</sup> Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60% des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

<sup>2)</sup> Zu den Kindern zählen Personen im Alter von unter 18 Jahren ohne Lebenspartner/in und eigene Kinder im Haushalt.

<sup>3)</sup> Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt (vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie 1, Reihe 2.2).

<sup>4)</sup> Bei Personen im Alter von 25 Jahren und älter; Klassifikation entsprechend der internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED, bis 2013 Fassung von 1997, ab 2014 Fassung 2011).

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

68. Abgeordneter  
**Dr. Marcus Faber**  
(FDP)
- Wie hat sich die Anzahl der genehmigten Nebentätigkeiten der Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr in den vergangenen 15 Jahren entwickelt, und welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus dieser Entwicklung insbesondere hinsichtlich des Inkrafttretens der Soldatenarbeitszeitverordnung ([https://augengeradeaus.net/wp-content/uploads/2019/02/20160101\\_bundeswehr\\_de\\_Arbeitszeitverordnung\\_erkl.pdf](https://augengeradeaus.net/wp-content/uploads/2019/02/20160101_bundeswehr_de_Arbeitszeitverordnung_erkl.pdf))?

#### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. August 2021

Die Entwicklung der Anzahl der genehmigten Nebentätigkeiten der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in den vergangenen 15 Jahren ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Jahr	Anzahl genehmigter Nebentätigkeiten
2006	6.845
2007	7.495
2008	8.181
2009	8.477
2010	8.542
2011	8.752
2012	9.393
2013	9.331
2014	9.388
2015	9.549
2016	10.055
2017	10.568
2018	10.840
2019	10.740
2020	10.750
2021	11.156

Bei den Angaben ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der genehmigten Nebentätigkeiten (genehmigungspflichtig oder genehmigungspflichtig mit Auflagen) aller Soldatinnen und Soldaten, die am 30. Juni des jeweiligen Jahres in einem aktiven Dienstverhältnis standen und an diesem Stichtag die Genehmigung zur Ausübung einer oder mehrerer Nebentätigkeiten hatten, ermittelt wurde. Jede dieser Nebentätigkeiten begründet einen Zählfall. Einzelne Personen können somit auch mehreren genehmigten Nebentätigkeiten nachgegangen sein.

Im Jahr 2016 wurden zur Sicherstellung eines den Normen des EU-Arbeitszeitrechts entsprechenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Soldatinnen und Soldaten gesetzliche Rahmenbedingungen zur Regelung der Arbeitszeit eingeführt und mit der Soldatenarbeitszeitverordnung (SAZV) weiter konkretisiert. Aus der Übersicht zur Entwicklung der Anzahl der genehmigten Nebentätigkeiten von Soldatinnen und Soldaten ist erkennbar, dass diese bereits seit 15 Jahren, also weit vor Ein-

führung der SAZV, kontinuierlich angestiegen sind. Ein Zusammenhang zwischen dem Inkrafttreten der SAZV und einem Anstieg der Nebentätigkeiten lässt sich hieraus nicht ableiten. Konkrete Erkenntnisse zu den Hintergründen bzw. zur Motivationslage der Soldatinnen und Soldaten zur Aufnahme von Nebentätigkeiten liegen nicht vor.

Die Ausübung der Nebentätigkeit ist gänzlich dem privaten Bereich zuzuordnen. Die zuständigen Disziplinarvorgesetzten entscheiden jeweils im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Nebentätigkeit vorliegen und haben hierbei dienstliche Belange, wie z. B. die Erhaltung der persönlichen dienstlichen Arbeitsfähigkeit, zu berücksichtigen. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn die Besorgnis besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

69. Abgeordneter  
**Dr. Marcus Faber**  
(FDP)
- Wie hat sich die Zahl der Suizide von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in den vergangenen 15 Jahren entwickelt ([www.theguardian.com/us-news/2021/jul/26/defense-secretary-concerned-rise-suicides-us-troops](http://www.theguardian.com/us-news/2021/jul/26/defense-secretary-concerned-rise-suicides-us-troops)), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Verbesserung der Suizidprävention von Soldatinnen und Soldaten in den vergangenen vier Jahren umgesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. August 2021**

Die nachfolgende Tabelle weist die Anzahl der vollendeten Suizide im Zeitraum von 2005 bis 2009 aus. Die hier angegebenen Zahlen entstammen dem militärischen Meldewesen, ohne dass eine fachliche Einzelfallanalyse durch das Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr und das Psychotraumazentrum der Bundeswehr am Bundeswehrkrankenhaus Berlin erfolgt ist.

Jahr	vollendete Suizide gemäß militärischem Meldewesen
2005	25
2006	27
2007	22
2008	19
2009	24

Das Psychotraumazentrum der Bundeswehr am Bundeswehrkrankenhaus Berlin und das Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr haben ein gesondertes Suizidregister eingerichtet, in welchem bislang die Fälle der Jahre von 2010 bis 2019 analysiert und wissenschaftlich ausgewertet wurden.

Die angegebene Zahl für das Jahr 2020 ist zunächst als vorläufige Angabe zu betrachten, da die Auswertungen noch nicht abgeschlossen sind. Hierbei können sich noch Änderungen ergeben, die abschließend ebenso wenig für die Jahre zuvor ausgeschlossen werden können (beispielsweise vermeintlicher Unfall, der sich bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen als Suizid herausstellt oder umgekehrt).

Jahr	vollendete Suizide gemäß Auswertung Psychotraumazentrum
2010	24
2011	17
2012	22
2013	17
2014	27
2015	28
2016	15
2017	14
2018	19
2019	23
2020*	11*

\* vorläufige Angabe, da die Auswertungen noch nicht abgeschlossen sind

Der Sozialdienst der Bundeswehr verweist in verschiedenen Unterrichtungen (wie z. B. Rekrutenunterricht, Vorbereitung auf den Auslandseinsatz, Unteroffizier-/Offizierweiterbildungen etc.) regelmäßig auf sein breites Portfolio, wozu auch die Gesprächsangebote in schweren persönlichen Krisen gehören. Auf Anforderung werden gezielte Vorträge zu einzelnen Fachthemen in den Einheiten und Dienststellen angeboten.

In konkreten Einzelfällen wird der Sozialdienst im Rahmen der Einzelberatung tätig und vermittelt beispielsweise bei Bedarf an vertiefter Fachberatung an interne Stellen, wie z. B. die Truppenpsychologie oder die Betriebspsychologie in den Organisationsbereichen, und bei Verdacht auf Gesundheitsstörungen an den Sanitätsdienst. Die örtlichen Sozialdienste verfügen über eine gute Sozialraumanbindung und sind regional mit den örtlichen Netzwerken verknüpft. Für Einsatzgeschädigte wurde die Zentrale Ansprech-, Leit- und Koordinierungsstelle für Menschen, die unter Einsatzfolgen leiden (ZALK), im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr eingerichtet, an die sich Betroffene oder deren Angehörige jederzeit wenden können.

Im Rahmen der Pflichtlehrgänge „Innere Führung mit Einheitsführern“ und „Innere Führung mit Spießern“ des Zentrums Innere Führung in Koblenz werden die Themen Suizid und Suizidprävention regelmäßig durch die Psychologie-Dozentinnen und Dozenten vermittelt.

Von 2019 bis 2021 wurde die Handlungshilfe „Umgang mit Lebenskrisen, Suizidversuch und Suizid in der Bundeswehr“ sowie die zugehörigen Kompaktinformationen durch das Zentrum Innere Führung erstellt. Sie wird im August 2021 veröffentlicht und zur weiteren Verhaltens- und Handlungssicherheit der Vorgesetzten führen.

Ebenfalls noch in diesem Jahr wird das sanitätsdienstliche Forschungsvorhaben „Bündnis gegen Depression in der Bundeswehr“ in Kooperation mit der Stiftung Deutsche Depressionshilfe e. V. beginnen. Ziel ist es, die Fähigkeiten der Bundeswehr in der Versorgung psychischer und insbesondere depressiver Erkrankungen bei Soldatinnen und Soldaten zu erweitern und einen Beitrag zur Prävention suizidaler Handlungen zu leisten.

Dieses Projekt unterstützt und flankiert psychiatrische Ausbildungsmaßnahmen, die seitens des Kommandos Regionale Sanitätsdienstliche Unterstützung im Jahr 2021 für die regionalen Sanitätseinrichtungen angewiesen wurden.

70. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Planungsstand kann die Bundesregierung gegenwärtig zu den für den 31. August 2021 in Berlin angesetzten Ehrungen für die aus Afghanistan zurückgekehrten Bundeswehrangehörigen mitteilen (etwa hinsichtlich Zeitablauf, Rednerinnen und Rednern, anwesenden Bundeswehreinheiten usw.), und mit welchen Kosten für die Maßnahmen wird gerechnet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. August 2021**

Am 31. August 2021 wird der Einsatz mit mehreren feierlichen Veranstaltungen in Berlin auch formal beendet. Zunächst findet eine Gedenkstunde für die Verstorbenen, Gefallenen und Verwundeten am Ehrenmal der Bundeswehr statt. Dem folgt ein offizieller Abschlussappell im Bendlerblock, bei dem der Bundespräsident als Ehrengast sprechen wird.

Nach dem Empfang für die Soldatinnen und Soldaten der verschiedenen Einsatzkontingente beim Bundestagspräsidenten folgt abschließend der Große Zapfenstreich vor dem Reichstagsgebäude.

Über die zu erwartenden Kosten kann zurzeit noch keine Aussage getroffen werden.

71. Abgeordneter  
**Alexander Müller**  
(FDP)
- Bei wie vielen Beschaffungen der Bundeswehr wird oder wurde explizit oder implizit der Verzicht auf Bauteile, die den Regelungen des internationalen Waffenhandels (ITAR) unterliegen, bedingt, und mit welcher Begründung (bitte für die Jahre 2018 bis 2021 aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. August 2021**

In dem Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2021 wurde bei insgesamt elf Beschaffungen der Bundeswehr explizit oder implizit der Verzicht auf Bauteile, die den ITAR-Regularien unterliegen, bedingt.

Jahr	2018	2019	2020	2021
Anzahl	1	3	2	5

Der Verzicht wurde einheitlich wie folgt begründet:

Der Auftraggeber muss die volle Verfügungsgewalt über die Artikel besitzen. Das bedeutet, dass sie ohne Fremdvorgaben und ohne besondere Absicherung zu handhaben, zu lagern und im Rahmen von Übungen und Einsätzen zu nutzen sein müssen. Sie dürfen nicht einem restriktiven Exportkontrollverfahren, wie beispielsweise den International Traffic in Arms Regulations der USA, unterliegen.

72. Abgeordneter  
**Alexander Müller**  
(FDP)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, zum Ende der Corona-Pandemie bedingten Unterstützungsleistungen allen beteiligten Soldatinnen und Soldaten sowie Reservistinnen und Reservisten eine gesonderte Ehrung zuteilwerden zu lassen, vergleichbar mit dem symbolischen Oder-Hochwasser-Sandsack oder Ähnlichem?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. August 2021**

Bisher wurden einzelne Soldatinnen und Soldaten sowie Reservisten dienstleistende für ihre besonders herausragenden Leistungen in der Corona-Hilfe mit einem Ehrenzeichen der Bundeswehr ausgezeichnet. Dies wird bei gegebenem Anlass auch weiterhin erfolgen.

Zur Würdigung aller im Einsatz gegen die COVID-Pandemie beteiligten Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, einschließlich der zahlreichen Reservistinnen und Reservisten, ist zudem beabsichtigt, den Helferinnen und Helfern eine ganz persönliche Wertschätzung zukommen zu lassen. Als sichtbares Zeichen des Dankes für die Hilfeleistung und der Anerkennung nach innen und außen befinden sich derzeit Urkunden für das eingesetzte Personal der Bundeswehr, ein zentraler Appell sowie Konzerte in Planung.

73. Abgeordneter  
**Alexander Müller**  
(FDP)
- Welche Erkenntnisse ergaben sich aus dem Modellprojekt der Bw Bekleidungsmanagement GmbH „Zertifizierter Warenkorb“ für persönliche Ausrüstung, und aus welchen Gründen wurde kein dauerhafter zertifizierter Warenkorb etabliert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. August 2021**

Im Rahmen des im Jahr 2015 aufgesetzten Projekts „Zertifizierter Warenkorb“ konnten in zwei Pilotprojekten insgesamt 18.000 Soldatinnen und Soldaten über ihr jeweiliges Ausstattungssoll hinaus aus 21 Artikeln der Einsatzbekleidung und -ausrüstung wie beispielsweise Kälteschutzbekleidung, Tragewesten und Unterbekleidung Artikel bis zu einem Höchstwarenwert von 300 Euro auswählen.

Da zwischenzeitlich über das Projekt „Aufgabenorientierte Ausstattung mit moderner Kampfbekleidung, Schutzwesten und Gefechtshelm kompatibel zu Sprechsatz und Gehörschutz (aoA)“ in mehreren Zwischenschritten bis zum Jahr 2031 die überwiegende Anzahl der Soldatinnen und Soldaten mit Artikeln ausgestattet wird, die dem Artikelspektrum des Zertifizierten Warenkorbs weitestgehend entsprechen, hat die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung im Jahr 2019 entschieden, das Projekt einzustellen.

74. Abgeordneter  
**Frank Müller-Rosentritt**  
(FDP)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Neujustierung der japanischen Taiwan-Politik durch das vergangene Woche veröffentlichte Weißbuch, und wie plant die Bundesregierung die von der Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer angekündigte Verteidigung freier Seewege gegenüber China konkret durchzusetzen ([www.faz.net/aktuell/politik/ausland/warum-sich-japan-offen-zugunsten-taiwans-positioniert-17435728.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/warum-sich-japan-offen-zugunsten-taiwans-positioniert-17435728.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. August 2021**

Auf Grundlage der im Jahr 2020 veröffentlichten Indo-Pazifik-Leitlinien setzt sich die Bundesregierung für freie und sichere Seewege in der gesamten indo-pazifischen Region ein.

Die Bundesregierung beobachtet, wie auch unser Wertepartner Japan in seinem aktuellen Weißbuch, die Spannungen in der Straße von Taiwan mit Sorge.

In enger Abstimmung mit ihren europäischen Partnern verfolgt die Bundesregierung in der Region einen umfassenden und inklusiven Ansatz unter Berücksichtigung der gesamten Bandbreite sicherheitspolitischer Herausforderungen und außenpolitischer Handlungsfelder, wie er in den Indo-Pazifik-Leitlinien festgehalten ist.

75. Abgeordneter  
**Dr. Alexander S. Neu**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern haben die Bundesregierung und ihr nachgeordnete Stellen Kenntnisse darüber, dass die Russische Föderation entlang der Erdgasleitung Nord Stream 2 Einrichtungen für die militärische Spionage, insbesondere zur Überwachung des militärischen Schiffsverkehrs der NATO und zur Lokalisierung deutscher U-Boote, installiert beziehungsweise installieren wird ([www.nzz.ch/meinung/nord-stream-2-russland-koennte-pipeline-militaerisch-nutzen-ld.1634007](http://www.nzz.ch/meinung/nord-stream-2-russland-koennte-pipeline-militaerisch-nutzen-ld.1634007)), und inwiefern haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung und ihr nachgeordneter Stellen ähnliche Befürchtungen, die vor dem Bau des Vorgängerprojekts Nord Stream [1] geäußert worden waren ([www.stern.de/politik/deutschland/schroeders-pipeline-spiionagekanal-in-der-ostsee--3091598.html](http://www.stern.de/politik/deutschland/schroeders-pipeline-spiionagekanal-in-der-ostsee--3091598.html)), seit seiner Inbetriebnahme 2011 als zutreffend erwiesen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. August 2021**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten des Lagebilds der Bundesregierung betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen.\*

76. Abgeordneter  
**Jan Ralf Nolte**  
(AfD)
- Wie viele Soldaten der Bundeswehr haben bisher an einem sogenannten Blue-Eyed-Workshop des Unternehmens Diversity Works teilgenommen, und wie hoch sind die bisher dadurch entstandenen Kosten ([www.bild.de/politik/inland/politik/skandal-workshop-bei-polizei-u-bundeswehr-weise-sollen-sich-fuer-ihre-hautfarbe-77151720.bild.html](http://www.bild.de/politik/inland/politik/skandal-workshop-bei-polizei-u-bundeswehr-weise-sollen-sich-fuer-ihre-hautfarbe-77151720.bild.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 5. August 2021**

In der Bundeswehr wurde im Zeitraum vom 16. bis 17. September 2019 ein Seminar mit 28 teilnehmenden Soldatinnen und Soldaten der 1. Kompanie des Panzergrenadierbataillons 411 in Viereck (Mecklenburg-Vorpommern) durchgeführt. Hierfür sind Ausgaben in Höhe von insgesamt 4.284 Euro inkl. Umsatzsteuer (Honorar für Trainer und zwei Assistenten, einschließlich der Vor- und Nachbereitung des Seminars) entstanden.

Bei dem von der „BILD-Zeitung“ benannten „Panzergrenadierbataillon aus Brandenburg“ handelt es sich um das vorstehende.

77. Abgeordneter  
**Tobias Pflüger**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Erwägungen hat die Bundesregierung mit Luftwaffen aus den USA, Frankreich, Italien und Großbritannien an der zweiwöchigen Übung „Blue Guardian“ teilgenommen, die von der israelischen Luftwaffe in der Palmahim Air Force Base ausgerichtet wurde und bei der eine bewaffnungsfähige „Hermes 450“ des israelischen Rüstungskonzerns Elbit geflogen wurde („Israeli Air Force leads international drone drill“, Jerusalem Post vom 13. Juli 2021), und welche Szenarien wurden dort geprobt?

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.  
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. August 2021**

Der Zweck der deutschen Übungsteilnahme war die Verbesserung des Zusammenwirkens und der Befähigung aller beteiligten Kräfte bei der Nutzung von Remotely Piloted Aircrafts in einem multinationalen Umfeld.

Die Übung behandelte unterschiedliche, generische Einsatzszenare von Luftstreitkräften mit dem Fokus auf den Aufgaben Aufklärung und Unterstützung durch Remotely Piloted Aircrafts.

78. Abgeordnete **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** (FDP) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Umstände der Anbahnung zwischen der TLG Health GmbH und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zum Zwecke der Beschaffung von Schutzmasken vor, und welche Gründe haben zum Abschluss eines Änderungsvertrags mit der TLG Health GmbH geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. August 2021**

Im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie gingen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zahlreiche Hinweise und Initiativangebote für die Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zu.

Diese Hinweise zur Unterstützung hatten sehr unterschiedliche und daher nicht einheitlich und schlüssig zu kategorisierende Ausprägungen, da sie von pauschalen Angeboten der Unterstützung über weitergeleitete Interessenbekundungen von Unternehmen bis hin zu konkreten Angeboten reichten.

Am 11. März 2020 war das Lagezentrum CORONA im BMVg als zentraler Ansprechpartner und Koordinator eingerichtet worden. Zeitgleich wurde damit auch ein Verfahren für die Bearbeitung von Hinweisen für Angebote aufgesetzt.

Ende März 2020 ging neben zahlreichen weiteren Hinweisen und Initiativangeboten zur Beschaffung von PSA beim BMVg ein Hinweis aus der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg auf den Logistikkonzern Kühne + Nagel und Georg Schacht, den Geschäftsführer der Firma TLG Health GmbH, als Ansprechpartner beim Abteilungsleiter Ausrüstung im BMVg ein.

Der Abteilungsleiter Ausrüstung hat diesen Hinweis an das Lagezentrum CORONA im BMVg weitergeleitet, von dort aus wurde er an das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) weitergeleitet. Alle auf Hinweise zurückgehende Angebote wurden im BAAINBw gleichberechtigt fachtechnisch geprüft und vergaberechtlich bearbeitet. Seitens des BMVg wurde kein Einfluss auf mögliche Vergaben bzw. Vertragsschlüsse genommen.

Zu den Vergaben im Rahmen von PSA ist generell anzumerken: Im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 war mit Schreiben des Bundesministeriums

für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020 die Anwendung des Vergaberechts grundsätzlich als Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. § 14 Absatz 4 und 17 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) ermöglicht worden.

Das BAAINBw hat am 17. April 2020 einen Vertrag über die Lieferung von einer Million FFP2-Masken mit der TLG Health GmbH geschlossen. Am 30. April 2020 hat das BAAINBw den 1. Änderungsvertrag geschlossen. In diesem wurde die Liefermenge um 353.800 Stück erhöht. Die Beschaffung der Masken erfolgte im Rahmen der Amtshilfe für das Bundesministerium für Gesundheit, dessen Bedarf an Atemschutzmasken noch nicht vollständig gedeckt war. Die 353.800 Masken entsprechen den vertraglichen Vorgaben.

79. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Jeweils wann hat es seit 2017 bis heute nach Kenntnis der Bundesregierung Renegade-Vorfälle, also Alarm-Einsätze der Luftwaffe wegen fehlendem Kontakt zu Flugzeugen im deutschen oder angrenzenden Luftraum gegeben, und zu welchen Maßnahmen ist es dabei jeweils mit Blick auf Atomanlagen bzw. Atomanlagenbetreiber gekommen (bitte jeweils Datum, Anlage und Art der Maßnahme nennen; vergleiche auch Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 3 sowie Zusatzfragen; Plenarprotokoll 18/230, S. 23147 f.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. August 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung kam es seit 2017 zu drei Renegade-Vorfällen.

Diese ereigneten sich am 10. März 2017, 19. Februar 2018 und am 23. Juli 2018. In allen drei Fällen kam es zum Alarmstart einer deutschen Alarmrotte; der Renegade-Verdacht bestätigte sich jedoch in keinem der Fälle.

Darüber hinaus wurde am 5. Juli 2018 ein US-amerikanisches Luftfahrzeug durch Schweizer Behörden aufgrund eines Funkabbruchs/Verlassens des Flugweges als „Möglicher (Probable) Renegade“ eingestuft. Die Einstufung konnte aber noch vor Einflug in den deutschen Luftraum aufgehoben werden und wird daher durch die deutsche Luftwaffe statistisch nicht als Renegade-Vorfall geführt.

Grundlage der Maßnahmen in den Atomkraftwerken (AKW) bei einem Renegade-Vorfall ist der Renegade-Rahmenplan Kernkraftwerke. Dieser Rahmenplan gilt ausschließlich für die AKW und legt die Einzelheiten der Warnung und Alarmierung fest.

Die Maßnahmen in Folge eines Renegade-Vor- oder Hauptalarms sind anlagenspezifisch in den Betriebsvorschriften des jeweiligen AKW festgelegt und werden nach Eingang eines Vor- oder Hauptalarms in der Verantwortung des jeweiligen AKW lageangepasst veranlasst.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

80. Abgeordnete  
**Renate Künast**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, welche konkreten gesundheitsgefährdenden Stoffe bei der Benutzung von Bambusgeschirr in heiße Getränke und Speisen übergehen können, und was will sie dagegen tun ([www.rnd.de/lifestyle/geschirr-mit-bambusfasern-kann-gesundheit-gefaehrden-verbraucherzentralen-fordern-verkaufsstopp-2EQAUYIJU4IPS7ORIT6C3ZJEZM.html](http://www.rnd.de/lifestyle/geschirr-mit-bambusfasern-kann-gesundheit-gefaehrden-verbraucherzentralen-fordern-verkaufsstopp-2EQAUYIJU4IPS7ORIT6C3ZJEZM.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 5. August 2021**

Betroffen sind Produkte, die zwar als Bambusgeschirr präsentiert werden, jedoch als hauptstrukturgebenden Bestandteil Kunststoff, beispielsweise Melamin, enthalten. Sie sind daher als Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 einzustufen. Bambus/Bambusmehl ist nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff zugelassen. Aus diesen Lebensmittelbedarfsgegenständen wurde insbesondere ein erhöhter Übergang von Formaldehyd und Melamin festgestellt.

Mögliche Probleme bei diesen Kunststoff-Bambus-Lebensmittelbedarfsgegenständen wurden erstmals von den in Deutschland zuständigen Behörden der Länder festgestellt. Aufgrund des maßgeblichen EU-Rechts und der Notwendigkeit einer EU-einheitlichen Vorgehensweise wurden diese vom innerhalb der Bundesregierung federführenden Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) frühzeitig bei der EU-Kommission thematisiert. Dem Einsatz des BMEL folgend hat die EU-Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten eine Informationsnote zur rechtlichen Situation erstellt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht ([https://ec.europa.eu/food/system/files/2021-06/cs\\_fcm\\_meeting-ind\\_20200623\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/food/system/files/2021-06/cs_fcm_meeting-ind_20200623_de.pdf)). Die betroffenen Verbände und die zuständigen Behörden der Länder wurden seitens des BMEL umgehend darüber informiert.

Darüber hinaus wurde von der EU-Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten ein gemeinsamer EU-Aktionsplan beschlossen, um auch den Import nicht verkehrsfähiger und ggf. gesundheitsgefährdender Kunststoff-Bambus-Lebensmittelbedarfsgegenstände EU-weit zu unterbinden ([https://ec.europa.eu/food/safety/agri-food-fraud/eu-coordinated-actions/bamboo-zling\\_en](https://ec.europa.eu/food/safety/agri-food-fraud/eu-coordinated-actions/bamboo-zling_en)). Der Aktionsplan wird auch von Deutschland unterstützt. Die zuständigen Behörden der Länder sind einbezogen. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die zuständigen Landesbehörden (einschließlich Zollstellen) bereits notwendige Umsetzungsmaßnahmen des Aktionsplans erarbeitet und eingeleitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vollzug lebensmittelbedarfsgegenständerechtlicher Vorschriften in der Zuständigkeit der betreffenden Behörden der Länder liegt.

81. Abgeordneter  
**Markus Tressel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche erfolgreichen Modellvorhaben der ländlichen Entwicklung wurden in der laufenden Legislaturperiode in die Regelförderung überführt (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD von 2018, Zeilen 5507 bis 5509)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 5. August 2021**

Die über das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) geförderten Modell- und Demonstrationsvorhaben bilden Entscheidungshilfen für die Politikgestaltung auf Bundesebene – auch im Hinblick auf eine Weiterentwicklung der Förderpolitik für ländliche Entwicklung. Im Rahmen des Evaluationsberichts der Bundesregierung über die einzelnen Förderbereiche des BULE (Bundestagsdrucksache 19/23675 vom 22. Oktober 2020, vgl. [www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_laendliche-Regionen/Foerderung-des-laendlichen-Raumes/BULE/bule-evaluationsbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_laendliche-Regionen/Foerderung-des-laendlichen-Raumes/BULE/bule-evaluationsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5)) haben die BULE-Resorts die ressortspezifischen Ansätze vorgestellt, mit denen die jeweiligen Fördermaßnahmen fachlich ausgewertet und die gewonnenen Erkenntnisse für einen Wissenstransfer aufbereitet werden.

Die Aufbereitung der Erkenntnisse aus der konkreten Umsetzung von BULE-Projekten und auch zu deren Wirkungen in ländlichen Räumen liefern das nötige Wissen, insbesondere für eine Optimierung der bestehenden Regelförderung wie der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und dort der Förderatbestände der „Integrierten ländlichen Entwicklung“ (ILE). Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nutzt das BULE seit seiner Auflage 2015, um darauf aufbauend und in enger Abstimmung mit den Ländern die GAK-ILE weiterzuentwickeln. Infolgedessen sind unter anderem Mehrfunktionshäuser, die Entwicklung von IT-gestützten Lösungen und das Regionalbudget als konkrete ILE-Förderatbestände in die Förderung mit aufgenommen worden. Darüber hinaus dienen die Erkenntnisse aus dem BULE bereits jetzt auch der Optimierung der Umsetzung der Regelförderung vor Ort: Ergebnisse der fachlichen Auswertungen, die parallel zu den Fördermaßnahmen laufen und in den kommenden Jahren erwartet werden, werden mit den Ländern besprochen und allen Akteuren zur Verfügung gestellt.

82. Abgeordneter  
**Gerhard Zickenheiner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie lautet der aktuelle Sachstand zur Fünf-Jahres-Verpflichtung beim Grünlandumbruch zum Erhalt des Ackerstatus, und zu welchem Termin ist für die landwirtschaftliche Praxis mit der rechtswirksamen Abschaffung des zwingenden Grünlandumbruchs nach fünf Jahren zum Erhalt des Ackerstatus zu rechnen, unabhängig vom Wegfall des Genehmigungsvorbehalts der neuen Stichtagsregelung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 3. August 2021**

Das EU-Recht definiert derzeit für den Bereich der Direktzahlungen Dauergrünland als Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind sowie ferner – soweit die Mitgliedstaaten dies beschließen – mindestens fünf Jahre nicht gepflügt wurden. Diese Regelung ist für die Mitgliedstaaten verbindlich, wobei Deutschland von der Möglichkeit der Pflugregelung Gebrauch macht.

Im Rahmen der Verhandlungen über die künftige Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023 sind die Fragen der Definition des Dauergrünlandes und der Vorschriften zum Dauergrünlanderhalt intensiv erörtert worden. Überlegungen zur Einführung einer Stichtagsregelung bei der Definition von Dauergrünland haben in den Verhandlungen keine Unterstützung gefunden. Vielmehr haben sich die Triologpartner darauf verständigt, dass bei der Definition von Dauergrünland die Fünf-Jahres-Regel bestehen bleiben soll. Daher kann diese Regelung in Deutschland nicht abgeschafft werden.

Allerdings bestehen für die Mitgliedstaaten Möglichkeiten, die bisherigen Probleme mit der Fünf-Jahres-Regel, die sich aus dem Anreiz zum regelmäßigen Umbruch der Flächen zum Erhalt des Ackerstatus ergeben, künftig zumindest deutlich abzumildern. Die Vorschriften zum Dauergrünlanderhalt sind für Deutschland inzwischen im GAP-Konditionalitäten-Gesetz festgelegt, das der Deutsche Bundestag im Juni dieses Jahres beschlossen hat.

Beim Dauergrünlanderhalt wird eine Stichtagsregelung eingeführt. Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist oder künftig entsteht, darf ohne Genehmigung wieder in Ackerland umgewandelt werden, sofern andere rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Der starke Anreiz zum Umbruch vor Ablauf von fünf Jahren ist daher so nicht mehr gegeben. Wenn Landwirte mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestandene Ackerflächen künftig zu Dauergrünland werden lassen und sich später, z. B. aufgrund eines auslaufenden Pachtvertrages, das Erfordernis einer Rückumwandlung ergibt, können die Flächen ohne Genehmigung und ohne Bereitstellung einer gleich großen Dauergrünland-Ersatzfläche umgepflügt werden und erhalten dadurch wieder den Ackerstatus.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

83. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Besetzung der Stelle des Leiters der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, dessen Stelle seit dem Jahr 2018 vakant ist und nur kommissarisch besetzt ist, und wie hoch sind die Haushaltsmittel für das kommende Haushaltsjahr 2022 für die Stelle vorgesehen ([www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-uns/leitung/leitung-no-de.html](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-uns/leitung/leitung-no-de.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke  
vom 6. August 2021**

Aufgrund sich widersprechender Gerichtsentscheidungen in Konkurrenzverfahren ist es derzeit nicht möglich, die Leitung der Antidiskriminierungsstelle (ADS) rechtssicher zu besetzen. Im 1. Regierungsentwurf 2022 sind bei Kapitel 1715 Titel 421 01 – Bezüge des Leiters oder der Leiterin der ADS – 125.000 Euro veranschlagt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

84. Abgeordnete  
**Nicole Bauer**  
(FDP)
- Welche Auskunft kann die Bundesregierung über die Häufigkeit der Verwendung von Devices zur zerebralen Embolieprotektion bei Transkatheter-Verfahren im Bereich der strukturellen Herzerkrankungen sowohl in der interventionellen Kardiologie als auch in der Herzchirurgie im Betrachtungszeitraum 2018, 2019 und 2020 erteilen (Antwort bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 6. August 2021**

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Daten über die Häufigkeit der Verwendung der in der Frage genannten Medizinprodukte entsprechend der in der Fragestellung vorgenommenen Spezifizierung und Differenzierung nach Krankheitsbildern und Leistungsbereichen vor. Aus dem sogenannten DatenBrowser des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus, der im Internet unter <https://datenbrowser.inek.org/> frei zugänglich ist, ergibt sich für die Jahre 2019 und 2020 eine Fallzahl von 785 bzw. 608, bei denen der OPS-Kode 5-399.e „Intraoperative Anwendung eines Embolieprotektionssystems“ kodiert wurde. Der OPS-Kode 8-83b.9 „Einsatz eines Embolieprotektionssystems“ wurde im Jahr 2019 in 7.650 Fällen und im Jahr 2020 in 7.848 Fällen kodiert. Die Codes

5-399.e und 8-83b.9 sind nicht auf den Bereich der strukturellen Herz-erkrankungen sowohl in der interventionellen Kardiologie als auch in der Herzchirurgie eingeschränkt, sondern können auch für Gefäßinterventionen angegeben werden, die nicht dem Bereich Kardiologie oder Herzchirurgie zuzuordnen sind. Des Weiteren existieren OPS-Kodes, bei denen die Anwendung eines Embolieprotektionssystems im Kode enthalten und somit nicht gesondert zu kodieren ist. In diesen Fällen kann anhand der OPS-Kodes nicht festgestellt werden, wie häufig ein Embolieprotektionssystem zum Einsatz kam.

85. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den aktuellen Forderungen zu Freiheitsbeschränkungen für Ungeimpfte durch diverse Mediziner, durch Staatsrechtler wie Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Prof. Dr. Josef Franz Lindner und Prof. Dr. Christian Pestalozza (DLF und tsp.de je 26. Juli 2021), seitens der ehemaligen Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey („muss zum Schutz der Gesundheit der Gesamtgesellschaft ... bestimmte Angebote nicht wahrnehmen können“; vgl. Tagesspiegel.de 27. Juli 2021) sowie des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer („... Gesamtgesellschaft schützen müssen und deshalb nur die Geimpften zu ... Veranstaltungen zulassen“!; vgl. SPIEGEL ONLINE 26. Juli 2021), als auch aus den, nach meiner Ansicht explizit Gegenteiligen, seitens der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht (a. a. O.: gleicher Zugang zu Veranstaltungen für Ungeimpfte. Selbst Heim- und Krankenhaus-Arbeitsvertrag darf keine Impfung voraussetzen trotz dort „Möglichkeiten, andere zu infizieren“, also „nur Appell“. Test von „Impfverweigerern muss auch akzeptiert werden“), und wie würdigt die Bundesregierung dabei – neben der Fürsorgepflicht v. a. öffentlicher Unternehmen für ihre Patienten, Kunden etc. – angesichts bisheriger Gleichbehandlung doppelt Geimpfter mit ungeimpften Nur-Getesteten, dass solche Selbst- oder Testcenter-Tests oft unsachgemäß gefertigt falsch-negativ sind sowie v. a. durch etwaige Infektion bereits im Moment danach inaktuell überholt sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 6. August 2021**

Die Bundesregierung wirbt um eine hohe Impfbereitschaft in der Bevölkerung, sie lehnt jedoch eine allgemeine Impfpflicht ab. Die Abwägung zwischen Impfung und Erkrankungsrisiko obliegt damit grundsätzlich jeder Bürgerin und jedem Bürger ganz individuell.

Verfassungsrechtlich ist es notwendig, solche Freiheitsbeschränkungen aufzuheben, die zum Infektionsschutz nicht mehr geboten sind. Zwar werden aufgrund der sich in den letzten Monaten zunehmend ausbreitenden und inzwischen vorherrschenden Variante B.1.617.2 (Delta), die deutlich übertragbarer ist, auch Infektionen bei vollständig Geimpften registriert. Grundsätzlich können auch Geimpfte den Erreger insbesondere auf nicht oder nicht vollständig geimpfte Personen weiter übertragen. Von vollständig Geimpften und Genesenen geht allerdings erwie-senermaßen kein großes Übertragungsrisiko aus, während Ungeimpfte oder bislang nur unvollständig geimpfte Personen weiterhin ein hohes Übertragungsrisiko haben. Für vollständig geimpfte Personen oder aufgrund durchgemachter Erkrankung immunisierte Personen sind bestimmte Einschränkungen jenseits der Basismaßnahmen deshalb größtenteils nicht mehr gerechtfertigt.

Ziel der Bundesregierung ist es, die COVID-19-bedingte Krankheitslast in Deutschland möglichst gering zu halten. Daher sind die bewährten Basismaßnahmen (AHA +A + L Regeln), wie Masken tragen, Hygiene beachten, Corona-Warn-App nutzen, Abstandhalten und regelmäßiges Lüften – auch für vollständig Geimpfte – neben der Impfkampagne weiterhin essentiell, um die Pandemie unter Kontrolle zu halten. Vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen auch im Hinblick auf mögliche Betrugsfälle bei Testungen wurden die Regelungen zur Beauftragung von Leistungserbringern nachgeschärft und die bestehenden Kontrollinstrumente gestärkt.

Um eine hohe Qualität der Testungen zu ermöglichen, kann neben den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der von ihnen betriebenen Testzentren, neben Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und den von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren als weiterer Leistungserbringer nur beauftragt werden, wer unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinproduktrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eine ordnungsgemäße Durchführung der Testung nach der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25. Juni 2021 V1) gewährleistet, die erforderliche Zuverlässigkeit aufweist und gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen Testkapazität macht. Zudem treffen die Teststellenbetreiber umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten, die u. a. eine Kontrolle einer ordnungsgemäßen Durchführung der Testung ermöglichen. Dennoch bildet jeder Test nur eine Momentaufnahme ab. Testergebnisse sind daher im Inland maximal 24 Stunden gültig.

86. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie hoch die Impfquote bei in Deutschland lebenden Ausländern und Bürgern mit Migrationshintergrund ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs****Dr. Thomas Gebhart****vom 3. August 2021**

Angaben zur Staatsangehörigkeit oder zum Migrationshintergrund der geimpften Person werden im Rahmen des digitalen Impfquotenmonitoring zur COVID-19-Impfung nicht erhoben.

Um über diese gemäß § 4 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) zu erhebenden Daten hinaus weitergehende Informationen zu erhalten, führt das Robert Koch-Institut die sogenannte COVIMO (COVID-19-Impfquoten-Monitoring in Deutschland)-Studie durch. Ziel der Studie ist es, die Impfbereitschaft und -akzeptanz verschiedener Bevölkerungsgruppen in Deutschland zu erfassen und zeitnah mögliche Barrieren der Impfinanspruchnahme zu erkennen. Das Monitoring wird seit Januar 2021 als sogenannte Querschnittsbefragung durchgeführt.

Aktuell liegt der vorläufige Report zur fünften Befragung (Zeitraum der Datenerhebung: 17. Mai 2021 bis 9. Juni 2021) vor. Aus diesem geht hervor, dass Personen mit Migrationshintergrund zum Befragungszeitpunkt eine geringere Impfquote hatten (51,1 Prozent mindestens erstgeimpft, 24,1 Prozent vollständig geimpft) als Personen ohne Migrationshintergrund (66,7 Prozent mindestens erstgeimpft, 28,5 Prozent vollständig geimpft). Weitergehende Informationen zur COVIMO-Studie sind unter [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Projekte\\_RKI/covimo\\_studie\\_Ergebnisse.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/covimo_studie_Ergebnisse.html) zu finden.

87. Abgeordnete  
**Sylvia Gabelmann**  
(DIE LINKE.)

Inwieweit sind der Bundesregierung Angaben des Verbandes der Generika- und Biosimilarunternehmen in Deutschland Pro Generika (vgl. [www.progenerika.de/zahl-des-monats/zahl-des-monats-juni-2021/](http://www.progenerika.de/zahl-des-monats/zahl-des-monats-juni-2021/)) bekannt, dass aufgrund der Rabattverträge zwischen einzelnen Krankenkassen und Arzneimittelherstellern bei 17 Wirkstoffen ein einziges Unternehmen fast alle gesetzlich Versicherten versorgt und auch bei 104 weiteren Wirkstoffen bereits mehr als die Hälfte aller gesetzlich Versicherten nur noch von einem einzigen Hersteller versorgt wird (zum Beispiel Metoclopramid: nur ein Hersteller für die Versorgung von 99,4 Prozent aller gesetzlich Versicherten; Entacapon: ein Hersteller für 85,2 Prozent; Minocyclin: ein Hersteller für 84,8 Prozent), und stimmt die Bundesregierung meiner Position zu, dass dies eine gefährliche Marktverengung bedeutet, da Probleme bei der Belieferung dieses Herstellers oder bei der Produktion schnell zu Versorgungsproblemen für die Patientinnen und Patienten führen können, weil andere Unternehmen nicht mehr zeitnah einspringen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. August 2021**

Rabattverträge tragen wesentlich dazu bei, eine qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung zu gewährleisten und die Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) finanzierbar zu halten. Laut Pro Generika wurden im Jahr 2020 ca. 70 der Rabattverträge im generischen Markt im Zwei- und Dreipartnermodell bzw. als Open-House-Rabattvertrag abgeschlossen. Das Einsparvolumen für Rabattverträge belief sich im Jahr 2020 auf ca. 5 Mrd. Euro. Die Einsparungen tragen zur Stabilisierung der GKV-Beitragsätze bei.

Ein Gutachten für den Spitzenverband Bund der Krankenkassen vom Februar 2020 zeigt, dass Lieferfähigkeitsmeldungen weltweit zunehmen, unabhängig von der Ausgestaltung der nationalen Gesundheitssysteme. Das Gutachten zeigt außerdem, dass sich kein Zusammenhang zwischen Lieferengpässen und Ausschreibungsinstrumenten wie den Rabattverträgen in Deutschland ableiten lässt.

Dem Bundesministerium für Gesundheit liegen keine Hinweise vor, die auf eine „gefährliche Marktverengung“ bei den drei Wirkstoffen Metoclopramid, Entacapon und Minocyclin auf dem deutschen Markt schließen lassen. Für einen jeweils intakten Anbieterwettbewerb spricht die Zahl der aktuell verfügbaren Anbieter auf dem deutschen Markt, die zwischen fünf bis neun generischen Anbietern liegt, hinzu kommen zum Teil noch Reimporteure. Darüber hinaus spricht auch die zeitlich unterschiedliche Vergabepaxis der Krankenkassen für einen intakten Anbietermarkt: Mehrpartner-Modelle, Exklusivverträge mit wechselnden Vertragspartnern sowie Verzicht auf Rabattverträge. Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Vertragslaufzeit von zwei Jahren erfolgt eine dynamische Anpassung der Rabattverträge an die jeweilige Marktsituation.

In der laufenden Legislaturperiode wurde zudem eine Reihe von Regelungen zur bedarfsgerechten Versorgung der gesetzlich Versicherten mit rabattierten Arzneimitteln geschaffen. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Arzneimittelversorgung vom 9. August 2019 wurde geregelt, dass beim Abschluss von Rabattverträgen nicht nur die Vielfalt der Anbieter, sondern auch die Gewährleistung einer unterbrechungsfreien und bedarfsgerechten Lieferfähigkeit zu berücksichtigen ist (§ 130a Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Mit dem Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der GKV vom 22. März 2020 wurden Apotheken insbesondere zum unmittelbaren Austausch nicht verfügbarer rabattierter Arzneimittel berechtigt (§ 129 Absatz 4c SGB V).

88. Abgeordnete  
**Sylvia Gabelmann**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit kann die Bundesregierung auflisten, bei welchen Medikamenten, bei denen in den vergangenen Jahren Lieferengpässe auftraten, aufgrund der Rabattverträge der Krankenkassen mit nur einem Hersteller eine Marktverengung für mehr als die Hälfte aller gesetzlich Versicherten bestand, und kann die Bundesregierung beziffern, in wie vielen dieser Fälle es durch die auftretenden Lieferengpässe auch zu Versorgungsschwierigkeiten für die Patienten und Patientinnen gekommen ist, da bei einer solchen Marktverengung andere Hersteller möglicherweise kaum in der Lage sind, ihre Produktion neu anzukurbeln, um rechtzeitig Präparate zum Ausweichen zu produzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. August 2021**

Beim Arzneimittelmarkt handelt es sich um einen globalen Markt. Der weit überwiegende Teil der in den letzten Jahren aufgetretenen Lieferengpässe wirkte sich global aus. Lieferengpässe von Arzneimitteln haben sehr unterschiedliche Ursachen. Globalisierung und Konzentration auf wenige Herstellungsstätten für Arzneimittel und/oder Wirkstoffe können ein Grund für Lieferengpässe sein, aber z. B. auch Qualitätsmängel bei der Herstellung, Produktions- und Lieferverzögerungen für Rohstoffe oder Produktionseinstellungen bei Arzneimitteln oder Marktrücknahmen aus verschiedenen Gründen.

Ein Gutachten für den Spitzenverband Bund der Krankenkassen vom Februar 2020 zeigt, dass Lieferunfähigkeitsmeldungen weltweit zunehmen, unabhängig von der Ausgestaltung der nationalen Gesundheitssysteme. Das Gutachten zeigt außerdem, dass sich kein Zusammenhang zwischen Lieferengpässen und Ausschreibungsinstrumenten wie den Rabattverträgen in Deutschland ableiten lässt. Durch die Vergabe von Rabattverträgen erlangen die Hersteller über die gesamte Vertragslaufzeit eine höhere Planungssicherheit, aus der sich letztlich eine höhere Liefer- und Versorgungssicherheit für den gesamten deutschen Arzneimittelmarkt ergibt.

Lieferengpässe bei Arzneimitteln sind nicht mit therapeutisch relevanten Versorgungsengpässen für Patientinnen und Patienten gleichzusetzen. Bei reinen Lieferengpässen stehen oftmals alternative Arzneimittel zur Verfügung.

89. Abgeordnete  
**Sylvia Gabelmann**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind mittlerweile die Ausgaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) für Beratertätigkeit und juristische Unterstützung im Zusammenhang mit der Beschaffung von Masken und sonstiger Schutzausrüstung, die an Ernst & Young (EY) und andere externe Beratungsgesellschaften geflossen sind (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/25947 sprach die Bundesregierung von „zeitweise ca. 50 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der EY Law“; im SPIEGEL 4/2021 werden laut Angaben des BMG bis Januar 2021 insgesamt 30 Mio. Euro für Beraterinnen und Berater, die bei der Beschaffung von Schutzausrüstung helfen sollten, und für das Jahr 2021 weitere 33 Mio. Euro genannt), und wie lange werden Verträge mit EY weiterlaufen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 3. August 2021**

Die Ausgaben im Jahr 2021 für externe Beratungsleistungen sowie juristische Unterstützung im Rahmen der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie liegen unter Berücksichtigung von Zahlungen bis zur 26. Kalenderwoche 2021 im niedrigen zweistelligen Millionenbereich. Zu einzelnen Vertragsinhalten, insbesondere auch zur Vertragsdauer, kann das Bundesministerium für Gesundheit insbesondere auch aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keine Auskünfte erteilen.

90. Abgeordneter  
**Kai Gehring**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Was ist der Umsetzungsstand der von der EU-Kommission geforderten, flächendeckenden Abwasserüberwachung von SARS-CoV-2 und seiner Varianten in Deutschland (bitte mit jeweiliger Nennung der Anzahl der Kommunen, in denen die Probenentnahme und Auswertung entsprechend der Empfehlung der EU-Kommission bereits zweimal wöchentlich durchgeführt wird, in denen die entsprechenden Verfahren derzeit vorbereitet werden und in denen derzeit keine entsprechenden Verfahren vorbereitet werden; [www.vku.de/themen/europa/eu-kommission-empfehlt-abwasserueberwachung-von-sars-cov-2-und-seine-n-varianten/](http://www.vku.de/themen/europa/eu-kommission-empfehlt-abwasserueberwachung-von-sars-cov-2-und-seine-n-varianten/)), und liegt der Aufbau der flächendeckenden Probeninfrastruktur damit im Zeitplan, um entsprechend der Aufforderung der EU-Kommission bis spätestens zum 1. Oktober 2021, eine landesweite Datenerhebung für die deutschen und europäischen Frühwarnsysteme zur Pandemieentwicklung möglich zu machen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 6. August 2021**

Föderal aufgebaute Staaten wie Deutschland stehen bei Diskussionen um die Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission, bezogen auf die Komplexität und Vielfalt der Entscheidungsträger auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, vor besonderen Herausforderungen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das Bundesministerium für Gesundheit sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) haben sich deshalb gemeinsam darauf verständigt, die abwasserbasierte Surveillance von SARS-CoV-2 im Rahmen eines ressortübergreifenden Pilotprojektes schrittweise voranzutreiben.

Im Rahmen des Pilotprojektes sollen in einem Grobkonzept zunächst die technischen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen eines Abwassermonitorings auf ihre Praxistauglichkeit beschrieben und bewertet werden. Hierbei gilt es, neben den reinen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch die föderale Struktur Deutschlands zu berücksichtigen.

Erkenntnisse bereits in einzelnen Kommunen laufender und vom BMBF aktuell geförderter Pilotvorhaben sollen dafür gezielt genutzt und gemeinsam weiterentwickelt werden.

Das Pilotvorhaben wird durch ein Steuerungsgremium begleitet, das aus den zuständigen Ressorts, den zuständigen Bundesoberbehörden und den Beteiligten auf Landes- und kommunaler Ebene besteht. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Pilotprojektes wird in enger Abstimmung mit den Ländern und Kommunen das weitere Vorgehen beraten.

91. Abgeordnete **Katrin Göring-Eckardt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist der Anteil an verabreichten Impfungen über mobile Impfteams und andere sogenannte „kreative Wege“, also Impfungen, die nicht in Betrieben über Betriebsärzte, nicht in Arztpraxen und nicht in Impfbüros vor Ort stattfinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 4. August 2021**

Mit Stand vom 28. Juli 2021 wurden bis einschließlich 27. Juli 2021 insgesamt 4.896.683 Impfungen durch mobile Impfteams gemeldet. Bezogen auf 90.304.567 verabreichte Impfstoffdosen insgesamt entspricht dies einem Anteil von 5,4 Prozent. Darüber hinaus können weitere Impfungen durch mobile Impfteams erfolgt sein, die jedoch über kooperierende Ärztinnen und Ärzte bzw. gebündelt über Impfbüros an das Robert Koch-Institut gemeldet werden. Weitergehende Informationen zu sogenannten „kreativen Wegen“ liegen nicht vor.

92. Abgeordneter  
**Udo Theodor Hemmelgarn**  
(AfD)
- Welche in Deutschland zugelassenen Impfstoffe (bitte eine Einzelaufstellung nach Impfstoff und nach Kenntnis der Bundesregierung enthaltenen Graphenverbindung) enthalten nach Auffassung der Bundesregierung Graphenverbindungen, und welche Wirkung kann die Injektion von Graphenoxid bei den Betroffenen nach Auffassung der Bundesregierung auslösen (<https://fragdenstaat.de/anfrage/anfrage-an-die-stiko-bezuglich-graphene-in-biontech-pfizer-und-moderna-impfstoffen/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 5. August 2021**

Graphenverbindungen wie Graphenoxid werden weder in der Herstellung von Corona-Impfstoffen noch in der Herstellung anderer in Deutschland zugelassener Impfstoffe als Hilfsstoffe eingesetzt. Der für die Zulassung von Impfstoffen zuständigen Bundesoberbehörde, dem Paul-Ehrlich-Institut, sind keine wissenschaftlich belegten Informationen bekannt, die auf die Anwesenheit dieser Substanzen in Impfstoffen hinweisen.

93. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung die Einstufung von Südafrika als Virusvariantengebiet, wodurch im Regelfall keine Einreise unverheirateter, nicht eingetragener binationaler Lebenspartner gestattet ist, wenn diese keinen gemeinsamen Haushalt nachweisen können ([www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/II-reisebeschraenkungen-uer-einreise-aus-virusvarianten-gebieten/welche-ausnahmen-vom-befoerungsverbot-und-den-einreisebeschraenkungen-aus-virusvarianten-gebieten-gibt-es.html;jsessionid=C503A265876AECD2CC6F6C82FD29E8F.2\\_cid373](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/II-reisebeschraenkungen-uer-einreise-aus-virusvarianten-gebieten/welche-ausnahmen-vom-befoerungsverbot-und-den-einreisebeschraenkungen-aus-virusvarianten-gebieten-gibt-es.html;jsessionid=C503A265876AECD2CC6F6C82FD29E8F.2_cid373)), vor dem Hintergrund, dass die Gesamtzahl der Beta-Varianten-Fälle innerhalb der letzten vier Wochen in Südafrika bei 5,2 Prozent lag ([www.gisaid.org/hcov19-variants/](http://www.gisaid.org/hcov19-variants/)), während andere Länder wie Spanien (7,2 Prozent), Neuseeland (15 Prozent) oder Réunion (30 Prozent) bei einer höheren Verbreitung der Beta-Variante im gleichen Zeitraum derzeit vom RKI nicht als Virusvariantengebiet eingestuft sind ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)) und die Delta-Variante in Südafrika bei 77,2 Prozent liegt, während das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland mit 99,1 Prozent Verbreitung nach Angaben des Robert Koch-Instituts vom 16. Juli 2021 nur als Hochinzidenzgebiet eingestuft ist (ebd.), und

wie begründet die Bundesregierung, dass für die Einreise unverheirateter, nicht eingetragener binationaler Lebenspartner aus Südafrika und anderen Virusvariantengebieten ein PCR-Test und Quarantäne nicht ausreichend sind, obwohl mit diesen mildereren Maßnahmen nach meiner Auffassung die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Grundrechte wie Schutz der Familie usw. weit besser gewährleistet wäre als mit einem weitgehenden Einreiseverbot?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 5. August 2021**

Das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten nach § 10 Absatz 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) ist mit Blick auf Reisebewegungen aus diesen Ländern erforderlich, um zu verhindern bzw. zu limitieren, dass die gefährlicheren Virusvarianten nach Deutschland eingetragen werden. Die Ausnahmen in § 10 Absatz 2 der CoronaEinreiseV sichern dabei die Verhältnismäßigkeit.

Maßgeblich für die Einstufung eines Gebietes im Ausland als Virusvariantengebiet war zu dem Zeitpunkt der Einstufung von Südafrika a) die Verbreitung einer Virusvariante (Verbreitungskriterium), die b) nicht zugleich in Deutschland ähnlich stark verbreitet auftritt (Inlandskriterium) und von der c) anzunehmen ist, dass von ihr ein besonderes Risiko aufgrund veränderter Viruseigenschaften ausgeht (Eigenschaftskriterium). Hierzu zählen beispielsweise eine vermutete oder nachgewiesene leichtere Übertragbarkeit oder andere Eigenschaften, die die Infektionsausbreitung beschleunigen, die Krankheitsschwere verstärken, oder gegen die die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachte Infektion erreichten Immunität abgeschwächt ist. Berücksichtigt werden neben dem relativen Anteil des Auftretens einer Variante auch die absoluten Fallzahlen von Infektionen mit der entsprechenden Variante.

Die kontinuierliche Überprüfung stellt sicher, dass auf Lageveränderungen frühzeitig reagiert werden kann und je nach Neubewertung Hoch- oder Herabstufungen erfolgen.

Nach den aktuellsten vorliegenden Zahlen vom 29. Juli 2021 ist der Anteil der Delta-Variante in Südafrika weiter angestiegen und der Anteil der Beta-Variante weiter gesunken. Der Anteil der Delta-Variante beträgt nach diesen Daten im Juli 2021 bisher 85 Prozent, der Anteil von anderen Varianten (einschließlich Alpha) beträgt 11 Prozent, der Anteil von Beta nur noch 4 Prozent (Quelle: Robert Koch-Institut).

Die Einstufung von Südafrika als Virusvarianten-Gebiet wurde daher zum 1. August 2021 aufgehoben. Das Land wurde neu als Hochinzidenzgebiet eingestuft, was gemäß neuer Systematik nunmehr der Kategorie Hochrisikogebiet entspricht.

94. Abgeordnete  
**Maria Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Long-COVID plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der vor wenigen Wochen veröffentlichten S1-Leitlinie zur Behandlung von Long-COVID (vgl. [www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/020-0271\\_S1\\_Post\\_COVID\\_Long\\_COVID\\_2021-07.pdf](http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/020-0271_S1_Post_COVID_Long_COVID_2021-07.pdf)), und wie kann aus Sicht der Bundesregierung eine bundesweit einheitliche Versorgung anhand der genannten Leitlinie gewährleistet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 4. August 2021**

Medizinisch-wissenschaftliche Leitlinien, die den aktuell gültigen Stand des medizinischen Wissens wiedergeben, weisen einen Empfehlungscharakter auf, so dass die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sich an diesen Leitlinien orientieren können. Leitlinien zeigen Behandlungskorridore auf, wie Ärztinnen und Ärzte Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung patientenindividueller Besonderheiten angemessen therapieren können. Insofern zielt die medizinisch-wissenschaftliche Leitlinie auch nicht auf eine bundesweit einheitliche Versorgung von Long-COVID-Patientinnen und -Patienten ab.

Fragen der Versorgung werden in der Interministeriellen Arbeitsgruppe Long-COVID beraten, welche den aktuellen Sach- und Wissensstand zu Long-COVID bündeln und hieraus Handlungsbedarfe und Empfehlungen ableiten soll (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 19/31308). Ergebnisse liegen noch nicht vor.

95. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele der 5.000 unbefristeten Vollzeitstellen im Öffentlichen Gesundheitsdienst, deren Einrichtung Bund und Länder am 5. September 2020 beschlossen haben, sind bisher tatsächlich geschaffen worden, und wie hoch sind die Bundesmittel, die dafür bisher abgerufen worden sind (bitte nach Bundesländern auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 3. August 2021**

Im Rahmen des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ haben sich die Länder verpflichtet, im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2021 mindestens 1.500 neue, unbefristete Vollzeitstellen für Ärztinnen und Ärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal in den Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu schaffen und zu besetzen. In einem weiteren Schritt sollen bis Ende 2022 mindestens weitere 3.500 Vollzeitstellen geschaffen werden. Dieser Prozess des Personalaufbaus läuft gegenwärtig. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Zwischenstände vor. Das Statistische Bundesamt

wird zum Ende des Jahres eine Personalerhebung durchführen und die Umsetzung der Vorgaben des Paktes zum Personalaufbau auswerten.

Die erste Tranche von 200 Mio. Euro wird den Ländern als Teil ihrer Umsatzsteuereinnahmen in monatlichen Festbeträgen im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung ausgezahlt. Hieraus ergeben sich bis Juli 2021 folgende Beträge für die einzelnen Bundesländer (runde Zahlen in Mio. Euro):

Nordrhein-Westfalen	25,2
Bayern	18,4
Baden-Württemberg	15,6
Niedersachsen	11,2
Hessen	8,8
Sachsen	5,7
Rheinland-Pfalz	5,7
Sachsen-Anhalt	3,1
Schleswig-Holstein	4,1
Thüringen	3,0
Brandenburg	3,5
Mecklenburg-Vorpommern	2,3
Saarland	1,4
Berlin	5,1
Hamburg	2,6
Bremen	1,0

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, 30. Juli 2021

96. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.) Verfolgt die Bundesregierung weiterhin das Ziel, COVID-19-Infektionsketten zu durchbrechen, und wie viele Gesundheitsämter sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in der Lage, COVID-19-Infektionsketten umfassend zu erfassen und nachzuvollziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 3. August 2021**

Die Bundesregierung verfolgt unverändert die Strategie, Infektionsketten zu unterbrechen. Hierzu ist es notwendig, die Kontaktpersonen von labordiagnostisch bestätigten Infektionsfällen zu identifizieren und – je nach individuellem Infektionsrisiko – ihren Gesundheitszustand für die maximale Dauer der Inkubationszeit zu beobachten. Zum Management von Kontaktpersonen gibt das Robert Koch-Institut (RKI) umfangreiche Empfehlungen heraus.

Die Ermittlung und Beobachtung der Kontaktpersonen ist Aufgabe des zuständigen Gesundheitsamtes. Das Isolieren von Erkrankten und die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist in Deutschland seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie eine zentrale Säule der Bekämpfungsstrategie.

Derzeit liegen der Bundesregierung keine Überlastungsanzeigen von Gesundheitsämtern vor.

97. Abgeordneter **Jan Korte** (DIE LINKE.)  
Wie viele Mitglieder der Bundesregierung sind aktuell vollständig geimpft, und wie weit fortgeschritten ist die Impfkampagne nach Kenntnis der Bundesregierung unter den Beschäftigten in den Bundesministerien und den ihnen untergeordneten Bundesbehörden (bitte Anteil nach Bundesministerien aufführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 6. August 2021**

Angaben zum Impfstatus von Mitgliedern der Bundesregierung sind personenbezogene Gesundheitsdaten, für deren Erhebung keine Rechtsgrundlage vorliegt. Für eine personenbezogene Erhebung des Impfstatus der Beschäftigten des Bundes fehlt ebenfalls eine Rechtsgrundlage. Entsprechend dem RKI-Impfquotenmonitoring stehen nachstehende Zahlen über Impfungen von Bundesbediensteten in Impfzentren des Bundes (bei der Bundeswehr u. a.) zur Verfügung (Stand: 3. August 2021):

	Gesamtzahl bisher verabreichter Impfungen*	Gesamtzahl mindestens einmal geimpft*	Gesamtzahl vollständig geimpft*
Bundesressorts**	343.744	183.046	165.632

\* Als vollständig geimpft gelten alle Personen, die zwei Impfungen mit BioNTech, Moderna oder AstraZeneca oder eine Impfung mit Janssen erhalten haben. Die Impfungen mit Janssen sind dennoch zweimal aufgeführt – sie sind sowohl in der Gruppe „Mindestens einmal geimpft“ als auch in der Gruppe „Vollständig geimpft“ enthalten. Für die Gesamtzahl der verabreichten Impfungen werden die Impfungen mit Janssen jedoch nur einmal gezählt, weshalb eine Differenz zwischen der Gesamtzahl bisher verabreichter Impfungen und der Summe aus Erst- und Zweitimpfungen entsteht.

\*\* Impfungen, die aus dem Impfkontingent des Bundes durchgeführt wurden. Dies sind Impfungen, die Angehörigen des Bundes gemäß den §§ 2, 3 und 4 der Coronavirus-Impfverordnung verabreicht wurden. Eine Impfquote kann aufgrund einer fehlenden Nennerpopulation nicht berechnet werden, die Impfungen gehen allerdings in die Berechnung der Impfquote für Gesamtdeutschland mit ein.

Es ist davon auszugehen, dass sich darüber hinaus weitere Bundesbedienstete in öffentlichen Impfzentren und von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten u. a. haben impfen lassen.

98. Abgeordneter **Wolfgang Kubicki** (FDP)  
Teilt die Bundesregierung noch die im März 2021 vom Chef des Bundeskanzleramtes Helge Braun geäußerte Auffassung, dass nachdem jedem in Deutschland ein Impfangebot gemacht wurde, wieder zur Normalität in allen Bereichen zurückgekehrt werden kann und diejenigen, die ein Impfangebot nicht wahrnehmen „ihre individuelle Entscheidung treffen, dass sie das Erkrankungsrisiko akzeptieren“, sodass ab dann „alle Einschränkungen fallen“ (vgl. „Berliner Morgenpost“ vom 6. März 2021, S. 3 f.: „Wir kehren im Sommer zur Normalität zurück“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs****Dr. Thomas Gebhart****vom 4. August 2021**

Die Impfung gegen das Coronavirus bietet auch bei der aktuell in Deutschland vorherrschenden Delta-Variante einen guten Schutz gegen eine COVID-19-Erkrankung und vor der Verbreitung des Virus. In dieser Situation sind Einschränkungen jenseits der Basismaßnahmen für vollständig geimpfte Personen oder aufgrund durchgemachter Erkrankung immunisierten Personen größtenteils nicht mehr erforderlich, so kann zum Beispiel auf Testpflichten und Quarantänemaßnahmen für die Personengruppe nach aktuellen Erkenntnissen weitgehend verzichtet werden.

Aufgrund des deutlich höheren Ansteckungspotenzials gegenüber früher vorherrschenden Virusvarianten ist jedoch eine deutlich höhere Immunität in der Gesamtbevölkerung erforderlich, um trotz verschärfender saisonaler Effekte im Herbst und Winter 2021 ein hohes Infektionsgeschehen zu vermeiden. Ziel der Bundesregierung ist es, die COVID-19-bedingte Krankheitslast (Morbidität und Mortalität) in Deutschland möglichst gering zu halten. Deshalb wirbt die Bundesregierung um eine hohe Impfbereitschaft in der Bevölkerung, sie lehnt jedoch eine allgemeine Impfpflicht weiterhin ab. Die Abwägung zwischen Impfung und Erkrankungsrisiko obliegt jeder Bürgerin und jedem Bürger individuell.

Für die Bewertung, ob und welche Schutzmaßnahmen bei zunehmenden Neuinfektionen erforderlich und verhältnismäßig sind, handelt die Bundesregierung nach den Zielen und Maßstäben, die das Infektionsschutzgesetz vorgibt. Insbesondere gilt es, eine Überlastung des Gesundheitswesens zu vermeiden und den Schutz vulnerabler Gruppen sowie von Bevölkerungsgruppen ohne Impfangebot zu gewährleisten.

99. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann plant die Bundesregierung, sich zu verpflichtenden Tests bei der Wiedereinreise nach Deutschland zu positionieren (vgl. [www.deutschlandfunk.de/corona-pandemie-noch-keine-entscheidung-zu-testpflicht-bei.1939.de.html?drn:news\\_id=1284975](http://www.deutschlandfunk.de/corona-pandemie-noch-keine-entscheidung-zu-testpflicht-bei.1939.de.html?drn:news_id=1284975)), und wie sollen gegebenenfalls entsprechende Kontrollen an den Grenzen (Zug-, Schiff-, Bus- und Individualverkehr) durchgeführt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs****Dr. Thomas Gebhart****vom 5. August 2021**

Mit der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30. Juli 2021 V1) wird in § 5 CoronaEinreiseV eine allgemeine Nachweispflicht für alle Personen eingeführt, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Diese Personen müssen über einen Testnachweis, Genesennachweis oder Impfnachweis verfügen.

Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum

Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, müssen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Testnachweis verfügen; ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis sind in diesem Fall nicht ausreichend.

Die Nachweise werden durch die Beförderer und bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durch die zuständige Behörde oder die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde auf deren Anforderung überprüft. Bei Einreisen aus Schengen-Staaten erfolgt die Kontrolle durch die zuständige Behörde oder die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde ebenfalls durch Stichproben.

100. Abgeordneter  
**Roman Müller-Böhm**  
(FDP)
- Hat die Bundesregierung vor der Einstufung von Spanien als Hochrisikogebiet eine Einschätzung vornehmen lassen, ob der aktuellen Gefahr von Bundesbürgern hinsichtlich einer neuen COVID-19-Infektion, insbesondere unter Berücksichtigung wie viele Geimpfte und Genesene sich erneut infiziert haben beziehungsweise schwere Verläufe bei einer neuen Infektion aufgetreten sind, und wenn nicht, auf welcher Datenlage hat die Bundesregierung die Einschätzung vorgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. August 2021**

Hochrisikogebiete werden nach Inkrafttreten der neuen Einreiseverordnung, voraussichtlich ab dem 1. August 2021, ausgewiesen. Bisher gilt:

Als Hochinzidenzgebiete werden insbesondere Gebiete mit besonders hohen Fallzahlen eingestuft. Indiz ist regelmäßig eine Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 200 oder eine – aufgrund der weiteren qualitativen und quantitativen Bewertung, wie z. B. einer geringen Testrate bei gleichzeitig hoher Positivitätsrate – anzunehmende Inzidenz in entsprechender Höhe. Im Rahmen der Einstufung eines Staates als Hochinzidenzgebiet wird anhand weiterer qualitativer und quantitativer Kriterien festgestellt, ob trotz eines Unter- oder Überschreitens der Inzidenz ein besonders erhöhtes bzw. nicht besonders erhöhtes Infektionsrisiko begründet ist.

Grundlage für die Einstufung von Spanien als Hochinzidenzgebiet waren insbesondere die hohen Neuinfektionszahlen (Sieben-Tages-Inzidenz/100.000 Einwohnern von über 330). Nach den vom Robert Koch-Institut am 22. Juli 2021 veröffentlichten Daten ist Spanien zudem das am häufigsten genannte Land von in Deutschland gemeldeten Fällen mit wahrscheinlichem Infektionsort im Ausland. In den Kalenderwochen 25 bis 28 wurden insgesamt 821 Fälle mit wahrscheinlichem Expositionsort Spanien gemeldet.

Geimpfte und Genese, die aus als Hochinzidenzgebiet eingestuften Gebieten nach Deutschland einreisen, sind von der Absonderungspflicht (Quarantäne) und Test-Nachweispflicht ausgenommen.

101. Abgeordneter  
**Roman Müller-Böhm**  
(FDP)
- Mit welcher Begründung stuft die Bundesregierung Südafrika als Virusvariantengebiet ein und beschränkt den Reiseverkehr in diese Region, wenn die in Deutschland vorherrschende Delta-Variante auch in Südafrika alle anderen COVID-19-Mutationen weitestgehend verdrängt hat und die Verbreitung der entsprechenden Mutation, „welche nicht im Inland auftritt und von welcher anzunehmen ist, dass von dieser ein besonderes Risiko ausgeht“ laut RKI maßgeblich für die Kategorisierung als Virusvariantengebiet ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 4. August 2021**

Das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten nach § 10 Absatz 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) ist mit Blick auf Reisebewegungen aus diesen Ländern erforderlich, um zu verhindern bzw. zu limitieren, dass die gefährlicheren Virusvarianten nach Deutschland eingetragen werden. Die Ausnahmen in § 10 Absatz 2 CoronaEinreiseV sichern dabei die Verhältnismäßigkeit.

Maßgeblich für die Einstufung eines Gebietes im Ausland als Virusvariantengebiet war zudem Zeitpunkt der Einstufung von Südafrika a) die Verbreitung einer Virusvariante (Verbreitungskriterium), die b) nicht zugleich in Deutschland ähnlich stark verbreitet auftritt (Inlandskriterium) und von der c) anzunehmen ist, dass von ihr ein besonderes Risiko aufgrund veränderter Viruseigenschaften ausgeht (Eigenschaftskriterium). Hierzu zählen beispielsweise eine vermutete oder nachgewiesene leichtere Übertragbarkeit oder andere Eigenschaften, die die Infektionsausbreitung beschleunigen, die Krankheitsschwere verstärken, oder gegen die die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachte Infektion erreichten Immunität abgeschwächt ist. Berücksichtigt werden neben dem relativen Anteil des Auftretens einer Variante auch die absoluten Fallzahlen von Infektionen mit der entsprechenden Variante.

Die kontinuierliche Überprüfung stellt sicher, dass auf Lageveränderungen frühzeitig reagiert werden kann und je nach Neubewertung Hoch- oder Herabstufungen erfolgen.

Nach den aktuell vorliegenden Zahlen vom 29. Juli 2021 ist der Anteil der Delta-Variante in Südafrika weiter angestiegen und der Anteil der Beta-Variante weiter gesunken. Der Anteil der Delta-Variante beträgt nach diesen Daten im Juli bisher 85 Prozent, der Anteil von anderen Varianten (einschließlich Alpha) beträgt 11 Prozent, der Anteil von Beta nur noch 4 Prozent (Quelle: Robert Koch-Institut).

Die Einstufung von Südafrika als Virusvarianten-Gebiet wurde daher zum 1. August 2021 aufgehoben. Das Land wurde neu als Hochinzidenzgebiet eingestuft, was gemäß neuer Systematik nunmehr der Kategorie Hochrisikogebiet entspricht.

102. Abgeordneter  
**Andreas Wagner**  
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass vielerorts (Cafés, Restaurants, Gaststätten, Geschäfte etc.) ein Einchecken mit der vom Robert Koch-Institut herausgegebenen und mit Steuermitteln finanzierten Corona-Warn-App nicht möglich ist und stattdessen auf die luca-App verwiesen wird, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um die Möglichkeit der Nutzung der Eincheckfunktion der sehr sicheren und datensparsamen Corona-Warn-App zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 3. August 2021**

Die Entscheidung, welches IT-System bzw. welche IT-Systeme zur Eventregistrierung und dem Einchecken verwendet werden, obliegt aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung den Ländern. Die Länder regeln in ihren jeweiligen Corona-Schutzverordnungen die funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen an IT-Systeme zur digitalen Kontaktdatennachverfolgung.

Die Corona-Warn-App (CWA) verfolgt einen sicheren und datensparsamen Ansatz. Im Zuge der Kontaktnachverfolgung werden keine personenbezogenen Daten erfasst, weshalb auch keine Weiterleitung von Daten von Besucherinnen und Besuchern einer Veranstaltung an die Gesundheitsämter erfolgt. Wird eine Besucherin oder ein Besucher positiv auf SARS-CoV-2 getestet, können das Testergebnis in der CWA hinterlegt und somit andere Besucherinnen und Besucher gewarnt werden. Die Prinzipien der Anonymität und Freiwilligkeit werden hierbei gewahrt. Eine Evaluation zur Wirksamkeit der CWA hat gezeigt, dass die CWA effektiv und effizient Infektionsketten unterbricht.

Inwiefern die Funktionsweise der CWA die von den Ländern definierten Anforderungen erfüllt, hängt somit maßgeblich von den jeweiligen Regelungen der einzelnen Länder ab. Beispielsweise hat der Freistaat Sachsen festgelegt, dass Veranstalter und Betreiber vorrangig die CWA zur digitalen Kontaktnachverfolgung nutzen sollen.

Die Bundesregierung wirbt für die breite Nutzung der CWA und entwickelt diese kontinuierlich unter Berücksichtigung der Vorschläge aus Politik, Wissenschaft und der Open-Source-Community sowie der aktuellen Pandemiegeschehnisse und daraus abzuleitender Bedarfe weiter. Neben den Funktionen zur Kontaktnachverfolgung umfasst die CWA beispielsweise auch die Möglichkeit, Testnachweise und Impf- bzw. Genesenen-Zertifikate zu hinterlegen. Sowohl die vielseitigen Funktionen als auch die Erfüllung höchster Datenschutz- und Sicherheitsstandards führen zu einer hohen Akzeptanz und Nutzungsbereitschaft der CWA in der Bevölkerung, was sich nicht zuletzt in den hohen Downloadzahlen niederschlägt. Die Bundesregierung ist überzeugt, dass die CWA auch weiterhin einen bedeutenden Beitrag zur Sicherheit leistet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr  
und digitale Infrastruktur**

103. Abgeordnete  
**Luise Amtsberg**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Warum legt die Bundesregierung keinen Planungsstopp zum Neubau der Südspange Kiel ([www.deges.de/projekte/projekt/a-21-ausbau-der-b-404-zur-bundesautobahn-und-neubau-der-suedspange-kiel/](http://www.deges.de/projekte/projekt/a-21-ausbau-der-b-404-zur-bundesautobahn-und-neubau-der-suedspange-kiel/)) bis zum Vorliegen der von ihr in Auftrag gegebenen Gutachten zur Wirtschafts- und Verkehrsentwicklungsprognose ein, und wie passt die Bundesregierung die Bedarfsplanüberprüfung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgebot an (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 1–270, [www.bverfg.de/e/rs20210324\\_1bvr265618.html](http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 6. August 2021**

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festlegungen des aktuell gültigen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut, der vom Deutschen Bundestag als Anlage zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) beschlossen wurde. Eine Anpassung des Bedarfsplans geschieht durch Gesetz.

Nach dem Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßen- ausbaugesetz – FStrAbG) prüft das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Ablauf von fünf Jahren, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist. In die Prüfung einbezogen werden die bei der Bedarfsplanung berührten Belange, insbesondere die der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Städtebaus. Auch die Auswirkungen der vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2021 beschlossenen Klimaschutzziele auf die aktuelle Bundesverkehrswegeplanung sowie ein möglicher Anpassungsbedarf des aktuell gültigen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen werden dabei geprüft. Nach Abschluss der Untersuchungen werden die Ergebnisse dem Deutschen Bundestag vorgelegt.

104. Abgeordneter  
**Dr. Jens  
Brandenburg**  
(Rhein-Neckar)  
(FDP)
- Welche Auswirkungen des geplanten Ausbaus des Walldorfer Kreuzes (Autobahnkreuz Walldorf) während der Bauzeit erwartet die Bundesregierung auf die Verkehrslage auf der L 723 zwischen Walldorf und Rauenberg einschließlich der Walldorfer „Monsterkreuzung“ (L 723/L 598), und welche rechtlichen Schritte hält die Bundesregierung für erforderlich, um mindestens für die Dauer der Bauzeit an der A 5 auf östlicher Seite eine Behelfsausfahrt südlich der Anschlussstelle Walldorf mit direktem Anschluss an das Gewerbegebiet Walldorf zu ermöglichen und die Monsterkreuzung somit insbesondere im Berufsverkehr zu entlasten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 6. August 2021**

Im Rahmen der Vorentwurfsplanung wurde ein Bauphasenkonzept erarbeitet, so dass der Verkehr auf den beiden Bundesautobahnen A 5 und A 6 geordnet fließen kann. Während der Bauzeit muss mit Verkehrshinderungen gerechnet werden – eventuell auch infolge Rückstaus aus dem nachgeordneten Netz, insbesondere am Knoten L 723/L 598 (sogenannter „Monsterknoten“).

Der Bau einer temporären Behelfsausfahrt südlich der Anschlussstelle Walldorf mit direktem Anschluss an das Gewerbegebiet Walldorf wird nicht verfolgt, da hierdurch die Verkehrssicherheit auf der Autobahn infolge dann zu dichter Knotenpunktabstände beeinträchtigt wäre.

105. Abgeordneter  
**Christian Dürr**  
(FDP)                      Kann die Bundesregierung bestätigen, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz nach Vorlage des Entwurfs eines Zeit- und Maßnahmenplans durch die Continental AG im Zusammenhang mit der Inverkehrbringung von bleihaltigen Bauteilen für den Automobilbau erklärt hat, zusätzlich eine „Ausgleichszahlung“ der Continental AG für unerlässlich zu halten?
106. Abgeordneter  
**Christian Dürr**  
(FDP)                      Auf welcher rechtlichen Grundlage bzw. auf welchen Erwägungen ist dieses Verlangen ggf. zustande gekommen, bzw. wie bewertet die Bundesregierung ein solches Verlangen, sollte das BMVI die Ausgleichszahlung nicht verlangt haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 6. August 2021**

Die Fragen 105 und 106 werden zusammen beantwortet.

Die Erörterungen zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erfolgten, da neben dem Landesrecht die Stoffverwendungsverbote deseuropäischen Typpenehmigungsrechts zu berücksichtigen waren.

In den Abstimmungen wurde erörtert, inwieweit neben der reinen Kompensation für das unzulässige Inverkehrbringen bleihaltiger Bauteile im Automobilbau eine Pönalisierung des Verhaltens erfolgen kann, da die Folgen des Verstoßes aus objektiven Gründen nicht beseitigt werden können. Eine Zahlung zugunsten einer die Umwelt unterstützenden Stiftung wurde erörtert und in den Maßnahmenplan aufgenommen.

107. Abgeordneter  
**Matthias Gastel**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- In welchem Gutachten des VWI Verkehrswissenschaftlichen Instituts Stuttgart GmbH aus den letzten Jahren (vgl. [www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.stuttgart-21-interview-mit-db-vorstand-pofalla-neue-strecken-knacken-rekorde.90eda19a-a8df-4b6f-9f13-58c099b56895.html?reduced=true](http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.stuttgart-21-interview-mit-db-vorstand-pofalla-neue-strecken-knacken-rekorde.90eda19a-a8df-4b6f-9f13-58c099b56895.html?reduced=true)) wird aus Sicht der Deutschen Bahn AG die ausreichende betriebliche Qualität des neuen Stuttgarter Tiefbahnhofs nachgewiesen, und wie lautet dort die entsprechende Textpassage?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 5. August 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) gab es Untersuchungen der VWI Stuttgart GmbH im Auftrag des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg (VM BW) und des Verbands Region Stuttgart (VRS), die im Januar 2020 veröffentlicht wurden. Es wird auf die Präsentation vom Erörterungstermin zum Abstellbahnhof Untertürkheim verwiesen (abrufbar unter: [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Interne/t/Stuttgart/Abteilung\\_2/Referat\\_24/\\_DocumentLibraries/Planfeststellungsverfahren/S21\\_PFA\\_16b\\_Eroerterungstermin/S21\\_PFA\\_16b\\_EOET\\_160120\\_Vortrag\\_Hickmann.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Interne/t/Stuttgart/Abteilung_2/Referat_24/_DocumentLibraries/Planfeststellungsverfahren/S21_PFA_16b_Eroerterungstermin/S21_PFA_16b_EOET_160120_Vortrag_Hickmann.pdf)).

Folie 2 weist für das Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2010 mit 204 Prozent Personenkilometer im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) mehr als eine Verdopplung aus, wobei sich die zurückgelegten Personenkilometer im Regionalverkehr 2030 zum Bezugsjahr 2010 mehr als verdreifachen (323 Prozent). Folie 3 zeigt, dass diese Verkehrsleistung gemäß der seinerzeitigen Planung der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg zur Spitzenstunde mit 27 Zügen und einer durchschnittlichen Sitzplatzauslastung von 96 Prozent erbracht wird. Im Stresstest für Stuttgart 21 wurden 34 Regionalzüge pro Stunde mit wirtschaftlich optimaler Betriebsqualität nachgewiesen.

Diese Prognosen und Angebotsplanungen sind in die Basisfortschreibung des Verkehrsmodells für die Region Stuttgart eingeflossen, die das VWI am 22. Januar 2020 in öffentlicher Sitzung des Verkehrsausschusses des VRS vorgestellt hat (abrufbar unter: <https://gecms.region-stuttgart.org/Download.aspx?id=105320>). Die Folie 14 weist die prognostizierten Nachfragezunahmen aus und belegt die Bedeutung von Stuttgart 21. Die Attraktivitätssteigerung und die Möglichkeit zum Angebotsausbau im Regionalverkehr entlasten die S-Bahn.

108. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit erwartet die Bundesregierung von der Erhöhung des Verwarngeldes für das unerlaubte Abstellen eines Fahrzeuges auf einem Schwerbehindertenparkplatz mit der geplanten Änderung des Bußgeldkataloges von ursprünglich 75 DM und dann 35 Euro auf nunmehr 55 Euro tatsächlich eine „abschreckende“ Lenkungswirkung, und in wie vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegt nach Kenntnis der Bundesregierung das derzeitige Verwarngeld bzw. Strafmaß für das unerlaubte Abstellen eines Fahrzeuges auf einem Schwerbehindertenparkplatz über 55 Euro?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 6. August 2021**

Die Bundesregierung hat stets das Ziel, die Verkehrssicherheit im Straßenverkehr weiter zu erhöhen. Dazu gehört auch die geplante Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) zur Schaffung angemessener Sanktionen. Eine wirksame Sanktionierung von Verkehrsverstößen ist von großer Bedeutung für die Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

Dazu sieht die BKatV-Novelle auch eine Bestätigung der bereits in Artikel 3 der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) vorgesehenen spürbaren Verschärfung der Sanktion der laufenden Nummer 55 BKat (unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz) vor.

Die Erhöhung der Geldbußen ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, wegen ihrer Hilfsbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit darauf vertrauen können müssen, dass ihnen die speziell eingerichteten Parkplätze jederzeit zur Verfügung stehen. Nur so ist eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich. Dieses Bedürfnis ist aufgrund immer knapper werdender Parkflächen und eines hohen Parksuchdrucks insbesondere in Städten und Ballungsräumen besonders hoch. An der Freihaltung der Schwerbehinderten-Parkplätze besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse, welches durch die unberechtigte Inanspruchnahme entsprechender Parkflächen konterkariert wird. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Sanktion geboten. In Anbetracht der Schwere des Verstoßes ist die volle Ausschöpfung des bestehenden Verwarnungsgeldrahmens von 55 Euro auch gerechtfertigt und angemessen. Geldbußen anderer Mitgliedstaaten sind aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme und Infrastrukturausstattung nicht miteinander vergleichbar.

Für eine effiziente Ahndung von Verkehrsverstößen ist nicht allein die Höhe der Geldbußen, sondern auch die Ahndungsdichte und eine erfolgreiche Ermittlung von Bedeutung. Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegt den Ländern.

109. Abgeordneter  
**Torsten Herbst**  
(FDP)
- Auf welchen Betrag belaufen sich die bisher tatsächlich angefallenen Kosten der seit diesem Jahr gültigen CO<sub>2</sub>-Bepreisung durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Deutsche Bahn AG, und mit welchen Kosten rechnet die Deutsche Bahn AG für das aktuelle Jahr sowie für die kommenden zehn Jahre (bitte jeweils einzeln angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. August 2021**

Die Preise für die Jahre 2021 bis 2026 sind im Brennstoffemissionshandelsgesetz festgeschrieben.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) liegen daher nur für die Jahre 2021 bis 2026 jahresscheibengenaue Angaben vor. Für diese Jahre und darüber hinaus können bei der DB AG noch keine weiteren Prognosen bezüglich der tatsächlich anfallenden Mengen an CO<sub>2</sub> in den Segmenten Diesel, andere fossile Kraftstoffe und Wärme getroffen werden. Daher wurden die anfallenden Kosten in einer Bandbreite geschätzt:

2021: 40 bis 50 Mio. Euro,

2022: 50 bis 60 Mio. Euro,

2023: 60 bis 70 Mio. Euro,

2024: 75 bis 90 Mio. Euro,

2025: 90 bis 115 Mio. Euro,

2026: 105 bis 135 Mio. Euro.

110. Abgeordneter  
**Leif-Erik Holm**  
(AfD)
- Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung das zuletzt für den Sommer 2021 angekündigte Gutachten ([www.ostsee-zeitung.de/Nachrichten/MV-aktuell/A-20-Loch-bei-Tribsees-Gutachten-zur-Abrutsch-Ursache-verzoegert-sich-weiter](http://www.ostsee-zeitung.de/Nachrichten/MV-aktuell/A-20-Loch-bei-Tribsees-Gutachten-zur-Abrutsch-Ursache-verzoegert-sich-weiter)) zu den Gründen für das Abrutschen der Autobahn 20 in der Nähe von Tribsees veröffentlicht, und welche Gründe gibt es für die mittlerweile mehr als zweijährige Verzögerung der erstmals für „Ende 2019“ angekündigten Veröffentlichung des Gutachtens ([www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpo/mmern/ursache-fuer-a20-loch-bleibt-weiter-versc-hollen-0640948610.html](http://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpo/mmern/ursache-fuer-a20-loch-bleibt-weiter-versc-hollen-0640948610.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. August 2021**

Die Durchführung der Gutachterleistungen zur Klärung der Ursachen und wissenschaftlichen Beurteilung zum Versagen der Fahrbahngründung auf der A 20 wurde durch die besonderen Umstände während der Corona-Pandemie erschwert. Das beauftragte Gutachten wird zurzeit

technisch bewertet. Die abzuleitenden Rückschlüsse und möglichen technischen Konsequenzen werden erarbeitet und bedürfen ggf. weiterer Abstimmung mit dem Gutachter. Anschließend wird das Gutachten kommuniziert. Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 91 auf Bundestagsdrucksache 19/18881 und auf Ihre Schriftliche Frage 96 auf Bundestagsdrucksache 19/23047 verwiesen.

111. Abgeordnete  
**Caren Lay**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Stand des Rechtsetzungsverfahrens der geplanten Änderung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO; <https://taz.de/Drohendes-Ankerverbot-in-Berlin!/5785756/>), und wann soll die Änderung in Kraft treten?
112. Abgeordnete  
**Caren Lay**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen soll § 21.24 Nummer 6 Satz 2 BinSchStrO gestrichen werden (Quelle: <https://taz.de/Drohendes-Ankerverbot-in-Berlin!/5785756/>), und steht die Streichung dieses Satzes und damit der Möglichkeit, „dass ein unbemanntes Kleinfahrzeug an einer ungenehmigten Liegestelle bis zu einem Tag stillliegen“ darf nicht im Widerspruch zum jüngst vorgestellten „Masterplan Freizeitschiffahrt“ des BMVI und dem dort genannten Ziel, „die Freizeitschiffahrt und deren Betrieb noch attraktiver“ zu gestalten ([www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/WS/masterplan-freizeitschiffahrt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/WS/masterplan-freizeitschiffahrt.pdf?__blob=publicationFile))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 2. August 2021**

Die Fragen 111 und 112 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Änderung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) steht unmittelbar vor der Veröffentlichung und soll zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten. § 21.24 Nummer 6 Satz 2 BinSchStrO wird durch die jetzt anstehende Novellierung nicht aufgehoben.

113. Abgeordnete  
**Kirsten Lühmann**  
(SPD)
- Wie ist die Aussage in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/31581, dass es nach Kenntnis der Bundesregierung keine Pläne für den Fall gebe, dass im Rahmen des Planungsprozesses für die Strecke Bielefeld und Hannover im Rahmen des Zielfahrplans 2030plus eine Fahrtzeit von 31 Minuten nicht erreicht werden kann, mit den Einlassungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann in den Gesprächen mit den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD am 16. Mai 2019 und am 24. November 2020 zur Erläuterung der fünf Streckenvarianten (vier der fünf vorgestellten Varianten veranschlagten eine Fahrtzeit von über 31 Minuten) zu vereinbaren, eine höhere Fahrtzeit als 31 Minuten könne akzeptiert werden, sollte darüber Konsens bestehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 6. August 2021**

Die grundsätzliche technische Umsetzbarkeit der im Zielfahrplan des Deutschlandtakts geforderten Zielfahrtzeit zwischen Hannover und Bielefeld von 31 Minuten wurde im Rahmen einer Trassen- und Kostenplausibilisierung mit zwei Lösungsvarianten durch die Gutachter nachgewiesen. Von den untersuchten Trassenverläufen erreichen mindestens die Nummer 2 (NBS Seelze–Brake) und Nummer 5 (ABS/NBS Seelze–Brake) die geforderte Zielfahrtzeit von 31 Minuten. Insofern geht die Bundesregierung derzeit davon aus, dass eine entsprechende Lösung zur Umsetzung dieses verkehrlichen Ziels auch im Ergebnis der laufenden operativen Projektplanung durch die Vorhabenträgerin gefunden werden kann.

Die vom Bundesgutachter ermittelten technisch machbaren Lösungen stellen hierbei kein Präjudiz für eine spätere Vorzugsvariante dar. Eine den verkehrlichen Zielen entsprechende Vorzugsvariante wird von der Vorhabenträgerin im ergebnisoffenen Planungsprozess unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ermittelt.

114. Abgeordnete  
**Dr. Ingrid Nestle**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie oft und wie lange (bitte in folgenden Intervallen angeben: bis zu fünf Minuten, sechs bis zehn Minuten, elf bis 15 Minuten, mehr als 15 Minuten) musste nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Vereinigung zweier Zugteile (Flügelung) im Netz der DB Netz AG in den Bahnhöfen Elmshorn und Neumünster ein Zugflügel auf einen anderen länger als fahrplanmäßig vorgesehen warten (bitte um Angabe der Gründe)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 6. August 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) flügeln und kuppeln die Züge von DB Regio Nord nur am Bahnhof Neumünster und nicht in Elmshorn.

Ausgewertet wurde das Jahr 2021 bis einschließlich 2. August 2021. Dabei kam es nach Auskunft der DB AG im Netz Mitte infolge der Vereinigung zweier Zugteile in Neumünster zu folgenden Verspätungen:

Verspätung in Minuten	Anzahl verspäteter Züge
<=5	17
6–10	3
10–15	0
>15	1 (Ursache der Verspätung war eine Signalstörung in Bordesholm)

115. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP) Welche der vom Gutachterbüro Schübler-Plan GmbH erstellten fünf Modell-Varianten für das Bahnprojekt Hannover–Bielefeld erfüllen die von der Bundesregierung genannte Anforderung einer „Zielfahrzeit von genau 31 Minuten“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/31581), und welche der fünf Modell-Varianten sind vor dem Hintergrund einer Zielfahrzeit von genau 31 Minuten überflüssig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 6. August 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/31581 verwiesen.

Auf die Ergebnisse dieser Kosten- und Trassenplausibilisierung wird verwiesen (abrufbar unter: [www.hannoverbielefeld.de/sites/default/files/Varianten\\_ABS-NBS\\_%20BielefeldHannover.pdf](http://www.hannoverbielefeld.de/sites/default/files/Varianten_ABS-NBS_%20BielefeldHannover.pdf)).

Von den untersuchten Trassenverläufen erreichen mindestens die Nummer 2 (NBS Seelze–Brake) und Nummer 5 (ABS/NBS Seelze–Brake) die geforderte Zielfahrzeit von 31 Minuten zwischen Hannover Hbf und Bielefeld Hbf.

Diese vom Bundesgutachter ermittelten technisch machbaren Lösungen stellen aber kein Präjudiz für eine spätere Vorzugsvariante dar. Eine den verkehrlichen Zielen entsprechende Vorzugsvariante wird von der Vorhabenträgerin im ergebnisoffenen Planungsprozess unter Beteiligung der Bürger ermittelt.

116. Abgeordnete **Bettina Stark-Watzinger** (FDP)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Kooperation zwischen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und Google, bei der die DB AG Echtzeitdaten mit Google teilt, diese Echtzeitdaten aber beispielsweise deutschen Start-ups nicht zur Verfügung stehen, und wird die Bundesregierung über ihre Möglichkeiten Einfluss nehmen, sodass auch deutsche Start-ups Zugriff auf Echtzeitdaten der DB AG erhalten, um damit auch den Wettbewerb zu stärken (vgl. [www.handelsblatt.com/technik/it-internet/kooperation-mit-google-digitalisierung-auf-kosten-von-start-ups-gruender-sauer-auf-die-deutsche-bahn/27435250.html](http://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/kooperation-mit-google-digitalisierung-auf-kosten-von-start-ups-gruender-sauer-auf-die-deutsche-bahn/27435250.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. August 2021**

Nach Auffassung der Bundesregierung sind digitale Angebote für Fahrgäste und die Entwicklung von Mobilitätsangeboten – auch verkehrsträgerübergreifend – eigenverantwortliche Angelegenheit der Unternehmen, die mit kundenorientierten Vertriebsplattformen zu einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Verkehrsträgers Eisenbahn beitragen. Dazu gehört auch, dass Unternehmen sich für die Öffnung ihrer Vertriebsplattform für Wettbewerber auf Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen entscheiden können. Der Blick in andere Märkte zeigt das große Potential von Angebotsbündelungen in Online-Vertriebsplattformen.

Eine Verpflichtung zur Öffnung besteht nicht, allerdings verbietet die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht marktbeherrschenden Unternehmen eine unbillige Behinderung von innovativen Geschäftsmodellen Dritter sowie eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung gleichartiger Unternehmen. Zudem hat der Gesetzgeber mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz neben den bestehenden Missbrauchsvorschriften im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) klargestellt, dass die Verweigerung des Zugangs zu wettbewerbsrelevanten Daten den Missbrauch einer marktstarken Stellung begründen kann.

Ob die kartellrechtlichen Voraussetzungen für einen entsprechenden Zugangsanspruch, z. B. zu Echtzeitdaten, vorliegen, wird derzeit in einem Missbrauchsverfahren des Bundeskartellamtes gegen die Deutsche Bahn AG geprüft.

Unabhängig davon diskutiert die Internationale Plattform für den Schienenpersonenverkehr, auch unter Beteiligung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die Möglichkeiten und Herausforderungen entsprechender digitaler Vertriebswege.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es primär die Aufgabe des Mobilitätssektors technische und vertragliche Lösungen zu entwickeln. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unterstützt hierzu den Aufbau eines umfassenden Datenraumes Mobilität, der von privaten und öffentlichen Mobilitätsanbietern gemeinsam getragen wird. Die DB AG ist dabei ein wichtiger Stakeholder und beteiligt sich als Gesellschafter der Trägersgesellschaft.

Der Datenraum Mobilität ist ein Datenmarktplatz, auf dem gleichberechtigte Partner im Mobilitätssektor selbstbestimmt Daten austauschen kön-

nen, um innovative, umwelt- und nutzerfreundliche Mobilitätskonzepte zu ermöglichen und weiterzuentwickeln. Dies bietet auch deutschen Start-ups einen Weg, Zugriff auf Echtzeitdaten der DB AG zu erhalten und diese für innovative Anwendungen zu nutzen. Der Datenraum Mobilität kann alle Arten von mobilitätsrelevanten Daten umfassen, z. B. auch Karten, Wetter- und Infrastrukturdaten. Das unterscheidet ihn von anderen Datenräumen im Mobilitätssektor, die in der Regel nur Teilbereiche des Mobilitätssektors abdecken. Wesentliche Zwischenergebnisse des Förderprojektes werden der breiten Öffentlichkeit im Rahmen des ITS-Weltkongresses von 11. bis 15. Oktober 2021 in Hamburg vorgestellt. Darauf aufbauend wird der Datenraum Mobilität in den kommenden Jahren weiterentwickelt und steht allen Unternehmen mit Mobilitätsbezug offen. Die Bundesregierung setzt beim Datenraum Mobilität auf eine starke Nutzercommunity und einen umfassenden Überblick über Angebot und Nachfrage. Wie beim Online-Einkauf werden die Daten direkt zwischen den Akteuren ausgetauscht – ohne Speicherung auf einer zentralen Cloud-Infrastruktur. Gerade Start-ups und kreative Köpfe können ihre innovativen Anwendungen schneller, einfacher und günstiger entwickeln.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

117. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß der Kontamination infolge der Unwetterkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Juli 2021, bei der es zu enormen Überschwemmungen kam, bei denen z. B. Ölheizungen in Häusern, Autotanks und verschiedene Kläranlagen überflutet wurden (bitte auf die jeweilige Situation der Kategorien Häuser, Gebiete, Grundstücke, Grundwasser und Nationalpark Eifel aufschlüsseln), und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung, unter Benennung der bereits vorgenommenen Prüfungen, Wassertests etc. in den betroffenen Gebieten und Häusern, aus der von mir vermuteten Verunreinigung, die meiner Ansicht nach nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf den Wiederaufbau auf allen Ebenen in den Gebieten haben kann, sondern auch die Bewohnbarkeit von Wohnungen und Häusern und den Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden sowie an Arbeitsplätzen massiv einschränken könnte (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 6. August 2021**

Nur knapp drei Wochen nach den furchtbaren Ereignissen hat die Not-  
hilfe, die Abwehr von akuten Gesundheitsgefahren und die – in vielen  
Fällen derzeit nur provisorisch mögliche – Wiederherstellung der Ein-  
richtungen der Daseinsvorsorge in den betroffenen Gebieten immer noch  
die höchste Priorität.

Nach den Meldungen des Gemeinsamen Lagezentrums von Bund und  
Ländern (GMLZ) vom 30. Juli 2021 bestehen die Einsatzschwerpunkte  
in den betroffenen Kreisen und Gemeinden unverändert fort. Sie liegen  
auf der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung sowie der Wieder-  
herstellung betroffener Infrastruktur. In den hauptsächlich betroffenen  
Gebietskörperschaften ist die Versorgung mit kritischen Dienstleistun-  
gen wie Strom, Wasser, Wärme und Telekommunikation weiterhin ge-  
stört, die Lage verbessert sich hier sehr langsam. Die Dauer der Wieder-  
herstellung wird in der Lagemeldung auf mehrere Wochen bis Monate  
geschätzt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar, dass die für die  
Erhebung der Messdaten und die Ableitung von Maßnahmen zuständi-  
gen Landesbehörden noch kein vollständiges Bild von den eingetretenen  
Schäden und vom Ausmaß der Kontamination der betroffenen Flächen  
und Gebäude haben können. Dem entsprechend liegen auch der Bundes-  
regierung keine Informationen dazu vor.

Auch die Evaluierung durch die Versicherer dauert noch an. Der Ge-  
samtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) be-  
zeichnet das Unwetter vom Juli 2021 als eines der verheerendsten der  
jüngeren Vergangenheit.

Die betroffenen Länder stehen in den kommenden Monaten und Jahren  
vor der enormen Aufgabe, die Schäden zu beseitigen und den Wieder-  
aufbau zu organisieren. Die Bundesregierung hat ihnen mit dem Kabi-  
nettbeschluss vom 21. Juli 2021 ihre volle Unterstützung zugesagt.

118. Abgeordnete  
**Dr. Bettina Hoffmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Aussagen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (Stellungnahme zu EU chemicals strategy for sustainability: <https://doi.org/10.1007/s00204-021-03091-3>), wonach es keinen einzigen Bericht gibt, der darauf hindeutet, dass schädliche Mischungseffekte bzw. Kombinationseffekte durch zufällige Mischungen von Chemikalien, die in Dosen unterhalb ihrer individuellen gesetzlichen Schwellenwerte vorhanden sind, für den Menschen in vivo von größerer Bedeutung sind („To the best knowledge of the authors of this commentary, there is not a single report that would indicate adverse mixture effects due to coincidental mixtures of chemicals present at dose levels below their individual regulatory thresholds to be of wider relevance for humans in vivo.“) vor dem Hintergrund der Ergebnisse der vom Umweltbundesamt durchgeführten Studien zur Belastungssituation der Kinder und Jugendlichen mit Schadstoffen (GerES V), die zeigen, dass fast alle untersuchten Kinder und Jugendliche eine Mehrfachbelastung durch Umweltchemikalien aufweisen (u. a. mit Weichmachern, allergieauslösende Duft- und Konservierungsstoffen, PFOS – Perfluoroctansulfonsäure – und PFOA – Perfluoroctansäure), und inwieweit sieht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Notwendigkeit, Mehrfachbelastungen und Cocktaileffekte im Rahmen der Chemikalienregulierung zu berücksichtigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 5. August 2021**

Die Bundesregierung nimmt die Aussagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesinstituts für Risikobewertung als wissenschaftliche Meinung zur Kenntnis. Sie weist ergänzend darauf hin, dass die Wirkungen der großen Zahl möglicher Mischexpositionen die Wissenschaft vor besondere Herausforderungen stellt und weiter unsere Aufmerksamkeit verdient. Die auf Unionsebene im März dieses Jahres mit Zustimmung der Bundesregierung verabschiedeten Ratsschlussfolgerungen zur Chemikalienstrategie der Europäischen Kommission heben – wie auch die Strategie selbst – ausdrücklich die Wichtigkeit von Maßnahmen in Bezug auf Kombinationswirkungen von Chemikalien hervor.

Zudem ist anzumerken, dass mit der Verordnung (EU) 2018/2005 die Einzelstoffe Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Diisobutylphthalat (DIBP) wegen ihrer Kombinationswirkung auf die menschliche Gesundheit beschränkt wurden.

119. Abgeordneter  
**Jan Korte**  
(DIE LINKE.)
- Auf welchem Stand ist die zwischen der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten geführte Diskussion um die Definition von Kriterien für Schutzgebietsziele im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 94 auf Bundestagsdrucksache 19/28936), und wird sich die Bundesregierung in den weiteren Beratungen gegen pauschale Verbote von Erholungs- und Freizeitnutzungen in den unter strengem Schutz stehenden Gebieten aussprechen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 3. August 2021**

Zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten haben zwischenzeitlich auch unter Einbeziehung von Stakeholdern weitere Beratungen stattgefunden. Die Europäische Kommission plant nach wie vor, den Prozess zur Definition von Kriterien im Hinblick auf die in der EU-Biodiversitätsstrategie festgelegten Schutzgebietsziele bis Ende 2021 abzuschließen. Ein pauschales Verbot der Erholungs- und Freizeitnutzung in den unter den strengen Schutz fallenden Gebieten ist auch weiterhin nicht im Gespräch.

120. Abgeordnete  
**Sylvia Kottling-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie werden die Metallteile aus deutschen Atomkraftwerken, die ins Ausland zur schadlosen Verwertung geschickt werden, nach Kenntnis der Bundesregierung in der Nuklearindustrie genau wiederverwendet (wie z. B. für die Herstellung neuer Reaktordruckbehälter, vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 66, Plenarprotokoll 19/188 und auf meine Schriftliche Frage 126 auf Bundestagsdrucksache 19/24921), und wie wird auf deutscher Seite sichergestellt, dass diese Nutzung den deutschen Standards für die Freigabe entspricht (vgl. z. B. [www.cyclife-edf.com/sites/default/files/Cyclife/pdfs/brochures-fiches-techniques/cyclife-metallic-waste-management-en.pdf](http://www.cyclife-edf.com/sites/default/files/Cyclife/pdfs/brochures-fiches-techniques/cyclife-metallic-waste-management-en.pdf), 95 Prozent der von der EDF-Tochterfirma Cyclife recycelten Metalle werden in der Nuklearindustrie wiederverwendet)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 4. August 2021**

Die Freigabe von Komponenten, wie z. B. Metallteilen aus deutschen Atomkraftwerken, erfolgt durch einen Bescheid nach § 33 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nach Antrag durch den Genehmigungsinhaber bei der zuständigen Landesbehörde. Voraussetzung für die Erteilung der Freigabe ist gemäß § 33 Absatz 1 StrlSchV, dass das Dosiskriterium für die Freigabe nach § 31 Absatz 2 StrlSchV eingehalten wird.

Im Freigabebescheid werden der Ablauf sowie die strahlenschutzfachlichen Voraussetzungen und Randbedingungen einschließlich der Art des Freigabeverfahrens festgelegt. Diese werden von der zuständigen Behörde überwacht. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wird in Deutschland für Metalle in der Regel eine uneingeschränkte Freigabe beantragt.

Vielfach angewandt wird das sog. Dekont-Schmelzen, d. h. kontaminiertes oder aktiviertes Metall wird durch Schmelzen soweit gereinigt, dass es uneingeschränkt freigegeben werden kann. Es liegt in der Entscheidung des Betreibers, ob er sich hierzu externer Dienstleister im In- oder Ausland bedient, soweit die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Im Freigabebescheid sind die Voraussetzungen und Randbedingungen einschließlich der Art des Freigabeverfahrens festgelegt, die die deutsche Anlage für die Freigabe einhalten muss. Die Verunreinigungen werden dann als radioaktiver Abfall beseitigt. Findet der Prozess im Ausland statt, so müssen die radioaktiven Abfälle zurück nach Deutschland gebracht und hier entsorgt werden.

Eine uneingeschränkte Freigabe bedarf nach § 32 Absatz 2 StrlSchV keiner Festlegungen zur künftigen Verwendung, Verwertung, Beseitigung, des Innehabens der freizugebenden Stoffe und Gegenstände oder deren Weitergabe an Dritte. Die Voraussetzungen für die uneingeschränkte Freigabe ergeben sich aus § 35 StrlSchV. Maßgeblich ist die Einhaltung der sich aus Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV ergebenden Freigabewerte für die uneingeschränkte Freigabe. Diese entsprechen den Freigrenzen, bei deren Einhaltung eine strahlenschutzrechtliche Überwachung nicht erforderlich ist.

Der Bundesregierung sind drei Fälle bekannt, in denen Teile des Reaktordruckbehälters (RDB) ins Ausland geschickt wurden: Vom Atomkraftwerk Stade ca. 2,7 Tonnen gesägte Bolzen und vom Atomkraftwerk Würgassen Teile des Zylinders sowie der Kalotte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 126 auf Bundestagsdrucksache 19/24921) sowie vom Atomkraftwerk Obrigheim der Deckel des RDB (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 216 auf Bundestagsdrucksache 19/23454). In den ersten beiden Fällen wurden die Teile nach Schweden zur heutigen Firma Cyclife (früher Studsvik AB) geschickt. Gießlinge wurden freigegeben und radioaktive Abfälle nach Deutschland zurückgeführt. Im Fall Obrigheim wurden die Teile in die USA zur Firma Energy Solutions, Oak Ridge, Tennessee, verbracht, um sie durch Einschmelzen schadlos zu verwerten. Radioaktive Abfälle sind dabei nach Kenntnis der Bundesregierung nicht angefallen. Darüber hinaus ist bekannt, dass die Firma Energy Solutions aus eingeschmolzenem Metall Abschirmmaterialien für die kerntechnische Industrie herstellt ([www.energysolutions.com/waste-processing/bear-creek-processing-facility/](http://www.energysolutions.com/waste-processing/bear-creek-processing-facility/)), vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 106 des Abgeordneten Hubertus Zdebel auf Bundestagsdrucksache 19/23819.

Eine systematische Recherche sämtlicher Stilllegungs- und Abbauprojekte von Atomkraftwerken in Deutschland mit Fokus darauf, ob Metallteile zur Verwertung ins Ausland verbracht wurden, ist aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Schriftlichen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

121. Abgeordnete  
**Judith Skudelny**  
(FDP)
- Stimmen die Zahlen des Deutsche Umwelthilfe e. V., die zu dem Ergebnis von 29,9 Prozent bezüglich des tatsächlich recycelten Anteils der entsorgten Getränkeverpackungen führen ([www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Projektinformation/Kreislaufwirtschaft/210108\\_DUH\\_Recyclingquote\\_Getr%C3%A4nkekartons\\_2018.pdf](http://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Kreislaufwirtschaft/210108_DUH_Recyclingquote_Getr%C3%A4nkekartons_2018.pdf)), mit den Erhebungen der Bundesregierung oder ihrer Behörden für die Jahre 2018, 2019, 2020 überein (bitte unter Angabe der konkreten Zahlen zum Abfallaufkommen und den absoluten und anteiligen Mengen an Getränkekartons in den möglichen Verwertungswegen passend zu den Angaben der oben genannten Quelle)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 6. August 2021**

Nein, die Zahlen in der in der Frage in Bezug genommenen Darstellung des Deutsche Umwelthilfe e. V. stimmen nicht mit den Zahlen aus den Erhebungen, die im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) regelmäßig im Rahmen der Vorbereitung der Berichterstattung nach der europäischen Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) erhoben werden, überein. Die für die Bundesregierung erhobenen Daten weisen entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Masse an Verpackungen aus, welche verbraucht und der Verwertung zugeführt wird. Ab dem Berichtsjahr 2020 muss die Berichterstattung über das Recycling nach Artikel 6 der Verpackungsrichtlinie entsprechend dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/665 erfolgen, wodurch sich die Bestimmung der Recyclingraten dann auf den Punkt der Zuführung zum letzten Recyclingprozess bezieht und damit die Recyclingraten in allen Mitgliedstaaten voraussichtlich zumindest geringfügig unter den bisher ausgewiesenen Werten liegen werden.

Für den Verbrauch und die Verwertung von Flüssigkeitskartonverpackungen in Deutschland ergeben sich aus den Erhebungen für das UBA für die Jahre 2018 und 2019 folgende Daten. Die Daten für das Jahr 2020 werden erst Mitte 2022 vorliegen.

Tabelle: Verbrauch und Verwertung von Flüssigkeitskartonverpackungen in Deutschland in den Jahren 2018 und 2019

	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Verbrauch an Flüssigkeitskarton (kt)	170,5	170,5
Zuführung zur werkstofflichen Verwertung (kt)	129,0	130,6
Werkstoffliche Verwertung (%)	75,7	76,6

Quelle: UBA auf der Grundlage von Erhebungen der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) 2020 und 2021

Die Berechnung der Recyclingraten auf der Grundlage der europäischen Vorgaben ist mit der von dem Deutsche Umwelthilfe e. V. dargestellten Schätzung nicht vergleichbar und die jeweiligen Schritte dieser Schätzung bzw. die dabei verwendeten Annahmen können von der Bundesregierung nicht im Einzelnen nachvollzogen werden.

122. Abgeordnete  
**Margit Stumpp**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung die für das Förderprogramm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ zuständige Projektträgerin „Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH“ aufgrund der bereits absehbaren Überzeichnung personell in dem für das Förderprogramm zuständigen Bereich zu stärken, und wann können die Antragstellenden mit einer Benachrichtigung über den Bescheid ihrer Anträge rechnen ([www.bmu.de/press-emitteilung/grosses-interesse-am-bmu-foerderprogramm-klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/](http://www.bmu.de/press-emitteilung/grosses-interesse-am-bmu-foerderprogramm-klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 6. August 2021**

Im ersten Förderfenster des Förderprogramms „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ Ende 2020 sind rund 600 Anträge mit einem Volumen von rund 100 Mio. Euro eingegangen. Die unerwartet hohe Nachfrage ist sehr erfreulich und zeigt zugleich, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) mit diesem Programm eine erhebliche Lücke schließen und die Bereiche Umwelt und Soziales miteinander verbinden konnte. Erfreulich ist auch, dass Anträge von einem breiten Spektrum unterschiedlicher Organisationen und Einrichtungen eingereicht wurden und dass die Anträge insgesamt ein breites Feld unterschiedlicher Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen zur Klimaanpassung abdecken.

Das Zusammenspiel der unerwarteten Höhe der Antragszahl mit der Variantenbreite bei den Einrichtungen und Maßnahmen stellt allerdings die organisatorischen und personellen Kapazitäten zur Umsetzung des Programms vor enorme Herausforderungen bei der Prüfung und Bescheidung der Anträge. Das BMU und die Projektträgerin Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH arbeiten stetig daran, die Kapazitäten auf die Bewältigung dieser Herausforderungen auszurichten und wo dies möglich und wirtschaftlich ist zu verstärken.

Da die Anträge größtenteils nur nacheinander bearbeitet werden können, führen die Herausforderungen dazu, dass bei einer Vielzahl von Fällen ein größerer Zeitraum zwischen der Einreichung des Antrags und der verbindlichen Entscheidung über ihn vergeht, als dies für alle Beteiligten wünschenswert ist. Die Auswirkungen des zweiten Corona-Lockdowns haben erheblich zur Verschärfung dieser Situation beigetragen.

Für ein unter Corona-Bedingungen im Aufbau befindliches Förderprogramm bedeutet die hohe Nachfrage, dass sich die Prüfung und Bescheidung einzelner Anträge voraussichtlich bis ins Jahr 2022 erstrecken wird.

123. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe im Juli 2021 in Westdeutschland und den angrenzenden Nachbarländern hinsichtlich der Konsequenzen (Auswirkungen/ergriffene Schutzmaßnahmen) für die dort befindlichen Nuklearanlagen, und gibt es Anhaltspunkte, die zu weiteren Prüfungen auch mit Blick auf bundesdeutsche Atomanlagen führen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 4. August 2021**

Von den Starkniederschlägen und den daraus resultierenden Überflutungsereignissen im Juli 2021 waren insbesondere der Westen Deutschlands sowie die angrenzenden Regionen Frankreichs, Luxemburgs und Belgiens betroffen. In diesem Gebiet befinden sich die Standorte der Atomkraftwerke Tihange in Belgien sowie Cattenom und Chooz in Frankreich. Nach Kenntnis der Bundesregierung lagen die im angrenzenden Fluss an den drei Standorten während der Hochwasserlage maximal erreichten Wasserstände deutlich unter dem jeweiligen Bemessungswasserstand der Hochwasserschutzvorrichtungen.

Die deutschen Atomkraftwerke sind entsprechend den Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks gegen das standortspezifisch zu erwartende 10.000-jährliche Hochwasserereignis ausgelegt.

Während der Hochwasserlage im Juli 2021 blieb der Wasserstand der jeweiligen Gewässer deutlich unterhalb der Auslegung der jeweiligen Standorte der Atomkraftwerke mit Berechtigung zum Leistungsbetrieb.

Im Rahmen der Umsetzung von Empfehlungen der Reaktor-Sicherheitskommission im Nachgang zu Fukushima wurden Robustheitsreserven für alle deutschen Atomkraftwerke gegen ein 100.000-jähriges Hochwasser aufgezeigt.

124. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei dem teilweise deutschen Urananreicherungskonzern Urenco neben den Planungen an dem Standort in den USA, eine Anreicherung des spaltbaren Anteils von Uran 235 auf bis zu 10 Prozent zu betreiben (vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/294/1929449.pdf>), weitere Absichten oder Pläne, die Anreicherung an den Urenco-Standorten in den Niederlanden, in Großbritannien oder Deutschland ebenfalls gegenüber den jetzt genehmigten Anreicherungen zu erhöhen, und welche Mengen Uran lagern derzeit insgesamt am Standort in Gronau (bitte tabellarisch jeweils angeben, welche Mengen angereichert, abgereichert oder im Naturzustand sind und in welcher Form das Uran UF<sub>6</sub>, UO<sub>2</sub>, U<sub>3</sub>O<sub>8</sub> etc. vorliegt)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 4. August 2021**

Der Bundesregierung sind keine konkreten Absichten oder Pläne der Urenco Ltd. zu einer Erhöhung des Anreicherungsgrades gegenüber den jetzigen Genehmigungen für die Anlagen im Vereinigten Königreich, den Niederlanden oder Deutschland bekannt.

Entsprechend der atomrechtlichen Genehmigung für die Urantrennanlage in Gronau (UAG) darf Uran in der UTA-1 auf maximal 5 Gew.-Prozent U 235 und für ausschließlich interne Prozesse in der UTA-2 auf maximal 6 Gew.-Prozent U 235 angereichert werden. Maximal auf 5 Gew.-Prozent U 235 angereichertes Uran darf an Kunden geliefert werden.

Signifikante Mengen an Uranoxid gibt es am deutschen Standort nicht. Mit Stand vom 30. Juni 2021 lagern in der UAG folgende Mengen Uran:

abgereichertes Uranhexafluorid (Tails)	15.507 t
Uranhexafluorid im Naturzustand (Feed)	4.641 t
angereichertes Uranhexafluorid (Product)	477 t

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung  
und Forschung**

125. Abgeordneter **Dr. h. c. Thomas Sattelberger** (FDP)
- Wie oft seit ihrer Gründung im Jahr 1949 ist ein Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. in einem schriftlichen Umlaufverfahren bestellt oder wiederbestellt worden, und durch welche Besonderheiten begründet sich ein solches Verfahren nach Ansicht der Bundesregierung im Vorfeld der anstehenden Bundestagswahl vor dem Hintergrund, dass die nächste reguläre Sitzung des für die Wahl zuständigen Senats der Fraunhofer-Gesellschaft nach der Bundestagswahl ansteht und die Amtszeit des aktuellen Präsidenten erst in mehr als einem Jahr endet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister  
vom 2. August 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde bisher kein Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) über ein schriftliches Umlaufverfahren berufen oder wiederberufen. Die Entscheidung über die Verfahren zur Beschlussfassung obliegen dem Senat der FhG, welcher als Organ der FhG gemäß seiner Satzung eigenständig handelt. Die Beratungen des Senats zu Personalfragen unterliegen der Vertraulichkeit.

126. Abgeordneter  
**Andreas Wagner**  
(DIE LINKE.)
- Welche Ergebnisse sind der Bundesregierung aus den von der Kultusministerkonferenz (KMK) per Beschluss vom 10. Dezember 2020 in Auftrag gegebenen Studien zu der Evidenzsynthese (WP 1), der Beurteilung der vorhandenen Daten (WP 2) und der retrospektiven Beobachtungsstudie mit Meldedaten der Gesundheitsämter (WP 3) im Rahmen des Projektes „Handlungsfähigkeit während der COVID-19-Pandemie im Schulbereich erhalten – Schaffung einer Entscheidungsgrundlage durch Evidenzsynthese, Beobachtungs- und Interventionsstudien (COVID-SCHULEN)“ bekannt, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus hinsichtlich derzeitig vorhandener und möglicherweise zusätzlich erforderlicher Infektionsschutzmaßnahmen an Schulen für den kommenden Herbst/Winter, um Kinder und Lehrkräfte bestmöglich vor neuen SARS-CoV-2-Virusvarianten wie die Delta-Variante zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel  
vom 6. August 2021**

Der Bund ist kein Mitglied der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK), er nimmt lediglich als Gast an ihren Sitzungen teil. Zuletzt erfolgte in der 246. Amtschefskonferenz (AK) der KMK am 6. Mai 2021 ein mündlicher Zwischenbericht zum Projektfortschritt durch die Staatssekretärin Dr. Dorit Stenke des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, aus dem sich keine Schlussfolgerungen hinsichtlich etwaiger zusätzlicher Infektionsschutzmaßnahmen an Schulen ziehen lassen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

127. Abgeordneter  
**Dr. Jens  
Brandenburg  
(Rhein-Neckar)  
(FDP)**
- In welcher Höhe erhält Ghana seit 2018 deutsche Mittel der Entwicklungszusammenarbeit (bitte nach Jahren und Budgethilfe vs. weitere Mittel aufschlüsseln), und mit welchen Maßnahmen – beispielsweise Überprüfung der Entwicklungszusammenarbeit, Kürzungen der Budgethilfe etc. – reagiert die Bundesregierung auf die sich rasant verschärfende Situation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) in Ghana ([www.queer.de/detail.php?article\\_id=39560](http://www.queer.de/detail.php?article_id=39560)), um die Betroffenen zu schützen und das Inklusionskonzept der Bundesregierung für die auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit mit Leben zu füllen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 4. August 2021**

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat Ghana seit 2018 im Rahmen der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit Mittel in Höhe von 370,38 Mio. Euro zugesagt.

Diese Mittel teilen sich nach Jahren wie folgt auf:

- 2018: 141,7 Mio. Euro  
2019: 65 Mio. Euro, davon 40 Mio. Euro Reformfinanzierung im Rahmen der Reformpartnerschaft mit Ghana. Die Reformfinanzierung ist eine Form der Sektorbudgethilfe. Zusammen mit der Europäischen Union werden im Bereich der guten Regierungsführung Reformen insbesondere zur Mobilisierung von Eigeneinnahmen und Stärkung der Transparenz unterstützt.  
2020: 163,68 Mio. Euro

Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte weltweit sind Leitprinzip der Bundesregierung. Die Menschenrechtslage in Ghana ist Bestandteil des laufenden Politikdialogs mit der Regierung Ghanas.

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung im Bereich der Rechte von LSBTI-Personen in Ghana sehr aufmerksam und setzt sich in bilateralen Kontakten mit der ghanaischen Regierung für die Stärkung der Rechte von LSBTI-Personen ein.

Das gilt auch für die aktuelle Entwicklung hinsichtlich des erwähnten Gesetzentwurfs. Hierzu ist die Bundesregierung mit politischen Entscheidungsträgern sowie der Zivilgesellschaft in Ghana gemeinsam mit europäischen und internationalen Partnern im Gespräch.

128. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Auf welche Höhe beliefen sich im Jahr 2020 die 14 höchsten Gesamtbeträge an Entwicklungshilfe, die von Deutschland an andere Länder ausgezahlt wurden, und welche Länder haben diese Beträge jeweils erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 2. August 2021**

Die nach den Vorgaben des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) erhobenen Gesamtbeträge der deutschen öffentlichen Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance; ODA) nach Empfängerländern des Jahres 2020 werden nicht vor Ende 2021 vorliegen.

Im Rahmen der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit hat die Bundesrepublik Deutschland 2020 den 14 größten Empfängerländern insgesamt Mittel in Höhe von 1.320,53 Mio. Euro ausgezahlt. Hierbei handelt es sich sowohl um Zuschüsse als auch um Darlehen.

Die Mittel verteilen sich wie folgt:

<b>Empfängerland</b>	<b>Auszahlungen in Mio. Euro</b>
Demokratische Bundesrepublik Äthiopien	264,11
Republik Afghanistan	151,88
Republik Senegal	136,41
Königreich Marokko	129,29
Republik Indien	91,80
Haschemitisches Königreich Jordanien	89,87
Republik Mosambik	70,62
Republik Malawi	65,28
Republik Niger	62,55
Palästinensische Gebiete	58,49
Tunesische Republik	53,13
Republik Sudan	52,46
Republik Benin	47,40
Arabische Republik Ägypten	47,24

129. Abgeordneter **Olaf in der Beek** (FDP) Wie hoch waren die Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland für die sogenannten Least Developed Countries (am wenigsten entwickelten Länder) in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 jeweils absolut sowie als Anteil am Bruttonationaleinkommen (BNE) entsprechend den Kriterien des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC), und wie plant die Bundesregierung entsprechend der Globalen Nachhaltigkeitsziele für Ausgaben für die Least Developed Countries einen Anteil von 0,15 bis 0,2 Prozent des BNE zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 3. August 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 126 auf Bundestagsdrucksache 19/26785 verwiesen. Die darin enthaltenen Angaben für das Jahr 2019 wurden durch den Entwicklungsausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) zwischenzeitlich veröffentlicht und bestätigt. Die LDC-Quote für das Jahr 2020 wird voraussichtlich Anfang 2022 vorliegen.

Die Bundesregierung hält an dem Ziel fest, innerhalb des Zeitrahmens der Agenda 2030 0,15 bis 0,2 Prozent des Bruttonationaleinkommens für Least Developed Countries bereitzustellen.

130. Abgeordneter  
**Uwe Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie vielen afghanischen Ortskräften der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine Aufnahme nach Deutschland gewährt, und in wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung dazu, dass das Arbeitsverhältnis beendet wurde, nachdem der oder die Mitarbeitende eine Gefährdungsanzeige gestellt hatte ([www.fir.de/politik/erst-gekuendigt-dann-zurueckgelassen-90854459.html](http://www.fir.de/politik/erst-gekuendigt-dann-zurueckgelassen-90854459.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 3. August 2021**

Im Rahmen des Ortskräfteverfahrens wurde bisher insgesamt 43 (ehemaligen) afghanischen Ortskräften der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH eine Zustimmung zur Aufnahme erteilt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde in acht Fällen das Arbeitsverhältnis beendet, nachdem der oder die Mitarbeitende eine Gefährdungsanzeige gestellt hatte. Dies ist eine weitere Maßnahme zum Schutz der Ortskräfte. Das Gehalt wird in diesen Fällen bis zu sechs Monate weitergezahlt.

131. Abgeordneter  
**Uwe Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die zentralen Erkenntnisse aus der Evaluierung des African Agriculture and Trade Investment Fund (AATIF; [http://www.kfw-entwicklungsbank.de/Evaluierungsbericht/Evaluierungen/African-Agriculture-and-Trade-Investment-Fund-\(AATIF\)/index-3.html](http://www.kfw-entwicklungsbank.de/Evaluierungsbericht/Evaluierungen/African-Agriculture-and-Trade-Investment-Fund-(AATIF)/index-3.html)), und aus welchen Gründen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Evaluierung eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet, die eine Veröffentlichung der Studie unmöglich macht, obwohl bei der Verausgabung von 60.000.000 Euro Haushaltsmitteln und Kritik aus der Zivilgesellschaft an Wirksamkeit und Transparenz des AATIF (u. a. [www.fian.de/fileadmin/user\\_upload/news\\_bilder/Schuldenreport2017AATIF.pdf](http://www.fian.de/fileadmin/user_upload/news_bilder/Schuldenreport2017AATIF.pdf); [www.fian.de/artikelansicht/2019-03-07-kritik-am-entwicklungsfonds-aatif/](http://www.fian.de/artikelansicht/2019-03-07-kritik-am-entwicklungsfonds-aatif/)) nach meiner Auffassung öffentliches Interesse an den Evaluierungsergebnissen besteht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 4. August 2021**

Die KfW tätigt im Auftrag des Bundes Investitionen in Fonds wie den African Agriculture and Trade Investment Fund (AATIF). Im Rahmen der Evaluierung des AATIF wurde keine gesonderte Vertraulichkeitserklärung abgeschlossen; die KfW ist aufgrund der allgemeinen vertraglichen Bedingungen sowie der Regelungen des Fondsprospektes des Vorhabens nicht zur Veröffentlichung des Evaluierungsberichtes oder einzelner Inhalte daraus berechtigt. Eine Verletzung der Vertraulichkeit könnte die KfW rechtlichen Ansprüchen des Fonds aussetzen und ihre Reputation als verlässlicher Investor im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit in Mitleidenschaft ziehen, mit nachteiligen Auswirkungen auf zukünftige Handlungsspielräume des Bundes. Eine öffentliche Aussage zur Gesamtbewertung des Evaluierungsberichtes des AATIF kann daher nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sein, weshalb diese gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung, VSA) als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag separat zur Einsichtnahme übermittelt wird.\*

Öffentliche Informationen wie Quartals- und Jahresberichte können auf der AATIF-Homepage ([www.aatif.lu/home.html](http://www.aatif.lu/home.html)) eingesehen werden. Die Impact Briefs zu Wirkungsanalysen der AATIF-Investments können ebenfalls öffentlich eingesehen werden ([www.aatif.lu/impact-briefs.html](http://www.aatif.lu/impact-briefs.html)).

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

132. Abgeordnete  
**Eva-Maria  
Schreiber**  
(DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Auskunftsklage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main von zwei Menschenrechtsorganisationen ECCHR (European Center for Constitutional and Human Rights) und FIAN Deutschland e. V. gegen die deutsche Entwicklungsbank KfW und die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH als KfW-Tochter und öffentliche deutsche Förderbank, weil sie in Erfahrung bringen wollen, welche Umwelt- und Sozialauflagen dem luxemburgischen Agrarinvestor Payco bei von der DEG mitfinanzierten Plantagenprojekten gemacht wurden, die in Paraguay Rechte einheimischer Gemeinden missachten soll, vor dem Hintergrund ihrer Eigenauskunft, dass Transparenz, soziale und Menschenrechtsstandards eine große Rolle spielten (siehe [www.welt-sichten.org/artikel/39099/paraguay](http://www.welt-sichten.org/artikel/39099/paraguay)), und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die DEG sicherstellt, dass ihre Kreditnehmer die verbindlichen Umwelt- und Sozialpläne der DEG einhalten, um Verletzungen von Menschenrechten vorzubeugen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 2. August 2021**

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu laufenden Gerichtsverfahren.

Die DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH verpflichtet die von ihr finanzierten Unternehmen vertraglich zur Einhaltung internationaler Umwelt- und Sozial-Standards (IFC Performance Standards) und begleitet sie aktiv bei der Umsetzung. Dazu ist sie im kontinuierlichen Austausch mit den von ihr mitfinanzierten Unternehmen. Der Aufsichtsrat der DEG, in dem die Bundesregierung vertreten ist, überwacht die Arbeitsweise der DEG gemäß Gesellschaftsvertrag.

### Berichtigung

Die Bundesregierung hat die Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/31575 des Abgeordneten Stephan Brandner (AfD)

**Wie viele Gruppenvergewaltigungen i. S. d. § 177 Absatz 6 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs wurden in dem Zeitraum von 2019 bis 2020 jährlich in Deutschland verübt, und an wie vielen von diesen Gruppenvergewaltigungen waren u. a. auch nichtdeutsche Tatverdächtige oder Tatverdächtige mit mehreren Staatsangehörigkeiten beteiligt (bitte in absoluten Zahlen und dem prozentualen Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bzw. Tatverdächtigen mit mehreren Staatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen angeben und nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?**

nachträglich korrigiert:

Wie sich zwischenzeitlich gezeigt hat, ist die Antwort auf die Schriftliche Frage vom 2. Juli 2021 leider fehlerhaft. Gegenstand der damaligen Anfrage waren Informationen zur Anzahl der durch nichtdeutsche Tatverdächtige begangenen Gruppenvergewaltigungen i. S. d. § 177 Absatz 6 Nummer 2 StGB in den Berichtsjahren 2019 und 2020.

Für die Beantwortung der Frage wurden seinerzeit durch das Bundeskriminalamt (BKA) für die Jahre 2019 und 2020 Sonderauswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) durchgeführt. Hierbei ist es – wie das BKA heute mitteilte – leider zu einem technischen Fehler gekommen. Dieser hatte im Ergebnis zu niedrige Fallzahlen zur Folge.

Es wird gebeten, dies zu entschuldigen. Die korrekten Fallzahlen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Fälle		Tatverdächtige			
	erfasst	aufgeklärt	insgesamt	deutsch	nichtdeutsch	nichtdeutsch in Prozent
2019	710	430	899	454	445	49,5
2020	704	440	905	485	420	46,4

Fälle der Vergewaltigung § 177 Absatz 6, 7, 8 StGB durch Gruppen (Filterung auf das Fallattribut „TV\_alleinhandelt“ – Nein)

Die Zusammensetzung der Gruppen kann aus Deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen bestehen.

Berlin, den 6. August 2021